



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für den

Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten

*Anonymisierte Fassung
(ohne Namen und personenbezogene
bzw. zu schützende Daten von Einwendern)*

Freiburg im Breisgau, den 07.10.2024

Inhalt

I.	Feststellung des Plans	1
II.	Festgestellte Planunterlagen	2
III.	Entscheidungsvorbehalt	4
IV.	Ausnahmen	4
V.	Weitere Entscheidung	5
VI.	Nebenbestimmungen und Zusagen	5
VII.	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
VIII.	Entscheidung über Einwendungen	16
IX.	Kosten.....	16
Begründung		16
1.	<i>Beschreibung des Vorhabens.....</i>	<i>16</i>
2.	<i>Verfahren.....</i>	<i>17</i>
2.1	Ablauf des Verfahrens	17
2.2	Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände	18
3.	<i>Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange.....</i>	<i>20</i>
3.1	Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	20
3.2	Kommunale Belange	25
3.3	Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	40
3.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	42
3.5	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	54
3.6	Landwirtschaft	67
3.7	Fischerei.....	92
3.8	Straßenplanung	93
3.9	Baurecht.....	94
3.10	Gewerbeaufsicht	94
3.11	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	97
3.12	Strom-, Gas- und Wasserversorgung	98
3.13	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	102
4.	<i>Berücksichtigung und Abwägung privater Belange</i>	<i>104</i>
5.	<i>Gesamtabwägung und Zusammenfassung</i>	<i>108</i>
	Rechtsbehelfsbelehrung	110



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

TransnetBW GmbH

Osloer Str. 15-17

70173 Stuttgart


Freiburg i. Br. 07.10.2024

Name Hannes Jatkowski

Durchwahl 0761 208-

Aktenzeichen 24-2437/2-051

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten in Eichstetten, Teningen und Bahlingen, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen

Auf den Antrag TransnetBW GmbH, vom 06.12.2019 und 10.03.2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.

Feststellung des Plans

Der Plan für Umbau der Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten auf den Gemarkungen Eichstetten, Teningen und Bahlingen, in den Landkreisen Breisgau Hochschwarzwald und Emmendingen wird gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz i. V. m. §§ 72 bis 78 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

II. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen¹:

Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1		Erläuterungsbericht 1. Planänderung	02.12.2022	
1.1		<i>Erläuterungen und Umfang der 1. Planänderung</i>	02.12.2022	
1.1		<i>Anhang 1 Verzeichnis der geänderten Unterlagen</i>	02.12.2022	
1.1		<i>Anhang 2 Betroffene Flurstücke der 1. Planänderung</i>	02.12.2022	
1.1		<i>Anhang 3 Grunderwerbsplan alter Stand</i>	15.05.2020	1:2.000
2	1 von 1	Übersichtsplan 1. Planänderung	23.01.2023	1:25.000
3.1	1 von 1	Blattschnittübersicht 1. Planänderung	23.01.2023	1:25.000
3.2	1 von 1	Legendenplan zum Lageplan	15.03.2019	1:2.000
3.3	1 von 1	Lageplan 1. Planänderung	23.01.2023	1:2.000
3.4	1 von 2	Sonderplan 1. Planänderung	23.01.2023	1:2.000
3.4	2 von 2	Sonderplan 1. Planänderung	23.01.2023	1:2.000
4.1	1 von 1	<i>Legendenplan zum Längenprofil</i>	15.03.2019	1:2.000 Höhen 1:200 Längen
4.2	1 von 1	Längenprofil Anlage 7110 von Mast 362A bis Gerüst Eichstetten 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.3	1 von 5	Längenprofil Anlage 7510 von Gerüst Eichstetten bis Mast 257A 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.3	2 von 5	Längenprofil Anlage 7510 von Mast 230 bis Mast 257A 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.3	3 von 5	Längenprofil Anlage 7510 von Mast 7110/362A bis Mast 256B 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.3	4 von 5	Längenprofil Anlage 7510 von Mast 230 bis Gerüst Eichstetten 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.3	5 von 5	Längenprofil Anlage 7510 von Mast 257A bis Mast 262 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
4.4	1 von 1	Längenprofil Anlage 7500 von Gerüst Eichstetten bis Mast 100 1. Planänderung	23.01.2023	1.2.000 Höhen 1:200 Längen
5.1	1 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	2 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	3 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	4 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7500 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	5 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	

¹ Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

5.1	6 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	7 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7110 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	8 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7110 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	9 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7110 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	10 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	11 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	12 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.1	13 von 13	Mastprinzipzeichnung Anlage 7510 1. Planänderung	23.01.2023	
5.2		Mastliste Anlage 7110	23.01.2023	
5.3		Mastliste Anlage 7510	23.01.2023	
5.4		Mastliste Anlage 7500	23.01.2023	
5.5	1 von 1	<i>Regelfundamente</i>	15.03.2019	
5.6		Fundamentliste Anlage 7110	23.01.2023	
5.7		Fundamentliste Anlage 7510	23.01.2023	
5.8		Fundamentliste Anlage 7500	23.01.2023	

Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
6.1		Grundstücksliste		
6.2	1 von 1	Grunderwerbsplan Anlage 7110 von Mast 362A bis Gerüst Eichstetten, Anlage 7500 von Gerüst Eichstetten bis Mast 100, Anlage 7510 von Mast 230 bis Mast 258	23.01.2023	1:2.000
6.3	1 von 2	Sonderplan Grunderwerbsplan Anlage 7110 von Mast 362A bis UW Eichstetten, Anlage 7500 von Gerüst Eichstetten bis Mast 100, Anlage 7510 von Mast 230 bis Mast 255B	23.01.2023	1:2.000
6.3	2 von 2	Sonderplan Grunderwerbsplan Anlage 7110 von Mast 258 bis Mast 262	23.01.2023	1:2.000
6.4		<i>Eigentümerliste</i>	23.01.2023	
7.1		Kreuzungsverzeichnis Anlage 7110	15.03.2019	
7.2		Kreuzungsverzeichnis Anlage 7510	23.01.2023	
7.3		Kreuzungsverzeichnis Anlage 7500	23.01.2023	
8.1		<i>Elektrische und magnetische Felder</i>	08.10.2019	
8.1		<i>Elektrische und magnetische Felder Anhang 1</i>	02.12.2022	1:2.000
8.2		<i>Abschätzung der betriebsbedingten Geräuschimmissionen der betroffenen Freileitungen</i>	08.10.2019	
9.1		Rückbauliste Anlage 7510	02.12.2022	
9.2		Rückbauliste Anlage 7500	02.12.2022	
10		<i>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</i>	02.12.2022	
11		<i>Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie</i>	02.12.2022	
12		Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil	02.12.2022	
12		LBP Anhang 0 Biotopliste	02.12.2022	
12		LBP Anhang 1 Biotopbilanz	02.12.2022	

12		LBP Anhang 1 Biotopbilanz	Stand Juli 2024	
12.1		LBP Übersichtskarte Schutzgebiete mit Blattsnitten 1. Planänderung	23.01.2023	1:11.000
12.2	1 von 2	LBP Bestand, Maßnahmen, Konflikte Anlage 7510 von Mast 258 bis Mast 262 1. Planänderung	23.01.2023	1:2.000
12.2	2 von 2	LBP Bestand, Maßnahmen, Konflikte Anlage 7110 von Mast 362A bis UW Eichstetten, Anlage 7500 von UW Eichstetten bis Mast 100, Anlage 7510 von Mast 230 bis Mast 258 1. Planänderung	23.01.2023	1:2.000

III. **Entscheidungsvorbehalt**

Die Entscheidung über die Erteilung folgender Erlaubnisse und Befreiungen wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten:

- Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen § 38 Abs. 4 WHG, § 29 Abs. 2 WG
- Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG
- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser (§ 49 WHG)
- baubedingtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach § 8 und § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG
- für das Versickern und Verrieseln von Wasser nach § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, geeignete Antragsunterlagen vorzulegen und insbesondere die Einleitestellen festzulegen.

Die Erteilung von weiteren Auflagen wird vorbehalten.

IV. **Ausnahmen**

Diese Entscheidung ersetzt nach § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen seiner Konzentrationswirkung insbesondere die für die notwendige temporäre erhebliche Beeinträchtigung des

gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotops „Röhrichte und Riede im Allmend bis zu Hohwieden“ Nr. 178123150043 notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 2, 3 BNatSchG.

V. Weitere Entscheidung

Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von

549.735 €

festgesetzt.

VI. Nebenbestimmungen und Zusagen

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalte (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)

- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

Kommunale Belange der Gemeinde Eichstetten

- (6) Der LKW- und Schwerlasttransport wird nicht über die Fünfbogenbrücke geleitet. Ansonsten kann das Umspannwerk jedoch durchgängig aus mehreren Richtungen angefahren werden. (Z)
- (7) Das Wegekonzept ist im Verlauf der Ausführungsplanung der Gemeinde Eichstetten mitzuteilen. (A)
- (8) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Eigenüberprüfung oder anlassbezogen durch die ausführende Baufirma auf Anweisung der Projektleitung durchgeführt. (Z)

Schutz vor Immissionen von Kraftfahrzeugen

- (9) Die Unteren Straßenverkehrsbehörden bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen und das Polizeipräsidium können für die Bauausführung verkehrsrechtliche Regelungen an den Einmündungen der Zuwegungen auf öffentliche Straßen erteilen. (H)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

- (10) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)
- (11) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)
- (12) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)

- (13) Abbrucharbeiten sind vor Beginn bei dem Fachbereich 450 – Gewerbeaufsicht anzuzeigen beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen (Baustellenvoranzeige gemäß Baustellenverordnung). (A)
- (14) Bei Abbrucharbeiten ist die berufsgenossenschaftlichen Informationen BGI 665 zu beachten. Insbesondere ist vor Beginn der Arbeiten die Gefährdungen zu ermitteln sowie die Abbruchmethoden auszuwählen und in einer Abbrucharweisung schriftlich zu dokumentieren. (A)
- (15) Die Abbrucharbeiten bzw. deren einzelne Abschnitte müssen von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) ständig beaufsichtigt werden. (A)
- (16) Beim Abbruch sind die anfallenden Materialien sorgfältig zu trennen und entsprechend der Rangfolge nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu bewirtschaften (z. B. Mauerwerk und Beton zur Bauschuttzubereitung, Metallteile als Altmaterial). Falls die anfallenden Materialien nicht unmittelbar abgefahren werden, sind Einrichtungen zur getrennten Sammlung zu schaffen, z. B. einzelne Mulden aufzustellen und in geeigneter Weise zu kennzeichnen. (A)

Naturschutz und Landschaftspflege

- (17) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (18) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (19) Den Unteren Naturschutzbehörden der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen ist ein Nachweis über die Ausbuchung der Ökokontomaßnahme aus dem Ökokonto vorzulegen. (A)
- (20) Die Umweltbaubegleitung wird die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht dokumentieren (inkl. Fotodokumentation) und der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen. (Z)
- (21) Falls an Mast 261 von Mai bis Juli Arbeiten stattfinden müssen, wird die Erteilung von Auflagen zum Schutz brütender Vögel vorbehalten. (AV)

Schutz von Gewässern

- (22) Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Betonabbruch, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht, Trübstoffe nur in geringem Ausmaß in das Gewässer eingetragen werden. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen. (A)
- (23) Der pH-Wert ist zu kontrollieren und zu dokumentieren. An der Einleitungsstelle muss er im neutralen Bereich (pH-Wert 6 - 8) liegen. (A)
- (24) Das für die Einleitung vorgesehene Wasser ist zu neutralisieren, sofern das Wasser während der Betonarbeiten in Kontakt mit frischem Beton gelangt. Ein pH-Wert von 6 bis 8 ist einzuhalten. Messungen des pH-Wertes sind während der Betonarbeiten arbeitstäglich im Sedimentationsbecken vorzunehmen. (A)
- (25) Die Einleitung des geförderten Wassers darf nur zu hochwasserfreien Zeiten erfolgen. (A)
- (26) Das geförderte Wasser ist bei erheblicher Trübung vor seiner Einleitung über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu reinigen. Zur Vermeidung eines hydraulischen Kurzschlusses ist die Absetzvorrichtung mit einer Tauchwand auszustatten. Die Beschickung eines Beckens darf mit maximal 5 l/s erfolgen. Bei größeren Einleitmengen als 5 l/s sind entsprechend mehrere Absetzbecken vorzuhalten und in Parallelschaltung zu betreiben. (A)
- (27) Die Trübung des einzuleitenden Wassers ist im Absetzbecken mittels Secchi-Scheibe zu messen, wobei die gemessene Sichttiefe mindestens 0,25 m betragen muss. Die Messungen sind zu dokumentieren. Die Messung ist arbeitstäglich durchzuführen. Eine zusätzliche behördliche Überprüfung wird vorbehalten. Hierzu ist seitens des Antragstellers bzw. der ausführenden Baufirma entsprechende Mithilfe zu leisten (z. B. Bereitstellung eines geeigneten Behältnisses). (A)

Grundwasser- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (28) Die Zufahrtsfläche zu Mast Nr. 261 (Gemarkung Bahlingen Flurstück 8164) über das Grünland wird mit geeigneten Vorrichtungen (z. B. Abdeckplatten) gegen Verdichtungen durch die Befahrung gesichert. (Z)
- (29) Die Tiefbrunnen
 1. TB79 BG Eichstetten-0301/068-1 (TB1 R. D.)
 2. TB 35 BG Eichstetten-0302/068-7 (TB K. M.)
 3. TB14 BG Eichstetten-0315/068-0 (TB1 K. H.)
 4. TB23 BG Eichstetten-0319/068-1 (TB8 W. D.)

werden bei der Erstellung der Ausführungsplanung und der Bauausführung berücksichtigt. Es werden bei Bedarf bauliche Maßnahmen zum Schutz vorgenommen. Die geplanten baulichen Maßnahmen werden mit den Eigentümern bzw. den Betreibern der Tiefbrunnen abgestimmt. (Z)

- (30) Beginn und Ende der Maßnahme und ggf. erforderliche Messungen (z. B. Trübung) an der Entnahmestelle sind mit dem Wassermeister der betroffenen Gemeinde zu besprechen. (A)
- (31) Der Vorhabenträger wird sich für die Seilzugarbeiten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Löhlinshachen“ mit der Gemeinde Bahlingen abstimmen. (Z)
- (32) Der Gemeinde Bahlingen wird ein verantwortlicher Bauleiter mitgeteilt. (Z)
- (33) Während der gesamten Bauarbeiten ist auf Kosten des Vorhabenträgers eine laufende Trübungsmessung in einer vorgelagerten Grundwassermessstelle oder spätestens in der Entnahmeleitung der Wasserversorgungsanlage einzubauen und zu überwachen. (A)
- (34) Die Einrichtung eines Baulagers hat außerhalb der Wasserschutzzone II zu erfolgen. (A)
- (35) Der Ausbau von Zuwegungen innerhalb der Zone II hat in enger Abstimmung mit dem betroffenen Wasserversorger der Gemeinde Bahlingen zu erfolgen. Ein Abtrag des Oberbodens ist nicht zulässig. Es sind z. B. überfahrbare Abdeckplatten aus Metall oder Kunststoffgittern zu verwenden. (A)
- (36) In der engeren Schutzzone (Zone II) dürfen keine Baumaschinen betankt werden. (A)
- (37) Die Schutzbestimmungen und Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Emmendingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Löhlinshachen“ der Gemeinde Bahlingen für die öffentliche Wasserversorgung (LfU-Nr. 37) vom 11.12.2013 sind zu beachten. (A)
- (38) Aufgrund der sensiblen Lage im Wasserschutzgebiet Zone II sind Baumaschinen, soweit technisch möglich, mit Bio-Hydrauliköl zu betreiben. (A)
- (39) Am Ende des Arbeitstages sind die Baumaschinen auf befestigter Fläche abzustellen. (A)
- (40) Die Zuwegung innerhalb der WSG Zone II sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückzubauen. (A)
- (41) Die Eigenwasserversorgungsanlage auf dem Flurstück 3400/2, Gemarkung Tenningen-Nimburg darf nicht beeinträchtigt werden. (A)

- (42) Die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) wird bei der Bauausführung beachtet. (Z)
- (43) Der Baubeginn des Vorhabens und damit der Beginn der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen wird dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 440 - Wasser- und Bodenschutz, angezeigt (Kontakt siehe Stellungnahmen Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald 04.02.2021 und 04.09.2023). (Z)
- (44) Für die Bauausführung wird darauf hingewiesen, dass die gesetzliche Verpflichtung, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, bei Planung und Umsetzung des Vorhabens ausgelöst wird. Böden können durch unsachgemäßes Befahren (insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen), Umlagern, Zwischenlagern und (Wieder-)Einbauen verdichtet und das Bodengefüge erheblich beeinträchtigt werden, falls keine Maßnahmen zum Schutz der Böden durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere bei Bauvorhaben, bei denen ganz oder in Teilbereichen nach Beendigung der Baumaßnahme natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt werden. Diese Funktionen sind vorrangig nach § 1 BBodSchG zu sichern und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen wiederherzustellen. (H)
- (45) Ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 ist von einer sach- und fachkundigen Person (mit Sachkundenachweis gem. § 18 BBodSchG) zu erstellen und spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und des Landratsamts Emmendingen vorzulegen. (A)
- (46) Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. (A)
- (47) Während der gesamten Bauzeit wird eine bodenkundliche Baubegleitung eingesetzt. (Z)

Bau und Unterhaltung von Gewässern

- (48) Bei der Vorbereitung der baulichen Ausführung von Gewässerüberfahrten, die die Durchgängigkeit des Fließgewässers einschränken könnten, wird Rücksprache mit der zuständigen unteren Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald oder Emmendingen gehalten. (Z)

Landwirtschaft

- (49) Auf Antrag wird der Vorhabenträger jährliche Abschlagszahlungen der Entschädigung für betroffene Landwirte leisten. (Z)
- (50) Das bestehende Beregnungsnetz wird vor und nach der Baumaßnahme durch die beauftragte Baufirma durch ein Bestandsprotokoll erhoben, um deren Funktionsfähigkeit zu prüfen und etwaige Schäden zu dokumentieren. (Z)
- (51) Bekannte Beregnungsanlagen werden im Zuge der Baumaßnahmen durch Schlauchbrücken geschützt. (Z)
- (52) Die Nimburger Straße und die Flurstücke 9843 bis 9846 und 9815 werden nicht gleichzeitig gesperrt. (Z)
- (53) Während der Wasserhaltung beim Bau der Mastfundamente von jeweils ca. 14 Tagen können temporäre Brunnen aus Wasserhaltungsmaßnahmen zur zusätzlichen Beregnung zugunsten der Landwirtschaft verwendet werden. (Z)
- (54) Zu den Standorten der provisorischen Masten werden die Zuwegungen möglichst ohne Auftrag von Schotterschichten gebaut. Der Schotter wird nach Rückbau der Zuwegung rückstandslos entfernt. (Z)
- (55) Oberboden aus konventionell und biologisch bewirtschafteten Flächen wird getrennt abgetragen und gelagert. Das Bodenschutzkonzept und etwaige Anweisungen der Bodenkundlichen Baubegleitung bleiben vorbehalten. (Z)
- (56) Zur Korrektur von Anträgen auf Beihilfen hat der Vorhabenträger der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen die Geodaten des Vorhabens zu übermitteln. (A)
- (57) Der Vorhabenträger wird während des Bauzeitraums einen Ansprechpartner der Baufirma für akute baugezogene Themen benennen. Die Benennung erfolgt im Vorfeld der Maßnahme und wird den Ansprechpartnern von Gemeinde und Landwirtschaft bekannt gemacht. (Z)

Belange der SWEG / Kaiserstuhlbahn

- (58) Der Standsicherheitsnachweis für die Gerüste des Vorhabenträgers muss der SWEG in geprüfter Form (Sachverständiger / Prüfstatiker) vorgelegt werden. (A)
- (59) Bei der Errichtung der neuen Masten und der Beseilung müssen die Mindestabstände der Hochspannungs-Freileitung zu der SWEG-Oberleitungsanlage, nach EN 50341, eingehalten werden. Hierzu ist der SWEG die Ausführungsplanung rechtzeitig vorzulegen. (A)

- (60) Die Sicht auf die im betroffenen Streckenabschnitt stehenden Überwachungs- und Hauptsignale muss uneingeschränkt erhalten bleiben. (A)
- (61) Die Planung von notwendigen Sperrungen der Kaiserstuhlbahn bedarf eines zeitlichen Vorlaufs von sechs Monaten, weshalb der geplante Bauzeitraum rechtzeitig mit der SWEG abzustimmen ist. (A)
- (62) Möglichst mindestens sechs Wochen vor Ausführungsbeginn ist bei der SWEG schriftlich eine Bau- und Betriebsanweisung (BETRA) zu beantragen. (A)
- (63) Die Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen mit Gelände der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen sind aus technischer Sicht zu berücksichtigen. Es muss eine privatrechtliche Einigung zur Kreuzungssituation erzielt werden (Dienstbarkeitsvertrag oder Kreuzungsvertrag). (A)
- (64) Eine EMV-Beeinflussungsüberprüfung für die entlang der Bahnstrecke verlegten SWEG-Signalkabel ist erforderlich, um den Erhalt der Sicherheit für den Betrieb nachzuweisen. (H)
- (65) Der Vorhabenträger muss den Nachweis des ausreichenden Abstands zwischen Freileitung und Bahn-Fahrleitung erbringen. (A)
- (66) An Mast 230A ist laut Erläuterungsbericht (Punkt 2.2 auf der Seite 5) eine kurzzeitige, temporäre Streckensperrung notwendig. Es muss vorab eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Bahnbetrieb erfolgen. (A)

Belange der Netze BW GmbH

- (67) Die Änderung oder Neuerstellung von Kreuzungen und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW sind die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt wurden, an die Netze BW nachzuweisen (Abstandsnachweise), Kontaktdaten siehe Stellungnahme vom 06.09.2023. (A)
- (68) Auf den Kabeltrassen der LA 1610 der Netze BW darf kein Bodenabtrag erfolgen. Für Provisorien über der Kabeltrasse ist ein Planum mit KFT oder Ersatzfüllgut zu erstellen. Die Schichtdicke des Planums muss mindestens 0,4 m betragen. Die Flächengröße des Planums muss die Gesamtfläche des Provisoriums plus ca. einen Meter seitlicher Überstand abdecken. Auf dem Planum sind anschließend Baggermatten zu verlegen. (A)

- (69) Im Bereich der Kabeltrassen dürfen keine Anker, Erdspieße etc. verwendet werden, um die Erdkabel nicht zu beschädigen. Der Schutzstreifen beträgt mindestens einen Meter links und rechts, gemessen von der Außenkante Kabel/Rohr. Bei Bauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. (A)
- (70) In einem Abstand von mindestens einem Meter rechts, links und unterhalb der Außenkante des außenliegenden 110-kV-Kabels dürfen keinerlei Bauwerke (z. B. Fundamente, Mauern, Standorte für Beleuchtungsmaste) errichtet werden. Ferner darf das bestehende Gelände in diesem Bereich nicht verändert werden. (A)
- (71) Bei Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse muss die genaue Position der Kabeltrasse bekannt sein. Das Anlegen von Suchschlitzen zur Identifikation der genauen Position der Kabeltrasse ist gegebenenfalls erforderlich. Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse sind nur nach Freigabe durch das zuständige Betriebspersonal und ausschließlich in Handschachtung durchzuführen. Die Ausführung aller Tiefbauarbeiten sowie die Einmessarbeiten obliegen dem Bauherrn bzw. Vorhabenträger. Die Ergebnisse der Einmessung sind einschließlich der Planung für den Abstandsnachweis an die Netze BW zu übergeben. (A)
- (72) Mindestens 14 Tage vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist das Auftragszentrum-Rheinhausen, Kontakt siehe Stellungnahme 06.09.2023, zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle vor Baubeginn eine Sicherheitsunterweisung und eventuelle Sicherungsmaßnahmen durchführen kann. Die Information für Bauunternehmen - Schutz von Kabeln, Rohr- und elektrischen Freileitungen (Information_für_Bauunternehmen.pdf) ist zu beachten. (A)
- (73) Tiefbauarbeiten auf oder in der Nähe der Kabeltrasse, die eine Abschaltung des 110-kV-Kabels notwendig machen könnten, erfordern eine frühzeitige Terminabstimmung, da die Abschaltung nur zeitweise und unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange durchgeführt werden kann. Die Kosten etwaiger Abschaltungen (Personal, Fahrzeuge) sind vom Veranlasser zu tragen. Für eine Abschaltung des 110-kV-Kabels ist das Auftragszentrum der Netze BW zu verständigen, damit die zuständige Betriebsstelle die Abschaltung mit dem Bauherren abstimmen und beantragen kann. (H)
- (74) Können die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, sind die Planungen entsprechend zu ändern. Ist eine Kollision mit der Kabeltrasse unvermeidlich, muss das 110-kV-Kabel ggf. verlegt werden. Hierzu weisen wir darauf hin, dass ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung bzw. Kostenübernahmeerklärung ein Zeitraum

von mindestens zwei Jahren bis zur Fertigstellung der Umlegung erforderlich ist. Dieser Zeitraum kann durch ein durchzuführendes Genehmigungsverfahren auch deutlich verlängert werden. (H)

- (75) Für Aushubarbeiten im Störfall muss die Kabeltrasse für Baumaschinen jederzeit zugänglich sein. Hierfür sind eine drei Meter breite Zuwegung sowie eine Durchfahrts Höhe (Abstand Erdoberkante zu einer Überbauung) von mindestens 4,5 m einzuhalten. Die erforderlichen Arbeitsräume für Baumaschinen auf der Kabeltrasse sind sicherzustellen. Im Bereich des Schutzstreifens ist ein lichter Abstand für die Arbeits Höhe von mindestens 6,5 m von der Erdoberkante bis zu einer Überbauung freizuhalten. (A)
- (76) Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch ihre Bautätigkeit an der Hochspannungsleitung entstehen. Von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahme gegen die Netze BW gerichtet werden, stellt der Bauherr die Netze BW frei. (H)

Belange der Terranets.bw GmbH

- (77) Es gibt überlappende Schutzstreifen und Sicherheitsabstände der Anlagen der Terranets.bw und der TransnetBW. (H)
- (78) Anlagen der Terranets.bw sind betroffen durch Kreuzungen mit der 380-kV-Freileitungsanlage mit Errichtung von Behelfsgerüsten bei Straßen und Wegekreuzungen (wie in den Antragsunterlagen Abbildung 10 „Schutzgerüste mit Netz an der Bahntrasse“ dargestellt). (H)
- (79) Anlagen der Terranets.bw sind betroffen durch Hochspannungsbeeinflussung der Freileitungen. Terranets.bw verweist auf die Stellungnahme zu Daxlanden-Eichstetten, Abschnitt A an das RP Karlsruhe vom 02.11.2020, in der ausführlich auf diese Problematik eingegangen wird und beispielhaft für alle Hochspannungsbeeinflussungen im Nahbereich von 1.000 m Radius herangezogen werden kann (siehe Anhang zur Stellungnahme vom 17.03.2021). (H)

Belange der Telekom

- (80) Der Abstand zwischen Telekommunikationslinie und den geplanten Maststandorten beträgt nach der Planung 2021 für Mast 256B nur 3,2 m, für Mast 257A 12,3 m und für Mast 361A 4,9 m. (H)

- (81) TransnetBW wird im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zur Erdung zu bestimmen, diese zum Schutze der Telekommunikationslinien festlegen und baulich umsetzen. (Z)
- (82) Falls wider Erwarten Änderungen oder Folgemaßnahmen an den Telekommunikationsrichtlinien erforderlich sein sollten, wird die TransnetBW etwaige anfallende Kosten übernehmen. (Z)

Private Belange

- (83) Neben der Projektwebseite ist der Vorhabenträger über die Dialog-Netzausbau-Hotline und dialognetzbau (at) transnetbw.de erreichbar. Zusätzlich wird ein zentraler Ansprechpartner für die Landwirtschaft benannt. (Z)
- (84) Die Nimburger Straße und die Flurstücke 9843 bis 9846 und 9815 werden nicht gleichzeitig gesperrt. (Z)
- (85) Landwirten ist die Durchfahrt über Wirtschaftswege nördlich des Umspannwerks zu den östlich des Vorhabens gelegenen Schlägen möglichst zu jeder Zeit zu ermöglichen. Sperrungen der Wirtschaftswege sind anzukündigen. Ein Umweg über die Nimburger Straße soll für die Bewirtschaftung der östlichen Schläge beim Mühlkanal möglichst selten notwendig werden. (A)
- (86) Die im Plangebiet liegenden vier dem Vorhabenträger benannten Tiefbrunnen werden bei der weiteren Planung und der Bauausführung berücksichtigt sowie bauliche Maßnahmen zum Schutz vorgenommen. Die geplanten baulichen Maßnahmen werden mit den Eigentümern bzw. den Betreibern der Tiefbrunnen abgestimmt.
- (87) Während der Bauphase mit Wasserhaltung von ca. 14 Tagen können temporäre Brunnen aus Wasserhaltungsmaßnahmen zur zusätzlichen Beregnung verwendet werden.

VII.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Unteren Naturschutzbehörden bei den Landratsämtern Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wurde zur Erforderlichkeit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Schreiben vom 20.08.2019 gehört. Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald teilte am 03.09.2019 mit, dass nach ihrer Auffassung das Vorhaben nicht UVP-pflichtig sei. Mit Schreiben vom 02.09.2019 äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen zum Vorhaben und hatte ebenfalls keine Bedenken, auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten. Am 17.09.2020 hat die Planfeststellungsbehörde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben entbehrlich sei und diese Entscheidung am selben Tag bekannt gegeben. Nach Änderung der Pläne ergab sich keine andere Beurteilung.

VIII.

Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

IX.

Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Die TransnetBW GmbH plant, die Einführung der 380-kV-Freileitungen an das neue 380-kV-Umspannwerk neu zu gestalten. Dazu sollen zehn Masten neu errichtet, drei bestehende Masten verstärkt und vier Masten zurück gebaut werden. Hinzu kommen Seilarbeiten in den betroffenen Spannungsfeldern. Die geplanten neuen Maste sind so angeordnet, dass sie von Norden kommend in drei Zweigen zum Umspannwerksgelände führen. Auf die Masten sollen die bestehenden drei 380-kV-Stromkreise der Anlage 7510 verlegt werden. Es handelt sich um zwei von der TransnetBW GmbH betriebene Stromkreise – sie werden über den westlichen und den mittleren Zweig zu den Portalen des neuen Umspannwerks geführt sowie einen dritten Stromkreis (der Amprion GmbH), der östlich am Umspannwerk vorbeigeführt wird. Die Maste sind so ausgelegt, dass über jeden der drei Zweige ein wei-

terer 380-kV-Stromkreis aufgenommen werden kann. Dazu werden weitere Genehmigungsverfahren folgen. Im Rahmen der separaten 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten (Netzentwicklungsplan-Strom Projekt Nr. 49, Bundesbedarfsplan Nr. 21) sollen auf den westlichen und den mittleren Zweig je ein 380-kV-Stromkreis der Anlage 7110 aufgelegt werden. Für den östlichen Zweig plant die Amprion GmbH ebenfalls eine Zubeseilung mit einem 380-kV-Stromkreis (Netzentwicklungsplan-Strom Projekt Nr. 310).

Die Bauphase veranschlagt die TransnetBW GmbH mit 36 Monaten. Die Arbeiten erfolgen in Abschnitten zwischen je zwei Abspannmasten. Zudem werden Zuwegungen zu den Baustellen (teilweise mit Schotter) und provisorische Stromkreisführungen errichtet. Es kann in der Bauphase zu kurzen Sperrungen der Nimburger Straße und Wirtschafts- und Radwegen kommen. Die temporären Arbeitsflächen werden nach Errichtung der neuen Leitung bzw. Abschluss des Abbaus der alten Leitung zurückgebaut und rekultiviert. Die Rekultivierung kann ein bis drei Jahre beanspruchen und wird vom Vorhabenträger durchgeführt.

2. **Verfahren**

2.1 **Ablauf des Verfahrens**

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 06.12.2019 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Die Planung umfasste zunächst die Errichtung von elf neuen Masten. Darunter die ca. 85 Meter hohen Maste 230A und 255A.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Verfügung vom 30.11.2020 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Gemeinden Eichstetten, Bahlingen und Teningen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

Mit Schreiben vom 28.02.2022 teilte der Vorhabenträger mit, dass es zu einer Änderung der Pläne kommen werde. Anlass der Änderung war eine Erweiterung des neuen 380-kV-Umspannwerks nach Osten, so dass der östlich geplante Mast 255A nach Osten verschoben wurde. Es wurden zudem die östlich des neuen Umspannwerks geplanten Arbeitsflächen erweitert. Die Anzahl der geplanten neuen Masten reduzierte sich von elf auf zehn. Darunter befinden sich die Masten 230A und 255A mit einer Höhe von nun nur noch 63 und 47 Metern. Im Süden des Umspannwerks soll nun Mast 100 saniert statt neu gebaut werden. Zudem entfallen umfangreiche Arbeitsflächen im Süden, die für das Auflegen zusätzlicher Leiterseile benötigt werden – eine Maßnahme, die nun dem Vorhaben 72 des Bundesbedarfsplangesetzes zugerechnet wird. Das Vorhaben 72 wird durch die Bundesnetzagentur zu einem späteren Zeitpunkt zugelassen.

Die geänderten und hier gegenständlichen Unterlagen reichte der Vorhabenträger mit Schreiben vom 10.03.2023 ein. Mit Schreiben vom 03.07.2023 und 10.07.2023 hörte die Planfeststellungsbehörde die Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände an.

2.2

Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 10.07.2023 angehört:

- Gemeinde Eichstetten a. K.
- Gemeinde Teningen
- Gemeinde Bahlingen a. K.
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Landratsamt Emmendingen
- Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
- Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Regierungspräsidium Freiburg Dienstsitz Offenburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
- Referat 47.1 Koordinationsstelle Straßenbauprojekte
- Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
- Referat 53.2
- Referat 55 Naturschutz, Recht
- Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
- Polizeipräsidium Freiburg
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.

- Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
- SWEG Schienenwege GmbH
- Netze BW GmbH
- NetCom BW
- badenovaNetze
- terranets.bw
- Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg
- Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 12.09.2023 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 18.03.2024.

2.2.1

Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in den Rathäusern der Gemeinden Eichstetten, Teningen und Bahlingen in der Zeit vom 10.07.2023 bis einschließlich zum 09.08.2023. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern von Eichstetten, Teningen und Bahlingen am 07.07.2023, 05.07.2023 und 07.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht. Desweiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden Eichstetten und Bahlingen über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung 2021 sind sieben Einwendungen von Privaten eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger am 24.03.2021 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihm der Planfeststellungsbehörde am 31.05.2021 übermittelt.

Im Rahmen der Auslegung der geänderten Planung 2023 sind drei Einwendungen von Privaten eingegangen, davon erstmals von der Bürgerinitiative zum Umspannwerk Eichstetten („So nit!“). Diese wurden dem Vorhabenträger am 12.09.2023 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihm der Planfeststellungsbehörde am 18.03.2024 übermittelt.

2.2.2

Erörterungstermin

Der Erörterungstermin wurde in den Amtsblättern der Gemeinden Eichstetten, Bahlingen und Teningen (Eichstetter Nachrichten vom 24.05.2024, s' Blättli vom 24.05.2024, Teninger Nachrichten vom 22.05.2024) ortsüblich bekannt gemacht. Er fand am 06.06.2024 in der Turn- und Festhalle der Gemeinde Eichstetten statt.

Zur eingewendeten Existenzgefährdung eines Landwirts fand am 15.07.2024 ein weiterer Termin in Freiburg im Breisgau statt. Mit der Durchführung dieses Termins war das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

3.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Referat 21 beim Regierungspräsidium Freiburg

Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Raumordnungsbehörde hat mit Schreiben vom 02.02.2021 zu dem Vorhaben in seiner Gestalt vor der Planänderung Stellung genommen. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens seien Maßnahmen an der Leitungsanlagen 7510 als gemeinschaftliche Anlage von TransnetBW GmbH und Amprion GmbH sowie an der Leitungsanlage 7500 von TransnetBW GmbH. Die beabsichtigten Maßnahmen seien bedingt durch den Umbau bzw. Neubau des 380-kV Umspannwerkes Eichstetten und hätten zum Ziel, die bestehenden 380-kV-Stromkreise an das neue Umspannwerk anzubinden. Die geplanten Maßnahmen gliederten sich ein in eine Reihe von Maßnahmen, die derzeit und zukünftig im Bereich der Gemeinde Eichstetten sowohl im Bereich des Höchstspannungsnetzes als auch im Bereich der Verteilnetze an bestehenden Leitungsverbindungen und Umspannwerken anstünden. Die Betrachtung dieser Aus- und Neubaumaßnahmen an Stromleitungen und Umspannwerken im Raum Eichstetten sei Gegenstand der Arbeitsgemeinschaft „Optimierung des Stromnetzes im Bereich Eichstetten 2035“, die sich zum Ziel gesetzt habe, für das Bezugsjahr 2035 die absehbaren Planungen der Netzbetreiber zu konsolidieren und unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit in einem Plan zur Optimierung der Stromnetzinfrastruktur im Bereich Eichstetten 2035 zusammenzufassen. Hintergrund der Gründung der Arbeitsgemeinschaft sei die seit vielen Jahrzehnten gewachsene Stromnetzinfrastruktur im Bereich der Gemeinde Eichstetten, die nunmehr im Wege einer Gesamtbeurteilung näher untersucht werden solle, um unter raumordnerischen und städtebaulichen Gesichtspunkten Verbesserungen zu erzielen.

Der Vorhabenträger bestätigte, im Rahmen der ARGE würden Verlagerungspotenziale der 380-kV Leitungen Anlage 7510, 7500 sowie der 220-kV-Leitung Anlage 5120 ("Höllentalleitung") geprüft. Dies geschehe vor allem im Kontext eines weiteren anstehenden Netzprojekts im Raum Eichstetten (Bundesbedarfsplanvorhaben 72 -Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR); bzw. Projekt P176 aus dem Netzentwicklungsplan 2030).

Die Raumordnungsbehörde teilte zudem mit, die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Um diesen Gesamtbetrachtungsprozess nicht zu gefährden, sei es erforderlich, jede Veränderung, die derzeit an der Stromnetzinfrastruktur im Raum Eichstetten vorgenommen werde, auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob das langfristige Ziel einer Verbesserung der raumordnerischen und städtebaulichen Situation im Raum Eichstetten nicht durch jetzt durchzuführende Maßnahmen verunmöglicht oder zumindest zusätzlich erschwert werde.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, er erkenne die besondere Bedeutung Eichstettens als bedeutenden Netzverknüpfungspunkt an. Aus diesem Grunde habe sich im Oktober 2020 eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Stromnetzbetreiber Amprion GmbH, Netze BW GmbH und TransnetBW GmbH und dem Beirat aus Landesumweltministerium, Regierungspräsidium Freiburg, der Bundesnetzagentur, der Gemeinde Eichstetten und der Bürgerinitiative „Umspannwerk Eichstetten“ gebildet. Ziel sei es, Vorschläge zur Optimierung der Stromnetzinfrastruktur im Bereich Eichstetten zu erarbeiten. Dort platzierte Themen seien aber nicht Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens ("Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten"). Die genannten Prüfaufträge seien aus Sicht des Vorhabenträgers losgelöst vom vorliegenden Verfahren zu betrachten. Hindernisse für die langfristige Gesamtkonzeption ergäben sich aus seiner Sicht nicht.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Sicht des Vorhabenträgers. Bei der Bildung einzelner Vorhaben sollen die Netzbetreiber möglichst die gesamte Struktur von elektrotechnischen Anlagen in Eichstetten in den Blick nehmen. Sie können dennoch zu ihren Anlagen einzelne Planungsziele formulieren und mit den jeweiligen Projekten verfolgen. Ein Gesamtverfahren zur Neustrukturierung des Stromnetzes in Eichstetten ist wegen der Vielzahl von Anlagen, die unterschiedliche Betreiber haben und für deren Sanierung oder Ersetzung unterschiedliche Zeitpläne bestehen, nicht möglich.

Weiter teilte die Raumordnungsbehörde zur ursprünglichen Planung mit, dass im Rahmen des damals beantragte Vorhabens insgesamt elf Masten neu errichtet, zwei Masten verstärkt und sechs Masten demontiert werden sowie die Leiterseile entsprechend angepasst werden sollten. Zu den neu zu errichteten Masten zählten auch die Masten mit den Mastnummern 230A sowie 255A der Leitungsanlage 7510. Entsprechend der Mastliste in Anlage 5 der damaligen Planunterlagen würden diese Masten jeweils mit einer Höhe von 85,65 m angegeben und unterschieden sich damit deutlich von den übrigen Masthöhen. Die erhöhten Mastbauten führten zu einer deutlicheren Sichtbarkeit der Masten und veränderten damit den landschaftsästhetischen Wert ihrer Umgebung, so dass eine Verschlechterung der raumordnerischen (und städtebaulichen) Situation durch eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu befürchten sei. Inwieweit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorliege, sei anhand der Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes zu beurteilen. Eine solche Bewertung erfolge im Zuge der Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplans, der als Anlage 12 den Planunterlagen angefügt sei. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werde dort umso höher eingestuft, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes sei. Der Einstufung der Wertigkeit der Landschaftsbildqualität werde zugrunde gelegt, dass der hier betroffene Landschaftsraum bereits durch vorhandene technische Infrastruktur, insbesondere durch bereits bestehende Freileitungstrassen überprägt sei. Bei der Frage nach der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes werde jedoch nicht nach der Wirkung einzelner Masten auf das Landschaftsbild unterschieden.

Ebenso wenig erfolge eine Differenzierung in Bezug auf die Höhe der einzelnen Masten. Auswirkungen von Vorhaben auf das Landschaftsbild seien jedoch entscheidend auch von deren Höhe und damit deren Sichtbarkeit in der näheren und weiteren Umgebung abhängig. Erfolge eine Betrachtung des Ausmaßes der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes allein in Abhängigkeit von der Vorprägung der Landschaft, würden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die neu zu errichtenden Masten allein aufgrund ihrer unterschiedlichen Höhe haben könnten, vernachlässigt. Man bitte daher um Darstellung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in Bezug auf einzelne Masten und damit auch in Abhängigkeit von deren Höhe. Dies gelte jedenfalls in Bezug auf die beiden Masten mit den Mastnummern 230A sowie 255A der Leitungsanlage 7510, bei denen allein aufgrund ihrer Höhe eine zusätzliche Belastung unter dem Aspekt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes möglich erscheine.

Der Vorhabenträger ordnete die Wirkung seiner Planung in das bestehende Landschaftsbild mit Umspannwerken und Freileitungen ein und verwies auf die Vorbelastung, die auch die Wirkung der großen Masten 230A und 255A betreffe. Im vorliegenden Verfahren würden nur die letzten Spannfelder vor dem Umspannwerk zur Planfeststellung beantragt. Sowohl in Richtung Norden, als auch in Richtung Süden, seien die hier betroffenen Leitungsanlagen in Bündelung (Parallellage zueinander). Der Planungsspielraum für die Maste 255A und 230A sei aus Gründen der Netzsicherheit sowie aus räumlichen Zwangspunkten sehr eingeschränkt. Verschiebungen oder Anpassungen an der Höhendimensionierung seien nicht möglich. Der Vorhabenträger stellte die Notwendigkeit der Dimensionierung von Mast 255A zur Lösung des sog. Havariezustands sowie zum Schutz der 110-kV-Freileitung Anlage 1610 der Netze BW in beengten Situation am Umspannwerk dar. Mast 230A führe insgesamt vier Stromkreise. Ein Neubau außerhalb des bestehenden Maststandorts sei aufgrund der räumlichen Situation vor Ort nicht möglich ohne die Notwendigkeit weiterer Mastneubauten auszulösen. Ein genereller Neubau des Masts 230A sei erforderlich, da sich die Winkel zwischen Mast und den Portalen zum Umspannwerk änderten und man ein neueres, leiseres Leiterseil auflege.

Das Vorhaben hat sich in den von den von der Raumordnungsbehörde hinterfragten Punkten entscheidend geändert. Da die Planung des Umspannwerks wesentlich geändert wurde und ein Havariezustand nun über die Anlagen des Umspannwerks gelöst werden kann, wurden die Masten neu positioniert und dimensioniert. Dazu gehören auch die ehemals besonders herausragenden geplanten Masten 230A und 255A. Sie sollen nun statt 85 Meter nur noch 63 und 47 Meter hoch werden, werden nicht wesentlich über Maste der Umgebung herausragen und werden das Stadt- und Landschaftsbild nicht dominieren. Das nun geplante Vorhaben wird sich in den auch durch elektrotechnische Anlagen geprägten Raum einfügen. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange der Raumordnung nach der Planänderung ausreichend berücksichtigt.

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 02.02.2021 zu dem ursprünglichen Vorhaben Stellung genommen.

Zu den zu beachtenden oder zu berücksichtigenden regionalplanerische Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein in seiner Fassung (Stand Juni 2019 teile man mit, den vorgelegten Planunterlagen entsprechend würden durch das Vorhaben Teilflächen des Regionalen Grünzugs tangiert. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) finde hier

eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gem. Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Da keine Alternative für das Vorhaben außerhalb von Regionalen Grünzügen vorliege, sei anzuerkennen, dass es sich um ein standortgebundenes Vorhaben handle. In dem vorliegenden Fall liege daher kein Zielkonflikt mit dieser Vorranggebietsfestlegung vor. Darüber hinaus seien noch weitere Festlegungen des Regionalplans vorhabenrelevant: Das Vorhaben entspreche der Regionalplanfestlegung in Plansatz 4.2.0 Abs. 1 (G) wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollten. Das geplante Vorhaben entspreche zudem Plansatz 4.2.6 Abs. 1 (G), demzufolge die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für die Energieverteilung Vorrang vor deren Neubau haben sollten. Die neuen Leitungsachsen wichen auf einem rund einem Kilometer langen Abschnitt lediglich geringfügig von dem bestehenden Verlauf ab, um den Neubau des Umspannwerks Eichstetten zu ermöglichen. Ferner entspreche das Vorhaben Plansatz 4.2.6 Abs. 2 (G), wonach der Ausbau der Energieversorgungsnetze möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen (hier: künftig in Parallellage verlaufende Hochspannungsfreileitungen mehrerer Netzbetreiber sowie gemeinsam genutzter Umspannwerkstandort Eichstetten) erfolgen solle. Der Regionalverband rege an, weitere Bündelungsmöglichkeiten mit aktuellen und künftigen Strominfrastrukturplanungen in der Raumschaft im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu prüfen. Von daher begrüße man ausdrücklich die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft mit allen Stromnetzbetreibern zur Optimierung der Stromnetzinfrastruktur im Bereich Eichstetten. Ziel müsse es sein, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, Siedlungen freizuhalten und bestehende Belastungen abzubauen. In Bezug auf das Landschaftsbild bitte man zudem um Prüfung, wie die Forderung der Gemeinde Eichstetten umgesetzt werden könne, die Masten 230A und 255 A technisch so auszuführen, dass weniger optische Belastungen für das Ortsbild entstünden. Zur regionalplanerischen Bewertung trug der Regionalverband vor, das Vorhaben stehe in keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Festlegungen des rechtsgültigen Regionalplans Südlicher Oberrhein. Dem dargestellten Vorhaben könne daher aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Man bitte, nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt zu werden.

Der Vorhabenträger teilte mit, um dem Grundsatz der Bündelung zu entsprechen, werde die zukünftige 380-kV-Freileitung Anlage 7110 in Parallellage zur bestehenden 380-kV-Freileitung Anlage 7510 geplant. Im Rahmen der ARGE Eichstetten würden Verlagerungspotenziale der 380-kV Leitungen Anlage 7510, 7500 sowie der 220-kV-Leitung Anlage 5120 ("Höllentalleitung") geprüft. Dies geschehe vor allem im Kontext eines weiteren anstehenden Netzprojekts im Raum Eichstetten (Bundesbedarfsplanvorhaben 72 -Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR) / Projekt aus dem Netzentwicklungsplan 2030 P176). Zu den Masten 255A und 230A könne der Vorhabenträger zunächst aus Gründen der Netzsicherheit sowie aus räumlichen Zwangspunkten keine Änderungen vornehmen.

Mit der Planänderung und der deutlichen Reduzierung der Höhen der Maste 230A und 255A hat der Vorhabenträger den Bedenken des Regionalverbands Rechnung getragen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Planung mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist.

Mit Stellungnahme vom 02.08.2023 teilte der Regionalverband zur Planänderung mit, den vorgelegten Planunterlagen entsprechend würden durch das Vorhaben Teilflächen des Regionalen Grünzugs tangiert. Gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 (Z) finde hier eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden, seien gem. Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Es sei auch nach der Planänderung anzuerkennen, dass es sich grundsätzlich um ein standortgebundenes Vorhaben der technischen Infrastruktur handle. Ein Alternativstandort für das Vorhaben außerhalb von Regionalen Grünzügen liege nicht vor. Man gehe zudem davon aus, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzugs durch den Leitungsumbau, welcher auf einem rund einem Kilometer langen Abschnitt lediglich geringfügig von den bisherigen Leitungsachsen abweiche, gewährleistet bleibe. Weitere Vorranggebietsfestlegungen lägen nicht vor. In dem vorliegenden Fall liege daher kein Zielkonflikt mit dem Regionalen Grünzug vor. Das Vorhaben entspreche der Regionalplanfestlegung in Plansatz 4.2.0 Abs. 1 (G), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden solle. Das geplante Vorhaben entspreche zudem Plan 4.2.6 Abs. 1 (G), demzufolge die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für die Energieverteilung Vorrang vor deren Neubau haben sollen. Die neuen Leitungsachsen wichen lediglich geringfügig von dem bestehenden Verlauf ab, um den Umbau des Umspannwerks Eichstetten zu ermöglichen. Ferner entspreche das Vorhaben Plansatz 4.2.6 Abs. 2 (G), wonach der Ausbau der Energieversorgungsnetze möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen (hier: in Parallellage verlaufende Hochspannungsfreileitungen mehrerer Netzbetreiber sowie gemeinsam genutzter Umspannwerksstandort Eichstetten) erfolgen solle. Zudem wiederholte der Regionalverband seine Anregung, weiter nach Bündelungsmöglichkeiten mit aktuellen und künftigen Strominfrastrukturplanungen zu suchen. Ziel müsse es sein, eine weitere Zerschneidung der Landschaft zu vermeiden, Siedlungen freizuhalten und bestehende Belastungen abzubauen. Man bitte daher um weitere Prüfung, wie bei der Trassenplanung sichergestellt werden könne, dass eine spätere Bündelung, insbesondere mit den 110-kV-Leitungen der Netze BW, als Option erhalten bleibe.

Der Vorhabenträger antwortete, die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Weitere Prüfungen, insbesondere südlich des 380-kV-Umspannwerks in Eichstetten, seien nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Die jetzt geplanten Maste 230A und 255A stünden etwaigen Alternativen oder Varianten aus dem Vorhaben 72 nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Ermittlung weiteren Bündelungspotenzials nicht als Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Netzbetreiber werden für die weitere Leitungsplanung die umliegenden Projekte im Raum Eichstetten berücksichtigen, soweit diese in einem ähnlichen zeitlichen Rahmen verwirklicht werden sollen.

Der Regionalverband begrüßte ausdrücklich, dass die Anregung, die Masten 230A und 255A technisch so auszuführen, dass weniger optische Belastungen für das Ortsbild Eichstetten entstünden, in die Planänderung eingeflossen seien. Das Vorhaben stehe in

keinem Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielaussagen des Regionalplans. Dem dargestellten Vorhaben könne aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung vereinbar.

3.2

Kommunale Belange

3.2.1

Gemeinde Eichstetten

Die Gemeinde Eichstetten hat mit Schreiben vom 04.02.2021 zu dem Vorhaben in der ursprünglichen Gestalt Stellung genommen. Der Gemeinde sei die Bedeutung des Aus- und Umbaus der Stromversorgungsinfrastruktur im Rahmen der Energiewende zur Vermeidung des Klimawandels bewusst. Ihr sei auch bewusst, dass ihre Gemarkung durch vier Umspannwerke und die zugehörigen Stromtrassen vorgeprägt sei und dass sie deshalb einer der wichtigsten Knotenpunkte im Stromversorgungsnetz Baden-Württembergs sei und bleiben werde. Ausgehend von der besonderen Prägung der Eichstetter Siedlungs-, Wirtschafts- und Agrarstruktur (A.) lege die Gemeinde großen Wert darauf, dass die örtlichen strukturellen und klimatischen Bedingungen für den biologischen und konventionellen Landbau erhalten blieben. Zugleich habe die Gemeinde auch ein berechtigtes Interesse daran, dass dieser Ausbau nicht zu Lasten der Wohnqualität und der Gewerbebetriebe vor Ort gehe. Die Gemeinde lege großen Wert darauf, dass die zahlreichen bereits laufenden und angekündigten oder zumindest angedachten Baumaßnahmen des Aus- und Umbaus der Stromversorgungsinfrastruktur auf ihrer Gemarkung in den kommenden Jahren stets auf der Grundlage einer langfristigen Gesamtkonzeption erfolgten, welche die bestehenden Strukturen schütze und ihre Weiterentwicklung ermögliche (B.). Aus diesem grundsätzlichen langfristigen Ziel leiteten sich eine Reihe von Mängeln des Planfeststellungsantrags zum Vorhaben selbst und insbesondere zur Bauausführung ab (C). Die Behebung dieser Mängel erfordere die Umsetzung des anschließenden Forderungskatalogs (D.).

A. Ausgangslage der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl habe knapp 3.700 Einwohner und liege am östlichen Rand des Kaiserstuhls. Sie sei landwirtschaftlich geprägt und 38 Haupterwerbslandwirte und 99 Nebenerwerbslandwirte produzierten auf den landwirtschaftlichen Flächen hauptsächlich Wein und Gemüse. Ein großer Teil der hochwertigen landwirtschaftlichen Gemüsebauflächen befinde sich in den Niederungen der ehemaligen Dreisam östlich des Ortskerns, in welchen auch die Anlagen der Energiewirtschaft lägen. Dabei spiele der biologische Landbau eine bedeutende Rolle. Bereits vor 60 Jahren hätten sechs Eichstetter Höfe nach den Richtlinien des biologisch-dynamischen Landbaus gearbeitet. In dieser frühen Zeit der Bio-Bewegung in Deutschland sei dies eine Besonderheit gewesen, was bis heute ein Grund dafür sei, dass Eichstetten seit Jahrzehnten als Hochburg des ökologischen Landbaus in Deutschland gelte. Dazu sei der Tourismus mit immer größerer Bedeutung getreten. Diese Entwicklung habe ab 1929 in Konflikt mit dem ersten Umspannwerk gestanden. Inzwischen hätten sich die Flächen, die der Energiewirtschaft in Eichstetten dienen, um das Zwölfwache erhöht. Die Facilma Grundbesitzmanagement und -service GmbH & Co. Besitz KG, eine Tochtergesellschaft der EnBW, besitze inzwischen rund 17,3

Hektar Gelände auf Eichstetter Gemarkung, die dadurch die im Verhältnis am stärksten durch Hoch- und Höchstspannungsanlagen betroffene Gemeinde in Baden-Württemberg sei. Auf der Gemarkungsfläche von Eichstetten befänden sich heute bereits vier Umspannwerke, nämlich ein 380-kV-, ein 220-kV-, ein 110-kV- und ein 20-kV-Umspannwerk. Das fünfte Umspannwerk (380 kV) in redundanter Ausführung solle als gasisolierte Anlage gebaut werden. Die Gemarkung Eichstetten werde von zehn Hochspannungsstromkreisen überspannt, die mit rund 25 Masten auf verschiedenen Trassen über die Gemeinde geführt würden. Dazu kämen 14 Höchstspannungsstromkreise mit rund 30 Masten. Die entsprechenden Trassenverläufe seien in den vergangenen knapp 100 Jahren historisch gewachsen und entsprächen in keiner Weise den Anforderungen der Raumordnung, die eine gebündelte und strukturierte Trassenführung mit möglichst wenig Betroffenheit vorgebe. Insgesamt seien fast 60 % der Eichstetter Gewerbefläche durch die Energiewirtschaft belegt. Allerdings erhalte die Gemeinde beinahe keine Gewerbesteuer (unter 1% des Gesamtaufkommens). Hinzu trete, dass die Anlagen der Energiewirtschaft diejenigen Betriebe vor Ort, die Arbeitsplätze schafften und Gewerbesteuer zahlten, behindere. Im Saldo sei der Beitrag der Energiewirtschaft zur Wirtschaftskraft Eichstettens damit negativ. Die Gemeinde Eichstetten werde deshalb – ggf. gemeinsam mit anderen durch Anlagen der Energiewirtschaft hoch belasteten Gemeinden – eine Initiative starten, um zu überprüfen, ob für die Gewerbesteuererlegung im Energieversorgungssektor allein Arbeitslöhne und Anlagevermögen geeignete Parameter seien, oder ob hier nicht zumindest ergänzend der Flächenverbrauch einzubeziehen sei. Weiter verwies die Gemeinde auf die Vielzahl von Projekten, die für die nächsten Jahre bereits angekündigt seien und die Bürger und vor allem Landwirte stören würden. Die Gemeinde zählte die weiteren bis dahin bekannten Projekte der Energiewirtschaft auf:

- Projekt P49 aus dem Netzentwicklungsplan 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten mit dem Planfeststellungsverfahren Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B3
- BlmSchG-Verfahren für den Neubau der beiden 380-kV-GIS-Umspannwerke
- Hochtransformation der bestehenden 220-kV-Leitung zur Bundesgrenze nach Frankreich, Projekt P176 aus dem Netzentwicklungsplan 2030
- Bau einer STATCOM-Anlage auf dem 380-kV-Umspannwerk-Gelände
- Neubau einer MSCDN-Anlage auf dem 380-kV-Umspannwerks-Gelände
- Neubau und Sanierung der 110-kV-Trasse Anlage 1620 Eichstetten-Breisach
- Umbau und Sanierung der 110-kV-Trasse Anlage 1610 Eichstetten-Weier Zubeseilung eines zusätzlichen 380-kV-Stromkreises durch Amprion sowie die Neubeseilung des bisher schon bestehenden 380-kV-Stromkreises der Amprion
- In der Studie der Transnet BW GmbH „Stromnetz 2050“ würden im Maßnahmenpaket MP6 Oberrhein die KTLS-Umbeseilung der bestehenden Stromkreise Eichstetten-Schwörstadt-Kühmoos und die Umstellung des bestehenden

220-kV-Stromkreises Eichstetten-Gurtweil auf 380 kV gefordert, da bereits im Jahr 2030 von kritischer Überlastung auf diesen Trassen ausgegangen werde.

Diese bisher bekannte und nicht abschließende Aufzählung der Infrastruktur-Projekte im Bereich der Energiewirtschaft stelle die Gemeinde Eichstetten mit ihren Bürgern sowie die Landwirte vor immense Belastungen. Die durch die Maßnahmen geschaffenen Fakten bedeuteten auch für die Zukunft große Belastungen. Unter diesen Vorzeichen habe sich eine Bürgerinitiative mit rund 1.000 Mitgliedern unter dem Namen „Umspannwerk Eichstetten-So Nit!“ gegründet. Das sei mehr als ein Viertel der derzeitigen Eichstetter Bevölkerung. Weiter verwies die Gemeinde Eichstetten auf die Arbeitsgemeinschaft der drei auf der Gemarkung Eichstetten tätigen Energieversorger (TransnetBW, Netze BW und Amprion) und deren Suche nach einer Entlastung im Leitungsbereich. Zudem gebe es zur Arbeitsgemeinschaft einen Beirat, in dem neben dem Umweltministerium Baden-Württemberg, die Bundesnetzagentur, das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl, die Bürgerinitiative sowie die drei Netzbetreiber vertreten seien. Die Gemeinde begrüße diese Initiative sehr.

B. Gesamtbetrachtung und Langzeitkonzeption

Die Gemeinde Eichstetten teilte mit, jede einzelne beantragte Baumaßnahme der Stromversorgungsinfrastruktur auf der Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl müsse aus konzeptionellen Gründen und im Hinblick auf die Gesamtbelastung durch mehrere Anlagen stets im Kontext aller geplanten Maßnahmen geprüft werden.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, er sei als Betreiber eines Energieversorgungsnetzes gemäß § 11 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar sei. Nach § 12 Abs. 3 EnWG sei die TransnetBW ferner dazu verpflichtet, die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Jede einzelne Baumaßnahme im Rahmen der Strominfrastruktur sei für sich genommen sehr komplex und von diversen Aspekten abhängig. Gleichzeitig müsse während der Realisierung der Projekte stets die Netzstabilität und Energieversorgung sichergestellt werden – die Umbauarbeiten erfolgten im laufenden Betrieb. Auch sei die Umsetzung dieser Maßnahmen stets an einen konkreten Planungsauftrag gebunden. Es handele sich um mehrere selbständige Vorhaben mit eigenständigen sachlichen Rechtfertigungen. Die Voraussetzungen dafür, dass eine einheitliche Entscheidung über diese Verfahren notwendig sei, ist aus Sicht des Vorhabenträgers alleine schon aufgrund der unterschiedlichen Bauzeiten nicht gegeben. Die Sicherstellung des Versorgungsauftrags habe an dieser Stelle die höchste Priorität. Neben diesem Versorgungsauftrag sei der Vorhabenträger aber auch die Situation der Einwohner von Eichstetten am Kaiserstuhl sowie das nachbarschaftliche Verhältnis mit der Gemeinde sehr wichtig. Im Rahmen von zahlreichen Terminen mit der Gemeinde seien daher schon diverse Optimierungsmöglichkeiten abgestimmt und in die Planung aufgenommen worden. Auch würden im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft Eichstetten unter Beteiligung vom Umweltministerium, Regierungspräsidium Freiburg, BNetzA, der Gemeinde Eichstetten und der Bürgerinitiative Eichstetten sowie anderen Netzbetreibern weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Entlastung der Gemeinde geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde ist an die jeweils gestellten Anträge und die zu Grunde liegenden Planungen gebunden. Sie hält es bei mehreren vor Ort vertretenen Netzbetreibern und sehr unterschiedlichen Zeitschienen der Projekte für unmöglich, ein Gesamtvorhaben für alle Leitungen und Umspannwerke in Eichstetten zu bilden. Das Ziel der besseren Koordinierung der Leitungsprojekte wird über die Arbeitsgemeinschaft der Netzbetreiber verfolgt.

Zur Konzeptionellen Gesamtbetrachtung trug die Gemeinde Eichstetten vor, die langgezogene Gemarkung von Eichstetten am Kaiserstuhl erstreckte sich von den Niederungen der Dreisamaue über die Rebberge (Terrassen) bis hin zur Eichelspitze. In den Rebbergen setzten die Topographie, Vorgaben des Naturschutzes und hochwertige Agrarflächen, auf denen Spitzenweine erzeugt würden, der Siedlungsentwicklung Grenzen, in der Ebene werde die weitere Siedlungsentwicklung durch die im Osten der Gemeinde befindlichen Umspannwerke und Stromleitungstrassen, durch die Kanaltrasse des Abwasserzweckverbands Breisgauer Bucht, durch ein Landschaftsschutzgebiet und durch Überflutungsflächen blockiert. Die Gemeinde sei daher in ihrer kommunalen Planungshoheit erheblich eingeschränkt. Jegliche weitere Einschränkung sei nicht mehr zumutbar. Vielmehr müsse langfristig eine Gesamtkonzeption verfolgt und schrittweise im Zuge der einzelnen Baumaßnahmen umgesetzt werden, die der Gemeinde mehr Entwicklungsspielräume verschaffe. Dafür seien die folgenden zwei Ziele zu verwirklichen:

- ein möglichst weites Abrücken von Umspannwerken und Stromleitungstrassen von der Ortslage im Osten der Gemeinde, nach Möglichkeit bis auf die Ostseite der L 114/116 und
- eine deutlich bessere Bündelung verschiedener Leitungstrassen zur Minimierung der Gesamtbreite der Schutzstreifen und ihrer Zerschneidungseffekte, infolge derer viele Restflächen zwischen den Trassen verblieben. Diese seien für eine Siedlungsentwicklung zu klein und zu unregelmäßig zugeschnitten.

Der Vorhabenträger hielt ein Abrücken des Umspannwerks weder für sinnvoll noch verhältnismäßig. Gleichzeitig stehe das Umspannwerk auf einer als Energieversorgungsfläche ausgewiesenen Fläche, die für eine zukunftssichere Stromversorgung und damit einhergehende Erweiterungsmaßnahmen am Umspannwerk seither vorgesehen sei. Auch befinde sich die Fläche im Eigentum der EnBW und werde durch den Vorhabenträger bereits seit sehr langer Zeit gepachtet. Letztlich müsse auch betrachtet werden, dass an selbiger Stelle bereits ein 380-kV-Umspannwerk stehe, das nun durch ein moderneres, zukunftsfähigeres Umspannwerk ersetzt werde. Forderungen nach einem anderen Standort für das künftige Umspannwerk hätten automatisch neue Betroffenheiten wegen eines alternativen Flächenbedarfs zur Folge. Während ein Abrücken des Umspannwerks somit als Option nicht realistisch sei, habe sich TransnetBW jedoch intensiv Gedanken über Verbesserungsmöglichkeiten am Umspannwerk selbst gemacht, um die Situation für die Gemeinde zu verbessern. Das Anlagendesign sei zugunsten der Belange der Gemeinde optimiert worden, außerdem seien Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt worden. Im Rahmen der ARGE würden Verlagerungspotenziale der 380-kV Leitungen Anlage 7510, 7500 sowie der 220-kV-Leitung Anlage 5120 ("Höllentalleitung") geprüft. Dies geschehe vor allem im Kontext eines weiteren anstehenden Netzprojekts im Raum Eichstetten (Bundesbedarfsplanvorhaben 72 -Höchstspannungsleitung Eichstetten – Bundesgrenze (FR) – Projekt P176 aus dem Netzentwicklungsplan 2030).

Die Planfeststellungsbehörde sieht in dem standortnahen Neubau des Umspannwerks einen Zwangspunkt. Dessen Positionierung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zur Forderung der Bündelung der Trassen erwiderte der Vorhabenträger, es sei eine zukünftige Parallellage der zukünftigen 380-kV-Anlage 7110 mit der bestehenden 380-kV-Anlage 7510 im Norden des Umspannwerks vorgesehen. Sie solle im Rahmen des Bundesbedarfsplanvorhabens 21 ("380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten", Teilabschnitt B3) beantragt werden. Im Süden würden weitere Bündelungspotenziale, vor allem Verlagerungen verschiedener 110-kV-Leitungen, im Rahmen der ARGE geprüft. Im vorliegenden Verfahren würden nur die letzten Spannungsfelder vor dem Umspannwerk zur Planfeststellung beantragt. Sowohl in Richtung Norden, als auch in Richtung Süden, sind die hier betroffenen Leitungsanlagen in Bündelung (Parallellage zueinander).

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet hier nur über die beantragte Leitungseinführung am neuen Umspannwerk. Die Stromkreise der Anlage 7510 sind auf die drei Zweige der Leitungsanbindung (bzw. der östliche Zweig zur Umfahrung des Umspannwerks) verteilt. Die beiden 380-kV-Stromkreise der geplanten Anlage 7110 sollen im Vorhaben 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B3 auf den mittleren und westlichen Zweig aufgelegt werden. Im Bereich des Umspannwerks sind die Anlagen im Endzustand verschränkt und maximal gebündelt. Die weitere Trassierung der Anlagen nach Norden ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Zur Gesamtbetrachtung der Auswirkungen forderte die Gemeinde, es müsse vermieden werden, dass durch die Aufspaltung der Restrukturierung der Leitungstrassen und Umspannwerke auf Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl in Einzelprojekte, die gesondert genehmigt würden, **verfahrensrechtliche Anforderungen** umgangen und die **Gesamtbelastung** durch die Auswirkungen der Einzelprojekte in der Summe falsch gewertet würden. Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl habe bereits in ihrer Stellungnahme zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das 380-kV-GIS-Umspannwerk darauf hingewiesen, dass es an einer klaren verfahrensrechtlichen Abgrenzung zwischen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Umspannwerk und der Planfeststellung für die zugehörigen Leitungstrassen mangle.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, die Abgrenzung zwischen dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Umspannwerk und dem Planfeststellungsverfahren für die Leitungseinführung sei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zutreffend und eindeutig. Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder seien nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und Anhang 1 Nr. 1.8 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen. Aus diesem Grund sei für den Umbau des Umspannwerks Eichstetten eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt worden. Die Umbaumaßnahmen im nördlichen und südlichen Bereich der Leitungseinführung des UW Eichstetten beträfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr. Die Errichtung und der Betrieb solcher Leitungen bedürften nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Tatsache, dass die Änderung eines Umspannwerks nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EnWG (auch) in einem Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen genehmigt werden könne, ändere an der Zulässigkeit der hier vorgenommenen verfahrensrechtlichen Aufteilung nichts. Die Einbeziehung der Änderung eines Umspannwerks in ein Planfeststellungsverfahren für eine Hochspannungsfreileitung erfolge nur auf Antrag des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger habe eine rechtlich nicht eingeschränkte Wahlfreiheit. Es

gebe auch durchgreifende sachliche Gründe für die Trennung der Verfahren. Mit dem Ausbau des Umspannwerks müsse aus technischen Gründen vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den Umbau der Leitungseinführung Eichstetten begonnen werden. Der Umbau des Umspannwerks nehme auch längere Zeit in Anspruch als der Umbau der Hochspannungsfreileitungen. Aus diesem Grund müsse die Genehmigung für den Umbau des Umspannwerks vor dem Planfeststellungsbeschluss für die Leitungseinführung vorliegen, eine Einbeziehung in das Planfeststellungsverfahren sei deshalb nicht zweckmäßig gewesen. Mit dem Umbau des Umspannwerks sei bereits begonnen worden. Im Übrigen diene der Umbau des Umspannwerks nicht nur der planfeststellungsbedürftigen 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, sondern auch dem ebenfalls planfeststellungsbedürftigen Neubau der 380-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Eichstetten und Muhlbach in Frankreich (Maßnahme P176 nach dem Netzentwicklungsplan). Eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten planfeststellungsbedürftigen Vorhaben gebe es damit nicht. Vor diesem Hintergrund sei es auch sachlich gerechtfertigt, für die Zulassung des Umbaus des Umspannwerks ein immissionsschutzrechtliches Änderungsgenehmigungsverfahren durchzuführen.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt das Wahlrecht des Vorhabenträgers. Dieses folgt für Umspannwerke aus § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG. Der Vorhabenträger musste die Zulassung des Umspannwerks und der (nördlichen) 380-kV-Leitungsanbindung nicht zu einem Vorhaben zusammenfassen. Er musste auch nicht alle Leitungsanbindungen zusammenfassen, da die weiteren von ihm geplanten Maßnahmen an den Leitungsanlagen 7500 und 5120 einem anderen Zeitplan unterliegen und selbständige Anlagen sind.

Zur **Gesamtimmissionsbelastung** führte die Gemeinde aus, die Aufspaltung in getrennte Genehmigungsverfahren dürfe nicht dazu führen, dass die Gesamtbelastung der Bevölkerung, insbesondere in den nördlichen Wohngebieten von Eichstetten am Kaiserstuhl, mit Lärm und anderen Immissionen verkannt werde. Es sei darauf hinzuweisen, dass bereits zwei Anlagen, welche den Richtwert am gleichen Immissionsort um jeweils 6 dBA unterschritten, zusammen den Richtwert dort nur noch um 3 dBA unterschreiten würden. Vier Anlagen, die den Richtwert am selben Immissionsort jeweils um 6 dBA unterschritten, erreichten zusammen exakt den Richtwert, d.h. vier für sich jeweils irrelevante einzelne Anlagen könnten zusammen relevant sein.

Der Vorhabenträger erwiderte, durch die dicke Viererbündelbeseilung, die für alle geänderten, provisorischen bzw. neu verlegten Leitungen verwendet werde, würden sich niederschlagsbedingte Koronageräusche in jedem Fall vermindern. Worst-Case-Abschätzungen hätten ergeben, dass sich alle maßgeblichen Immissionsorte entsprechend ihrer Gebietszuordnung wegen ihres großen Abstands zu den Leitungen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen befänden. Ein ausführlicheres Schallgutachten für die Leitungsgeräusche sei daher aus Sicht der Vorhabenträgerin entbehrlich. Etwaige Summationseffekte mit anderen Vorhaben des Vorhabenträgers träten daher nicht auf.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Darstellung des Vorhabenträgers. Die ermittelten maßgeblichen Immissionsorte lassen keine relevanten Summationen mit anderen Anlagen erkennen.

C. Weiter trug die Gemeinde Eichstetten zu von ihr gesehenen Mängeln des ursprünglichen Planfeststellungsantrags vor.

Es sei eine weitere **Alternativenprüfung** im Nahbereich des Umspannwerks nötig. Es sei fraglich, ob die bisher enger gebündelten Trassen im nördlichen Zulauf zum Umspannwerk zukünftig bei zwei Zulauftrassen und einer Umleitungstrasse so breit aufgefächert werden müssten, dass der Flächenverbrauch in der Agrarstruktur erheblich zunehmen werde. Eine engere Bündelung auf einem längeren Abschnitt solle geprüft werden.

Der Vorhabenträger antwortete, die Abstände der parallel zueinander verlaufenden Leitungsstränge müssten so gewählt werden, dass ein technisch sicherer Betrieb der einzelnen Leitungsstränge möglich sei. Daher würden Überlappungen der Schutzstreifen soweit wie möglich vermieden. Die Abstände der Endmaste 254A und 363A seien durch die Entfernung der Portale der Umspannwerkseinführung zueinander bedingt. Die zukünftig parallel geführten 380-kV-Freileitungen Anlage 7510 und Anlage 7110 seien in ihrem Abstand zueinander so geplant, dass sich ihre Schutzstreifen nicht überlappten (ca. 60 Meter Abstand zwischen den jeweiligen Trassenachsen bei einem Schutzstreifen von jeweils 27,50 Metern beidseits der Trassenachse). Eine weitergehende Bündelung durch Verringerung der Abstände der einzelnen Trassenstränge zueinander sei daher nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine mögliche alternative Trassenführung, die zu weniger Flächenverbrauch führen würde. Die Auffächerung der Leitungsstränge kurz vor dem Umspannwerk ist Ergebnis des Planungsziels der Anbindung von zwei Portalen und der östlichen Umfahrung.

Außerdem seien aus Sicht der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl im Übrigen Änderungen erforderlich, um die vorhabenbedingten und insbesondere die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Zu den betriebsbedingten Auswirkungen beanstandete die Gemeinde, dass die **Lärmimmissionen** nur eine „Abschätzung der betriebsbedingten Geräuschimmissionen der betroffenen Freileitungen“ ermittelt worden sei. Man fordere ein qualifiziertes Gutachten.

Der Vorhabenträger erwiderte, durch die dicken Viererbündelbeseilung, die für alle geänderten, provisorischen bzw. neu verlegten Leitungen verwendet werde, würden sich niederschlagsbedingte Koronageräusche in jedem Fall vermindern. Worst-Case-Abschätzungen hätten ergeben, dass sich alle maßgeblichen Immissionsorte entsprechend ihrer Gebietszuordnung wegen ihres großen Abstands zu den Leitungen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlagen befänden. Ein ausführlicheres Schallgutachten für die Leitungsgeräusche sei daher entbehrlich.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt die Sachlage so ein, dass die maßgeblichen Immissionsorte von der Freileitung so weit entfernt liegen, dass die Auswirkungen durch Lärm abgeschätzt werden konnten. Die vom Vorhabenträger ermittelten und betrachteten maßgeblichen Immissionsorte wurden im Verfahren nur sehr pauschal beanstandet. Ein Lärmgutachten musste nicht vorgelegt werden.

Weiter forderte die Gemeinde Eichstetten eine Minderung der baubedingten Beeinträchtigungen. Aus dem Erläuterungsbericht zum Vorhaben und aus den Lageplänen ließe sich eine hohe Zahl an weitflächig verteilten **Einzelbaumaßnahmen** ableiten, die jedoch in ihren Gesamt- und Wechselwirkungen nicht dargestellt und gewichtet würden, obwohl sie zu

massiven mehrjährigen Eingriffen in die Agrarstruktur nördlich der bestehenden Umspannwerke führen würden. Außerdem fehle es bisher an einem Baustellen-, Bauverkehr- und Bauzeitenplan, d.h. an einem integrierten und durchdachten **Bauablaufkonzept**. Ein solches sei verbindlich festzuschreiben.

Der Vorhabenträger erwiderte, im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Aus den Antragsunterlagen könnten mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der Einflüsse auf die Landwirtschaft auf das einschlägige Kapitel. Zudem haben zwei Landwirte im eigenen Namen umfangreiche Einwendungen vorgelegt. Ein Konzept für den komplexen Bauablauf musste der Vorhabenträger nicht erstellen und mit den Planunterlagen einreichen. Die Ausführungsplanung muss im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht vorliegen, sondern kann entwickelt werden, sobald durch die Planfeststellung eine gesicherte Rechtsposition erlangt wurde.

Die Gemeinde Eichstetten beanstandete, im Sonderplan Anlage 3.4 sei eine Zuwegung zu den Baufeldern über die **Fünfbogenbrücke** und den Ortskern von Eichstetten vorgesehen. Dies werde nicht akzeptiert, da von Norden her eine direkte Zufahrt von der Ortsumfahrung in die Baufelder über den Nimburger Bahnhof möglich sei. Über diese Zufahrt seien in den vergangenen Jahren auch der Baustellenverkehr für den Ausbau der Breisgau-S-Bahn abgewickelt worden. Dann müsse er auch für die Stromleitungstrassen tauglich sein.

Der Vorhabenträger sagte zu, den LKW- und Schwerlasttransport nicht über die Fünfbogenbrücke zu leiten. Eine Anbindung an das Umspannwerk müsse jedoch durchgängig aus mehreren Richtungen möglich sein.

Die Planfeststellungsbehörde nahm diese Zusage bei den Nebenbestimmungen zu kommunalen Belangen unter Nr. 5 auf.

Zur **landwirtschaftlichen Infrastruktur** forderte die Gemeinde Eichstetten, soweit in den Feldern Beregnungseinrichtungen lägen (Brunnen- und Leitungsinfrastruktur), seien diese während der Baumaßnahme zu schützen, insbesondere im Bereich, in dem die Leitungen landwirtschaftliche Wege querten. Ggf. sei hier vor Beginn der Bauarbeiten Schutzrohre einzubringen, um Leitungsbruch zu vermeiden.

Der Vorhabenträger erwiderte, das bestehende Beregnungsnetz werde vor und nach der Baumaßnahme durch die beauftragte Baufirma durch ein Bestandsprotokoll erhoben, um deren Funktionsfähigkeit zu prüfen und etwaige Schäden zu dokumentieren. Gegebenenfalls müssten Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität der Beregnungseinrichtung getroffen werden. Nachweislich durch die Baumaßnahmen entstandene Schäden würden reguliert. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle

weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde ist damit einverstanden und hält es für ausreichend, dass der Vorhabenträger das bestehende Berechnungsnetz von der Baumaßnahme ermittelt und protokolliert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon, dass es mit einem Überfahrerschutz nur in seltenen Fällen zu Schäden kommen wird, die ausgeglichen werden müssen. Die Zusagen des Vorhabenträgers werden aufgenommen.

Mit Stellungnahme vom 31.07.2023 nach der 1. Planänderung teilte die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl mit, sie bedanke sich für das Aufgreifen der Kernpunkte aus der Stellungnahme vom 04.02.2021 und der damit verbundenen Veränderung der Leitungseinführung, die jetzt in diese 1. Planänderung eingeflossen sei. Auf Bitten der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl habe sich unter Federführung des Regierungspräsidiums Freiburg und des Umweltministeriums ausgehend von einem „Runden Tisch“ eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) gegründet. Weitere Mitglieder seien die drei auf der Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl tätigen Energieversorger (TransnetBW, NetzeBW und Amprion), das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, die Bürgerinitiative Umspannwerk Eichstetten „So nit“ sowie die Gemeinde Eichstetten. Zentrales Ziel sei eine abgestimmte Planung der Energieversorger und eine damit verbundene Entlastung im Bereich der Trassenführung der Hoch- und Höchstspannungsstromkreise zu erreichen. Die 1. Planänderung greife das Ergebnis und den gefundenen Kompromiss, welcher in einem intensiven Prozess gefunden worden sei, auf. Hauptkritikpunkte am ursprünglichen Antrag seien gewesen:

1. die jetzige Trassenführung, die eine massive Belastung für die Gemeinde Eichstetten darstelle und
2. die in der ursprünglichen Planung enthaltenen beiden neuen Masten 255A und 230A direkt am Ortseingang an der Nimburger Straße mit einer Gesamthöhe von 85,65 Metern Höhe und vier Quertraversen, wobei die oberste Traverse auf 73,25 Meter Höhe mit einer Breite von 32,70 Meter geplant worden sei.

Man weise auf die sehr ausführliche Stellungnahme vom 04.02.2021 hin. Die zentralen Punkte Mast 230A und 255A seien in der 1. Planänderung im Sinne der Stellungnahme beachtet und verändert worden. Mast 230A habe nun eine Gesamthöhe von 63,05 Meter. Mit vier Quertraversen werde er noch immer eine dominierende Wirkung haben, die sich aber von der Höhe im Rahmen der bekannten Höchstspannungsmasten befinde. Der Mast 255A habe jetzt noch eine Gesamthöhe von 47 Metern und sei somit 38,65 Meter kleiner als im ersten Antrag. Der Punkt Bündelung der Trassen östlich der Umspannwerke sei nach Variante 1 der ARGE in der gemeinsamen Planung von TransnetBW und Netze BW entgegen des Besprechungsergebnisses aktuell in den Plänen zum Vorhaben 72 nicht berücksichtigt worden. Die deutlich bessere Bündelung der verschiedenen Leitungstrassen

zur Minimierung der Gesamtbreite der Schutzstreifen und ihrer Zerschneidungseffekte sei von zentraler Bedeutung für die Siedlungsentwicklung der Gemeinde.

Der Vorhabenträger erwiderte, die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Weitere Prüfungen, insbesondere südlich des 380-kV-Umspannwerks in Eichstetten, seien nicht Bestandteil dieser Maßnahme. Vorhaben 72 nach BBPIG sei ein eigenständiges Vorhaben und nicht im Antragsgegenstand des hier zur Planfeststellung beantragten Vorhabens enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nur über die hier gegenständliche Leitungseinführung. Über das Vorhaben 72 gem. Bundesbedarfsplan / Anlage 7500 wird die Bundesnetzagentur entscheiden. Grund für die abweichende Zuständigkeit für die Zulassung ist, dass das Vorhaben 72 bis zur Bundesgrenze am Rhein bei Breisach führt. Soweit möglich und notwendig, hat TransnetBW die Gestaltung des Ersatzneubaus der Anlage 7500 im Blick behalten. Zudem wurde für die östliche Leitungseinführung am neuen Umspannwerk (Anlage 5120 mit 220 kV) im Erörterungstermin am 06.06.2024 geklärt, dass die Spannfelder der östlichen Umfahrung des Umspannwerks durch Anlage 7510 ausreichend Spielraum für die Gestaltung der Anlage 5120 auch im Sinne der Gemeinde Eichstetten lassen wird.

Die Gemeinde verlangte, die jetzt geplanten Masten 230A und 255A dürften keine Fakten schaffen, die der späteren Trassenbündelung der Hoch- und Höchstspannungstrassen von den Umspannwerken und somit der langfristigen Wegverlagerung der Stromleitungstrassen von der Eichstetter Ortslage in die „Seewiese“ entgegen sprächen. Die 1. Planänderung könne von Seiten der Gemeinde Eichstetten nur akzeptiert werden, wenn die beim Runden Tisch der Arbeitsgemeinschaft aufgezeigte Bündelung der Trassen zur Entlastung der Situation vor Ort, verwirklicht werde. Dies bedeute insbesondere, dass bei der Trassenplanung auch genügend Raum für die Verlegung der 8 x 110 kV Stromkreise der Netze BW in der neuen Trassenführung berücksichtigt werden müsse.

Der Vorhabenträger teilte mit, die jetzt geplanten Maste 230A und 255A stünden etwaigen Alternativen oder Varianten aus dem Vorhaben 72 nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers. Die geplanten Änderungen und Ersatzneubauten der Anlagen 5120 und 7500 sind grundsätzlich mit der Umsetzung dieses Vorhabens vereinbar. Auch für die zahlreichen 110-kV-Leitungen der Netze BW werden keine Festlegungen getroffen, dass die Auflösung von Überspannungen von Wohnbebauung für die Zukunft unmöglich werden. Dies ist im Fall der Verlegung des 110-kV-Umspannwerks zum Standort des heutigen 220-kV-Umspannwerks möglich.

Die Gemeinde ergänzte, folgende Punkte aus ihrer Stellungnahme vom 04.02.2021 behielten weiterhin ihre Wichtigkeit: Dies sei die Minderung der baubedingten Beeinträchtigungen und die Forderung nach der Erstellung eines **Baublaufkonzepts**.

Der Vorhabenträger lehnte dies ab. Im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Aus den Antragsunterlagen könnten mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen

Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen. Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen genügten auch im Hinblick auf die Darstellung des Bauablaufs den Anforderungen der Rechtsprechung. Danach sei es nicht erforderlich, ein genaues Bauablaufkonzept zu erstellen, das dann auch verpflichtender Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses werde.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass dieser Standard genügt. Ein Zeitplan für die Einzelmaßnahmen kann auf der Ebene der Planfeststellung noch nicht verlangt werden. Die Erarbeitung dieser Unterlagen kann erst dann vom Vorhabenträger erwartet werden, wenn es eine sichere rechtliche Grundlage durch die Planfeststellung und den Termin für den Baustart gibt. Und auch dann wird die Erstellung von Zeitplänen bei einer komplexen und mehrjährigen Baumaßnahme erst sukzessiv für die Einzelmaßnahmen erfolgen können. Der Vorhabenträger wird der Gemeinde aber vor Baubeginn das Wegekonzept mitteilen und auf die Bewirtschafter informieren.

Die Gemeinde verlangte, die **Zuwegungen** zu den punktuellen Baustellen für Masten u. a. möglichst effektiv geplant und gebündelt würden, um so wenig wie möglich neue Wegeinfrastruktur in die vorhandenen Wirtschaftsflächen hineinlegen zu müssen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dieser Belang sei bereits bei der Erstellung der Genehmigungsplanung beachtet worden. Im Rahmen der Ausführungsplanung werde in Zusammenarbeit mit dem bauausführenden Unternehmen ein Wegekonzept erstellt. Dabei werde geprüft, ob und inwiefern weitere Optimierungen umsetzbar seien.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit der Feststellung der aus dem Lageplan und den beiden Sonderplänen ersichtlichen Zuwegungen einverstanden. Im Erörterungstermin am 06.06.2024 wurde versucht, die Nutzung des Wegenetzes weiter einzugrenzen. Jedoch konnte der Vorhabenträger weder zusagen, dass alle von ihm benötigten Zuwegungen zu jeder Zeit auch für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen würden noch konnte die Nutzbarkeit des Radweges an der Alten Dreisam "**Mittelbachgrabenweg**" endgültig geklärt werden. Dazu erklärte der Vorhabenträger im Erörterungstermin, dass es noch nicht absehbar sei, ob der Radweg konstant oder nur temporär gesperrt bzw. umgeleitet werden müsse. Eine Offenhaltung werde präferiert. Das entsprechende Konzept sei aber noch nicht fertig erstellt.

Für den Radweg kommen eine Umleitung oder seltene Sperrungen in Frage. Dies kann erst durch das nach der Planfeststellung zu erstellende Wegekonzept entschieden werden. Die Planfeststellungsbehörde erlegt dem Vorhabenträger auf, der Gemeinde Eichstetten das Wegekonzept im weiteren Verlauf der Ausführungsplanung mitzuteilen, siehe Nebenbestimmung Nr. 7.

Laut der Gemeinde sollten **Zwischenlager** für Erdaushub nicht an jedem Maststandort errichtet werden, sondern an ein oder zwei zentralen Stellen, damit die Eingriffe rund um den jeweiligen Mast möglichst klein gehalten werden könnten. Ein hierdurch bedingter erhöhter Transportaufwand von Aushub sei in Kauf zu nehmen.

Der Vorhabenträger behielt sich vor, an der temporären Lagerung am Standort festzuhalten. Dafür seien die ausgewiesenen Arbeitsflächen einzuhalten. Eine Verkleinerung der Arbeitsflächen sei durch eine zentrale Lagerung nicht realisierbar, da die Arbeitsflächen vor bzw. nach der Lagerung der Erde für anderweitige Arbeiten genutzt würden.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Erörterung im Termin vom 06.06.2024. Dort wurde auf Wunsch des Einwenders Nr. 1 die eingriffsnahe Lagerung des Mutterbodens zugesagt. Die Lagerung wird demnach auf der derselben Arbeitsfläche des Eingriffs gelagert. Somit ist eine zentrale Lagerung nicht möglich.

Die Gemeinde verlangte, dass die zentralen Einrichtungen der Baustellenlogistik (Materiallager, Baustelleneinrichtungsflächen, Bauarbeiterunterkünfte, Bauleitungsbüro etc.) außerhalb der Agrarflächen errichtet würden, nach Möglichkeit auf eigenen Grundstücken des Vorhabenträgers im Bereich der bestehenden Umspannwerke.

Der Vorhabenträger erwiderte, die genannten Belange der Baustellenlogistik seien nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die ausführende Baufirma miete sich eigenverantwortlich und nach eigenem Bedarf geeignete Flächen an. Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu.

Die Gemeinde verlangte schließlich, dass Maßnahmen des Naturschutzausgleichs nach Möglichkeit an anderer Stelle und nicht auf hochwertigen Landwirtschaftsflächen vorgesehen würden.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6.1 "Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahmen": Maßnahmen des Naturschutzausgleiches würden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vor Ort, sondern über das anerkannte Ökokonto des Landes Baden-Württemberg kompensiert. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werde im Landkreis Ortenaukreis eine Wiese mit Stromtal- und Pfeifengraswiesenarten auf einer Acker-Stilllegung entwickelt. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für angemessen.

Die Gemeinde verlangte, die Reduzierung **baubedingter Lärmimmissionen** sei insbesondere beim Abbruch der Bestandsmasten und von deren Fundamenten zu beachten. Hier sei vorab zu prüfen, welche möglichst geräuscharmen Abbruchtechniken zum Einsatz kämen. Auf Sprengungen sei zu verzichten, auch damit kein Abbruchmaterial auf die Äcker falle.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Hinweise würden im Rahmen der Bauausführung beachtet. Insbesondere in Siedlungsnähe würden generell geräuscharme Abbruchtechniken vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Gemeinde forderte, im Interesse des Schutzes der Sonderkulturen von Obst und Gemüse sei der Staubeinwirkung von den Baustellen und den Baustraßen entgegenzuwirken. Vor allem Beerenobst, Salat und Blattgemüse seien empfindlich gegen Staubeinträge und ließen sich nicht oder nur unter erheblich erhöhtem Reinigungsaufwand vermarkten. Verdreckte Erdbeeren seien gar nicht zu verkaufen. Großflächig verstaubten Salat zu waschen, sei nicht wirtschaftlich. Die Baustraßen seien deshalb möglichst fern von entsprechenden Sonderkulturen zu führen und vor allem in Trockenphasen im Sommer regelmäßig zu befeuchten, um die Staubentwicklung zu reduzieren.

Der Vorhabenträger erwiderte, er bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen werde im Vorfeld der Bauausführung mit den betroffenen Eigentümern und Pächtern in Kontakt treten, um Maßnahmen gegen die Staubeinwirkung auf benachbarten Flächen zu vereinbaren. Damit ist die Planfeststellungsbehörde einverstanden. Die Planfeststellungsbehörde verweist zudem auf die Ausführungen bei den Belangen des BLHV.

Die Gemeinde Eichstetten sei im Umfeld der geplanten Baumaßnahmen mit zahlreichen in ihrem Eigentum stehenden **Gemeindestraßen** und Feldwegen betroffen. Es handele sich um folgende Wegegrundstücke: 9474 / 9456 / 9679 / 9666 / 9529 / 9602 / 9720 / 9585 / 9337 / 12879 / 12892 / 12905 / 12920 / 12833. Weiterhin seien die Flurstücke Nummer 12826 / 12832 / 12853 / 12899 / 12902 und 12915 betroffen. Die Gemeinde wies darauf hin, dass die Feldwege nicht für einen allgemeinen Verkehr gewidmet und daher für Baustellen-LKW grundsätzlich nicht zugänglich seien. Eine Sondernutzung der Feldwege für Baustellen-LKW sei daher nur auf Basis einer Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde möglich, die vorab einzuholen sei und die die Gemeinde an Bedingungen und Auflagen knüpfen werde. Die Gemeinde mache hinsichtlich der Straßen und Feldwege ausdrücklich eine Verletzung ihrer Eigentumsrechte geltend, soweit diese in Anspruch genommen werden sollten.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Er oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen werde auf die Gemeinde zugehen, um Vereinbarungen zur temporären Nutzung betroffener Wege zu schließen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für notwendig, aber auch ausreichend, dass der Vorhabenträger für den konkreten Zeitpunkt der Anlieferung der Bauteile der neuen Anlage Anträge stellt. Die zuständigen Behörden werden über die Sondernutzungserlaubnis und etwaige Auflagen entscheiden. Für den Bau der Leitungseinführung ist es dem Vorhabenträger grundsätzlich gestattet, die Wirtschaftswege zu ertüchtigen und zu nutzen.

Des Weiteren forderte die Gemeinde Eichstetten, dass für den LKW-Verkehr ein **Einbahnwegesystem** errichtet und verbindlich vorgeschrieben werden solle, um Begegnungsverkehre mit einem seitlichen Ausweichen in die Felder zu vermeiden. Zumindest sollten feste Ausweichstellen geschaffen werden, um ein willkürliches Ausweichen des Begegnungsverkehrs in die Feldstruktur zu vermeiden.

Der Vorhabenträger erwiderte, die TransnetBW errichte Zuwegungen und Bauflächen innerhalb der genehmigten Flächen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf. Zuwegungen würden für die zum Befahren benötigte Breite ausgebaut und nach Möglichkeit würden mit weiteren, planfestgestellten Arbeitsflächen Ausweichbuchten angelegt.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die Frage eines Ringverkehrs bzw. der Platzierung von Ausweichstellen der Erstellung der Ausführungsplanung überlassen wird. Im Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses ist noch unklar, ob ein Ringverkehr insgesamt für die Nutzer der Wege vorteilhaft ist oder es besser wäre, Ausweichstellen anzulegen.

Die Gemeinde verlangte den Einsatz von **Reifenwaschanlagen** und regelmäßig alle für den allgemeinen Verkehr gewidmeten Straßen, auf denen es durch überproportionalen Baustellenverkehr aus den Feldern heraus dennoch zu Verschmutzungen komme, zu reinigen.

Der Vorhabenträger erwiderte, der Einsatz von Reifenwaschanlagen vor der Benutzung befestigter Straßen erscheine aufgrund des daraus entstehenden logistischen Aufwands aus Sicht des Vorhabenträgers unverhältnismäßig (u. a. Umgang mit Abwasser, Wasseranschluss) und werde abgelehnt. Straßen, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet seien, würden gereinigt werden. Die Frage wurde im Erörterungstermin am 06.06.2024 behandelt und der Einsatz von Reifenwaschanlagen weiter vom Vorhabenträger abgelehnt. Er hat stattdessen angekündigt, die Reinigung der öffentlichen Straßen nach Eigenüberprüfung oder anlassbezogen durch die ausführende Baufirma auf Anweisung der Projektleitung durchzuführen (Email vom 11.07.2024 mit Erledigungen aus dem Erörterungstermin). Die Reinigung sei als Leistung mit einem regelmäßigen Turnus ausgeschrieben. Eine anlassbezogene Einforderung der Reinigung solle durch einen zentralen Ansprechpartner / Kontaktmann der Gemeinde erfolgen können.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass der Einsatz von Reifenwaschanlagen vom Vorhabenträger nicht verlangt werden kann. Bei Entscheidung über den Planfeststellungsantrag ist nicht absehbar, dass der Einsatz einer Reifenwaschanlage angemessen wäre. Die Beseitigung von Verschmutzungen kann jedenfalls auf dem vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Weg erreicht werden.

Die Gemeinde verlangte schließlich nach einem **Ansprechpartner** für die gesamte Zeit der Bauausführung.

Der Vorhabenträger teilte mit, er werde die betroffenen Landwirte, Grundstückseigentümer sowie die Gemeinde im Rahmen von Ausführungsplanung und Bauausführung über aktuelle Planungsstände informieren, sobald diese vorlägen, und die für die Betroffenen relevanten Informationen teilen. Eine Beteiligung der genannten Personen bzw. der breiten Öffentlichkeit an **Bau-Jour-Fixe**-Terminen sei jedoch weder möglich noch zielführend. Während der Bauphase werde es einen zentralen Ansprechpartner geben, der im Detail zu allen Bauaktivitäten vor Ort sprachfähig sei und der bei Bedarf kontaktiert werden könne. Sobald diese Anlaufstelle vorhanden sei, würden die Kontaktdaten öffentlich kommuniziert. Bis dahin würden die bisherigen zentralen Anlaufstellen der TransnetBW gelten: Für alle Anfragen von Privatpersonen gebe es die eigens eingerichtete Dialog Netzbau-Hotline (T +49 800 380 470-1) sowie ein eigenes Dialog Netzbau-Postfach (dialognetzbau at transnetbw.de), Ansprechpartnerin für den Bürgermeister bzw. Vertreter der Gemeindeverwaltung sei die Projektsprecherin des Projektes. Unmittelbar vor Baustart werde sich die Baufirma mit den Bewirtschaftern in Verbindung setzen, um mögliche schadensvermeidende Maßnahmen abzusprechen. Es werde eine Ökologische Baubegleitung stattfinden. Grundsätzlich überwache die Ökologische Baubegleitung für den Bauherren die Einhaltung der in der Planfeststellung festgesetzten Auflagen und Nebenbestimmungen, der genehmigten Planfeststellungsunterlagen und der allgemein gültigen Regelungen wie Bundesnaturschutzgesetz etc. Die Vorgänge auf der Baustelle würden durch die Ökologische Baubegleitung protokolliert und folgend an die zuständige Naturschutzbehörde weitergeleitet. Hier eingeschlossen seien natürlich auch sämtliche Belange des Bodenschutzes bzw. die in der Planfeststellung festgesetzten Belange der Landwirtschaft. Natürlich sei die Schadensvermeidung ein ständiger Begleiter der Baumaßnahme. Sofern Arbeitsflächen keine ausreichende Tragfähigkeit aufwiesen, würden in Abstimmung mit den Betroffenen Maßnahmen durchgeführt, um deren Befahrbarkeit herzustellen. Im Termin am 06.06.2024 wurde erneut erörtert, ob ein *Jour fixe* für die Belange der Landwirtschaft eingerichtet werden könnte. Dies lehnte der Vorhabenträger weiter ab. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde wollte der Vorhabenträger auch keinen Email-Verteiler für die Ankündigung des Baustarts auf den überplanten Flächen für die betroffenen Landwirte einrichten.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die angebotene Kommunikation dennoch als ausreichend und angemessen. Es wird neben der Projektsprecherin auch einen zentralen Ansprechpartner während der Bauphase geben. Zudem wird die Baufirma vor dem Baustart Kontakt mit dem jeweiligen Bewirtschafter aufnehmen. Mit diesen bilateralen Gesprächen kann die Abstimmung mit den Landwirten effizient durchgeführt werden.

Die Gemeinde forderte einen **Zeitablaufplan**, indem festgelegt werde, wann welche „vorübergehenden Inanspruchnahmen“ der Flächen stattfinden. Dies sei für die entsprechende Fruchtfolge und Bestellung der landwirtschaftlichen Flächen in den kommenden Jahren unbedingbar. Nur dadurch könnten die notwendigen Anbaupläne erarbeitet werden. Es entspreche nicht dem Berufsethos der Landwirte, Kulturen in dem Wissen anzubauen, dass diese eventuell zerstört würden.

Der Vorhabenträger verwies auf die Ausführungsplanung, die nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren erstellt werde. Aus den Antragsunterlagen könnten mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, aber deren Reihenfolge hänge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch sie beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass dieser Standard genügt. Ein Zeitplan für die Einzelmaßnahmen kann auf der Ebene der Planfeststellung noch nicht verlangt werden. Wie für das Bauablaufkonzept gilt, dass die Erarbeitung dieser Unterlagen erst vom Vorhabenträger und dessen Dienstleistern erwartet werden kann, wenn es eine sichere rechtliche Grundlage durch die Planfeststellung und den Termin für den Baustart gibt. Und auch dann wird die Erstellung von Zeitplänen bei einer komplexen und mehrjährigen Baumaßnahme erst sukzessiv für die Einzelmaßnahmen erfolgen können. Dass im ungünstigsten Fall angebaute Kulturen nicht mehr geerntet werden können, ist auf der Ebene der Entschädigung zu bewältigen.

Die Gemeinde machte Ausführungen zur Existenzsicherung betroffener Landwirte. Diese Einwände werden bei den einzelnen Einwendern verarbeitet.

3.2.2 ***Gemeinde Teningen***

Die Gemeinde Teningen hat mit Schreiben vom 05.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Auslegung der Planunterlagen in den Räumen des Bürgermeisteramts der Gemeinde Teningen sei im Zeitraum vom 30.11.2020 bis zum 22.01.2021 erfolgt. Einwendungen seien bei der Gemeinde Teningen bis zum Ende der Einwendungsfrist nicht eingegangen. Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen habe in seiner öffentlichen Sitzung am 02.02.2021 die Planung zum Umbau der Leitungseinführung zum Umspannwerk Eichstetten zur Kenntnis genommen. Gegen das konkrete Planvorhaben würden seitens der Gemeinde Teningen als Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen erhoben. Jedoch rege die Gemeinde Teningen grundsätzlich eine Optimierung der Leitungstrassenführung an. Man verweise dazu auf die Stellungnahme der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

vom 04.02.2021, deren Anregungen man unterstütze. Es solle im Rahmen einer konzeptionellen Gesamtbetrachtung eine deutlich bessere Bündelung verschiedener Leitungstrassen zur Minimierung der Zerschneidungseffekte verwirklicht werden. Ebenfalls sollten die Pläne für die Stromleitungstrassen so abgeändert werden, dass sie das Landschaftsbild weniger stark beeinträchtigen.

Der Vorhabenträger antwortete, aus diesem Grund sei eine zukünftige Parallellage der zukünftigen 380-kV-Anlage 7110 mit der bestehenden 380-kV-Anlage 7510 im Norden des Umspannwerks vorgesehen. Sie solle im Rahmen des Bundesbedarfsplanvorhabens 21 ("380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten", hier: Teilabschnitt B3) beantragt werden. Im Süden würden weitere Bündelungspotenziale, vor allem Verlagerungen verschiedener 110-kV-Leitungen, im Rahmen der ARGE geprüft. Im vorliegenden Verfahren würden nur die letzten Spannungsfelder vor dem Umspannwerk zur Planfeststellung beantragt. Sowohl in Richtung Norden, als auch in Richtung Süden, seien die hier betroffenen Leitungsanlagen in Bündelung (Parallellage zueinander).

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange der Gemeinde Teningen gewahrt. Die Trassenführung dieses Verfahrens ist von Nimburg und dem Teningen Ortskern ausreichend weit entfernt und verändert nicht deren Erscheinungsbild. Die neuen Leitungen bedrängen nicht die Siedlungsränder.

Mit Stellungnahme vom 28.09.2023 zur 1. Planänderung teilte die Gemeinde Teningen mit, ihr Gemeinderat habe in öffentlicher Sitzung am 26.09.2023 folgenden Beschluss gefasst: Die Gemeinde Teningen begrüße, dass die zentralen Punkte "Mast 230A und 255A" in der ersten Planänderung im Sinne einer besseren Einpassung in das Landschaftsbild verändert würden. Mit seinen weiteren Ausführungen schloss sich der Gemeinderat der Einschätzung der Gemeinde Eichstetten und des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein an.

Die Planfeststellungsbehörde verweist wegen der geforderten Prüfung weiterer Bündelungsmöglichkeiten auf die Ausführungen zur Betroffenheit der Gemeinde Eichstetten. Die Belange der Gemeinde Teningen sind angemessen berücksichtigt.

3.3

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Polizeipräsidium Freiburg

Das Polizeipräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 01.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die eingereichten und ausgelegten Unterlagen seien eingesehen und aus verkehrspolizeilicher Sicht geprüft worden. Gegen den Umbau der Leitungseinführung im Umspannwerk Eichstetten bestünden keine Einwände. Im Rahmen der Bauausführung könnten verkehrsrechtliche Regelungen an den Einmündungen der Zuwegung auf öffentliche Straßen, je nach Aufkommen von Baufahrzeugen, Verschmutzung der Fahrbahn usw., notwendig werden. Die Abstimmung hierzu erfolge bedarfsabhängig unter den Beteiligten.

Der Vorhabenträger sagte zu, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Mit Stellungnahme vom 17.07.2023 erneuerte die Behörde ihre Einschätzung. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass während der Bauausführung noch verkehrsrechtliche Regelungen notwendig sein könnten. Darüber werden die zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Straßenverkehrsbehörde

Die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit den Schreiben vom 04.02.2021 und vom 04.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es bestünden grundsätzlich keine Bedenken und Anregungen. Die Erschließung der Baustelle solle unter anderem über die vorhandene Gemeindestraße "Nimburger Straße" erfolgen, die wiederum von der L 116 abzweige. Insofern erfolge hier der Abgang von der L 116 über eine vorhandene öffentliche Straße / Einmündung, keine gesondert anzulegende Baustellenzufahrt. Daher bestünden keine Einwände, vorausgesetzt, dass die geometrischen und baulichen Randbedingungen der Straße / Einmündung den Erfordernissen der Transporte bzw. des Baustellenverkehrs genügen. Vorsorglich wies die Behörde darauf hin, dass eventuell erforderlich werdende temporäre verkehrstechnische/ verkehrsregelnde Maßnahmen (z. B. für große/ lange Transportfahrzeuge, Sondertransporte...) einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorbehalten blieben. Eventuell für Sondertransporte erforderlich werdende Umbaumaßnahmen am Straßenkörper oder der Straßenausstattung der L 116 seien mit dem Straßenbaulastträger rechtzeitig vorher abzustimmen (Fachbereich 650, Straßenmeisterei Breisach).

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt wegen des in der Bauausführung verbleibenden Regelungsbedarfs der Straßenverkehrsbehörde einen Hinweis in den Entscheidungstenor auf. Damit sind straßenrechtlichen Belange im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angemessen erfasst.

Landratsamt Emmendingen, Untere Straßenverkehrsbehörde

Das Landratsamt Emmendingen, Untere Straßenverkehrsbehörde hat mit Schreiben vom 05.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestünden keine Bedenken. Sofern durch die Ausbaumaßnahme öffentliche Verkehrsflächen betroffen würden, seien von den verantwortlichen Bauunternehmen rechtzeitig straßenverkehrsrechtliche Anordnungen darüber einzuholen, wie Straßen und Wege abzusperren seien und wie der Verkehr zu lenken sei. In diesem Zusammenhang wisse man darauf hin, dass die Gemeindeverbindungsstraße Bahlingen a. K. – Teningen-Nimburg gewichtsbeschränkt sei. Straßenbaulastträger seien auf ihren Gemarkungen jeweils die Gemeinden. Baubedingte Maßnahmen auf Straßen, welche sich straßenverkehrsrechtlich auswirkten seien gem. § 45 Abs. 6 der Straßenverkehrsordnung von den bauausführenden Firmen bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Temporäre Grundstückszufahrten von öffentlichen Straßen würden straßenrechtlich als Sondernutzung gelten und seien von den jeweiligen Straßenbaulastträgern genehmigen zu lassen. Um Kontaktaufnahme mit ausreichender Vorlaufzeit vor Beginn der Baumaßnahmen (mind. zwei Wochen bei verkehrlichen Baustellenregelungen) werde gebeten. Gelegentlich werde die Gemeinde Bahlingen a. K. in den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verortet (Erläuterungsbericht 8/54). Tatsächlich und rechtlich sei diese Gemeinde dem Landkreis Emmendingen zugeordnet.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung der Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die weiteren notwendigen Erlaubnisse erteilt werden können.

3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Referat 55 Naturschutz, Recht

Das Referat 55 hat mit Schreiben vom 16.02.2021 als Höhere Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben Stellung genommen. Man schließe sich vollumfänglich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde an und gebe keine ergänzende Stellungnahme ab, da Belange in der Zuständigkeit der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg nicht betroffen seien und Ausnahmen oder Befreiungsentscheidungen in ihrer Zuständigkeit nicht zu erteilen seien. Im Ergebnis erteile man somit das Benehmen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 04.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Vorhaben sei mit erheblichen Eingriffen in Natur- und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verbunden. Diese seien so weit wie möglich zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten und durch geeignete Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle zu kompensieren (§ 18 Abs. 1 und 2 BNatSchG). Darüber hinaus seien die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten. Die o. g. Belange des Naturschutzes seien im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet worden. Laut dem Landschaftspflegerischen Begleitplan fänden die Eingriffe nicht nur an den neuen Maststandorten und durch die Veränderung und Neuanlage von Leitungsschutzstreifen entlang der Trasse, sondern auch temporär durch die Einrichtung von Bau- und Arbeitsflächen sowie von Zuwegungen statt. Weiterhin seien bauzeitliche Grundwasserhaltungen von maximal zwei Wochen Dauer erforderlich. Diese würden jedoch separat wasserrechtlich beantragt. Für die einzelnen Baumaßnahmen würden Bauzeiten von ein bis sechs Wochen veranschlagt. Das Vorhaben sei in erster Linie mit erheblichen baubedingten Auswirkungen im Sinne von Flächeninanspruchnahmen, Bodenverdichtungen und Emissionen verbunden. Anlagebedingt ergäben sich Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Versiegelung für die Errichtung der neuen Masten sowie die Leitungsschutzstreifen. Mit betriebsbedingten Wirkungen über das bestehende Maß hinaus sei nicht zu rechnen. Die Bilanzierung für die Schutzgüter „Biotop“ und „Boden“ werde plausibel dargelegt. Es ergebe sich ein Defizit von insgesamt 3.683 Ökopunkten für dauerhafte Eingriffe. Diese würden über eine Ökokontomaßnahme zur Entwicklung einer Wiese mit wertgebenden Pflanzenarten aus einem Acker im Ortenaukreis ausgeglichen. Vom Vorhabenträger sei ein Nachweis über die **Ausbuchung der Ökokontomaßnahme** aus dem Ökokonto vorzulegen sowie die dingliche Sicherung der Ökokontomaßnahme im Grundbuch zu veranlassen.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Wertdifferenzen aus dem Eingriff von Biotopflächen und von Böden würden über zeitlich vorgezogene Maßnahmen des Naturschutzes und der

Landschaftspflege (Ökokonto-Maßnahmen) kompensiert. Ein entsprechender Vertrag für die Maßnahme sei durch den Vorhabenträger abgeschlossen worden und könne der Planfeststellungsbehörde bei Bedarf vorgelegt werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt für den Nachweis der Ausbuchung die Auflage Nr. 19 in diese Entscheidung auf.

Zu geschützten Biotopen teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, in Maßnahme V-P3 seien die beiden gesetzlich geschützten Biotope Nr. 178123150043 „**Röhrichte und Riede im Allmend bis zu Hohwieden**“ und Nr. 178123150042 „**Vegetation des Augraben**“ als besonders schützenswerte Bereiche explizit zu nennen. Eine direkte Inanspruchnahme finde nur im Bereich des Biotops Nr. 178123150043 statt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG seien alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope führen könnten. Auf schriftlichen Antrag könne eine Ausnahme vom Biotopschutz erteilt werden, wenn die erheblichen Beeinträchtigungen gleichartig und gleichwertig ausgeglichen werden könnten (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Der Vorhabenträger antwortete, man verweise auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 3.1: Hier würden alle in unmittelbarer Nähe vorhandenen Schutzgebiete und geschützten Biotope aufgelistet sowie deren Beanspruchung durch die Baumaßnahme aufgeführt. Des Weiteren werde im Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans detailliert die Inanspruchnahme des Biotops Nr. 178123150043 beschrieben und eine Ausnahme / Befreiung beantragt.

Die Fachbehörde teilte weiter mit, aus den Unterlagen gehe nicht genau hervor, ob es sich lediglich um eine temporäre Beanspruchung für eine Baustraße mit anschließender vollständiger Rekultivierung oder eine dauerhafte Beeinträchtigung im Zuge der Verrohrung des „Weihergraben“ handele. In Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werde die Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formal beantragt (Seite 56 + 57). Demnach finde lediglich temporäre Inanspruchnahmen statt. Während bei einer temporären Beanspruchung des Biotops unter Berücksichtigung aller bei Maßnahme V-P3 formulierten Bestimmungen keine erheblichen Beeinträchtigungen verblieben und damit eine Ausnahme in Aussicht gestellt werden könne, sei dies bei Anlage einer dauerhaften Verrohrung – nach jetzigem Kenntnisstand – ohne Nennung eines konkreten Ausgleichs nicht möglich. Über eine etwaige Ausnahme vom Biotopschutz könne jedoch erst entschieden werden, wenn eine konkrete technische Planung zur verrohrten Überfahrt vorliege. Zudem müssten Maßnahmen zum Schutz des Biotops formuliert und, sofern Ausgleichsbedarf bestehe, dieser konkret benannt werden. Man bitte um Konkretisierung und Mitteilung, ob dieser Verfahrensschritt im Planfeststellungsverfahren abgearbeitet oder auf das Wasserrechtsverfahren verlagert werden solle.

Der Vorhabenträger stellte klar, es handele sich hierbei um eine **temporäre Maßnahme**. Die Verrohrung werde nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt und anschließend werde die Fläche gemäß der Beschreibung im Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans wiederhergestellt. Eine technische Beschreibung der verrohrten Überfahrt sei nicht Teil der naturschutzfachlichen Einschätzung des Eingriffs. Im Kapitel 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werde detailliert die Inanspruchnahme und Wiederherstellung des Biotops beschrieben sowie eine Ausnahme / Befreiung beantragt. Das Biotop sei Teil der Eingriffsbilanz. Für die Entscheidung zur Ausnahme von Verboten des Biotopschutzes könne entsprechend beschieden werden.

Ergänzend sei laut der Unteren Naturschutzbehörde darzulegen, welche (gesetzlich geschützten) Biotope aufgrund der Anlage neuer Leitungsschutzstreifen beansprucht bzw. verändert und wie diese dauerhaft gepflegt würden. Es seien Aussagen zur dauerhaften Pflege zu treffen bzw. ein Pflegekonzept vorzulegen. Dabei seien naturschutzfachliche Aspekte zu berücksichtigen. Beim Verbringen von Bodenmaterial sei in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) sorgfältig darauf zu achten, dass keine Neophyten (z. B. Japanischer Staudenknöterich), andere massenhaft auftretende Pflanzen oder Pflanzenteile (Rhizome u.a.) enthalten seien.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Inanspruchnahme aller Biotoptypen sei in der Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 1 Biotopbilanz, dargelegt. Im Abschnitt Mast 257A bis Mast 228 (von Nord nach Süd) befänden sich hauptsächlich geschützte Schilfröhrichte mit Endwuchshöhen zwischen zwei und vier Metern. Eine Pflege / Rückschnitt zur Einhaltung der Mindestabstände zur Freileitung sei nicht erforderlich. Umliegende geschützte Gehölzbiotope befänden sich in größerer Entfernung zum Vorhaben. Die begleitenden Ufergehölze am Fließgewässer "Alte Dreisam" würden von der Leitung überspannt. Für die Rekultivierung der temporären Baustelleneinrichtungsflächen werde ausschließlich das ursprünglich auf den Flächen vorhandene und fachgerecht in Mieten gelagerte Bodenmaterial verwendet. Die Gefahr, dass Neophyten in den Bereich eingebracht würden, sei daher nicht gegeben. Die Erstellung von Pflegeplänen für gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) sei nicht Teil des Vorhabens.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die beantragte Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG. Die Beeinträchtigung im Sinne von § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG, die an der Arbeitsfläche von Mast 254A Biotop Nr. 178123150043 entstehen könnte, wird bei der Bauausführung minimiert und ausgeglichen. Die Schutzmaßnahme wird im LBP als V-P3 beschrieben. Es soll Oberboden der Biotopflächen, wo sie die Arbeitsfläche überschneiden, abgetragen, gelagert und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder eingebaut werden. Damit wird die beeinträchtigte Funktion des Biotops wiederhergestellt werden können.

Zur Umweltbaubegleitung (UBB) teilte die Fachbehörde mit, die Umsetzung des Vorhabens sowie die in den Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen seien durch eine **Umweltbaubegleitung** (UBB) zu kontrollieren, zu begleiten und zu dokumentieren. Die entsprechende Maßnahme V-A1 sei dahingehend zu ergänzen, dass ein Protokoll über die Umsetzung der Maßnahmen inklusive Fotodokumentation zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen sei.

Die Ergänzung der Maßnahme V-A1 wurde vom Vorhabenträger akzeptiert: Die Umweltbaubegleitung wird die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen fachgerecht dokumentieren (inkl. Fotodokumentation) und der Unteren Naturschutzbehörde vorlegen. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage unter Nr. 20 in den Entscheidungstenor auf.

Zum Artenschutz teilte die Untere Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald 2021 mit, der Untersuchungsumfang sei bereits 2017 im Rahmen eines Scopings festgelegt worden. Der Untersuchungsraum und betrachtete Trassenverlauf im Einzelnen betreffe überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Feldfluren und anthropogen überprägte Flächen, teilweise würden Ufergehölze, Baumreihen und grabenbegleitende Röhrichte tangiert. Als Gewässer sei lediglich der „Weihergraben“ von den Bauarbeiten direkt betroffen.

Geplant sei die Errichtung einer verrohrten Überfahrt. Aufgrund der Phänologie des Gewässers werde jedoch ein Vorkommen der streng geschützten „Bachmuschel“ (*Unio crassus*) ausgeschlossen. Maßnahmen seien demnach nicht erforderlich. Der Bereich sei durch weitere Freileitungen und das bestehende Umspannwerk stark vorbelastet. Der Artenschutzfachbeitrag lege die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen nicht näher dar. In den Kapiteln 3.1.1 und 3.1.2 werde kurz ausgeführt, dass keine Vorkommen von nach Anhang II oder IV der FFH-RL geschützten Arten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden konnten bzw. diese nicht signifikant vom Vorhaben betroffen seien. Dies gelte mit Ausnahme der Avifauna.

Der Vorhabenträger antwortete, die im Zuge der faunistischen Kartierungen erfassten Arten würden entsprechend der gängigen Methodik in Anlage 11 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag bewertet und falls notwendig würden für einzelne Arten entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben.

Der Artenschutzfachbeitrag bewältige laut Fachbehörde sehr ausführlich und nach wissenschaftlichem Ansatz die Gefahr eines signifikant erhöhten Anflugrisikos für kollisionsgefährdete Vogelarten. Die avifaunistische Bedeutung des Untersuchungsraumes sei aufgrund von dessen Vorbelastung durch bestehende Freileitungen, das nahe Umspannwerk sowie den intensiven Ackerbau insgesamt eher gering. Betrachte man jedoch die einzelnen vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten, so ergebe sich für den „Weißstorch“ aufgrund eines nahen Brutvorkommens und dessen Nutzung als Nahrungshabitat eine hohe Kollisionsgefährdung. Darüber hinaus sei auch eine erhebliche Betroffenheit einiger Brutvögel festzustellen. Weiter teilte die Fachbehörde zu den Markierungen der Erdseile zur Minderung des **Kollisionsrisikos** mit, da die Maßnahme V-T1B (Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel) lediglich in Bereichen mit erhöhtem Kollisionsrisiko fachlich geboten und damit umzusetzen sei, diese konkreten Bereiche aber in den Unterlagen nicht nachvollzogen werden könnten, sei eine Konkretisierung im Maßnahmenplan erforderlich.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.3 und die dort beschriebene Maßnahme V-T1B für das Schutzgut Tiere. Für das im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag festgestellte erhöhte Kollisionsrisiko für den Weißstorch, würden im Bereich zwischen den Masten 259 bis Mast 228 (von Nord nach Süd) Vogelabweiser an der Leitung angebracht. Der Einsatz von Markern führe zu einer deutlichen Verringerung des Kollisionsrisikos. Nach Liesenjohann et al. 2019 seien die Reduktion des Anflugrisikos für den Weißstorch bis 60% belegt worden. Die Maßnahme werde in den Anlagen unter 12.2 dargestellt. Die Betroffenheit anderer Brutvögel habe im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt werden können. Die Durchführung der Maßnahme werde sich auch positiv auf andere Vogelarten auswirken.

Der Vorhabenträger ergänzte mit den Unterlagen zur Planänderung 2023 seine Beschreibung der Maßnahme und machte Angaben zur Positionierung mit Angabe der Spannfelder und Auswahl der Marker nach dem aktuellen Stand der Forschung (Bernotat & Dierschke 2021). Damit ist die Maßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend konkretisiert. Das Kollisionsrisiko kann mit diesen Maßnahmen soweit gesenkt werden, dass es voraussichtlich nicht zu Tötungen von Vögeln durch Zusammenstoß mit den Leiterseilen kommen wird.

Zu den weiteren geplanten Maßnahmen teilte die Untere Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald aufgrund der Anhörung 2021 mit, sowohl die Maßnahme V-T1A als

auch V-T1B seien in der Plananlage 12.2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan nicht flächenscharf, sondern lediglich als grobe Markierung eines großen Bereichs von Süd nach Nord dargestellt. Zur Maßnahme V-T1A greife u. a. für das **Schwarzkehlchen**, welches nahe des Neubaumasts 255 in nur zehn Metern Entfernung zur geplanten Arbeitsfläche einen Niststandort habe. Durch eine frühzeitige Baufeldfreimachung vor Brutbeginn und eine unmittelbar anschließende Fortführung der Bauarbeiten solle eine Ansiedlung verhindert werden. Bei der Bewertung sei jedoch der artspezifische Störwirkungsbereich zu berücksichtigen. Eine Umsiedlung des Schwarzkehlchens durch Störung sei nicht sicher prognostizierbar. Es würden zudem keine Habitate im Umfeld aufgezeigt, wohin das Brutpaar umsiedeln könne. Die Entwertung des Reviers für die Zeit der Bauarbeiten sei nicht auszuschließen. Daher sollten die Bauarbeiten entweder gänzlich außerhalb der Brutzeit durchgeführt oder bauzeitlich Ersatzhabitate geschaffen werden. Dies sei im Maßnahmenblatt entsprechend zu ergänzen und die Umsetzung / Beachtung der Vorgaben durch die Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Maßnahme V-T1A werde im Bereich zwischen den Masten 259 bis 228 (von Nord nach Süd) am oberen Kartenrand als roter Balken mit entsprechender Beschriftung in der Anlage 12.2 dargestellt. Dadurch sei genau festgelegt, für welchen Abschnitt die Maßnahme vorgesehen sei. Die Maßnahme V-T1A werde in den relevanten Bereichen ebenfalls als roter Balken mit entsprechender Beschriftung in der Anlage 12.2 dargestellt. Darüber hinaus würden in der Anlage 12.2 die Fluchtdistanzen der in der Maßnahme V-T1A beschriebenen Vogelarten abgebildet. Das Schwarzkehlchen sei am östlichen Rand der Gesamtmaßnahme festgestellt worden. In Richtung Nordosten erstreckten sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Da sich Schwarzkehlchen mit Beginn der Brutzeit einen neuen Nistplatz suchten, bestehe die Möglichkeit für das Brutpaar, dorthin umzusiedeln. Da sich dieser Bereich innerhalb des Untersuchungsraums befinde und dort keine weiteren Brutpaare des Schwarzkehlchens festgestellt worden seien, sei es wahrscheinlich, dass potenzielle Brutplätze nicht bereits durch andere Schwarzkehlchenpaare besetzt seien. Nach Meinung des Vorhabenträger greife für das Schwarzkehlchen die Maßnahme V-T1A. Der Brutplatz des Schwarzkehlchens sei nicht direkter Bestandteil der Baustellenfläche. Die Baumreihe als Singwarte sowie der Ruderalstreifen als Nistplatz blieben erhalten und könnten nach Abschluss der Bauarbeiten weiterhin genutzt werden. Der Baustellenverkehr in diesem Bereich sei mit der Vorbelastung durch den Verkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen gleichzusetzen. Eine höhere Belastung durch den Baustellenverkehr sei nicht zu erwarten, wodurch sich für diesen Bereich auch kein zusätzliches Störungspotenzial ergebe.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Einlassung des Vorhabenträger zu. Mit der Maßnahme V-T1A werden Schwarzkehlchen ausreichend geschützt, da verhindert wird, dass sie im Bereich der Bauflächen zu brüten beginnen. Die Planfeststellungsbehörde geht mit dem Vorhabenträger davon aus, dass der Baustellenverkehr auf gleichem Niveau mit Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr liegt. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt zudem, dass der Mast 255A nach der aktuellen Planung an einem um einige Meter versetzten Standort geplant wird. Dieser rückt von der Feldhecke in Richtung Nimburger Straße ab, so dass das Störungspotenzial durch die Mastbaustelle im Bereich der Hecke geringer ausfällt. Zusätzlich wird nun ein deutlich kleinerer Mast geplant, der zudem nun eine Tiefengründung erhalten wird. Damit entfällt die große Baustelle eines Plattenfundaments.

Zur Maßnahme CEF-1 teilte die Fachbehörde mit, diese sehe das Umhängen eines vorhandenen **Steinkauz**-Nistkastens aus dem Arbeitsbereich an einen anderen Standort vor.

Dies allein stelle jedoch nicht zwangsläufig den Erfolg der Maßnahme sicher. Aus den Unterlagen gehe nicht hervor, wie die Habitategenschaften am neuen Standort seien, ggf. müssten aufwertende Maßnahmen durchgeführt werden. Diesbezüglich seien die Unterlagen zu konkretisieren.

Der Vorhabenträger erwiderte, der alte Standort des Steinkauz-Nistkastens befinde sich in einer Baumreihe und werde ca. 220 m nordwestlich in eine benachbarte Baumreihe umgesetzt. Bei beiden Standorten handele es sich um denselben Biotoptyp (45.12b). An beiden Standorten wiesen die Bäume eine ähnliche Altersstruktur und denselben Abstand zueinander auf. Der neue Standort werde so gewählt, dass keine Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb entstehen.

Damit ist die Maßnahme nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend beschrieben.

Schließlich forderte die Untere Naturschutzbehörde 2021, es müsse über ein begleitendes Monitoring nachgewiesen werden, dass die Niströhre durch den Steinkauz auch am neuen Standort besiedelt werde und ggf. nachgesteuert werden. Es sei mit der Höheren Naturschutzbehörde zu klären, ob für diese Maßnahmen eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich werde und ggf. ein entsprechender Antrag gestellt werden. Sowohl das Umhängen als auch das Monitoring seien durch einen Artexperten fachlich zu begleiten.

Der Vorhabenträger erwiderte, der Abstand zwischen dem alten Standort des Steinkauz-Nistkastens und dem neuen Standort betrage lediglich ca. 220 m. Aufgrund dieser geringen Entfernung zueinander und unter Berücksichtigung der Reviergröße des Steinkauzes von 5 bis 30 ha (Sommer) sowie dem gleichartigen Umfeld an beiden Standorten, sei von einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass der Nistkasten wieder besiedelt werde.

2023 passte der Vorhabenträger die Maßnahme CEF-1 an und ergänzte die Maßnahme um ein Monitoring und eine Abstimmung mit einem Artexperten mit Ortskenntnissen. Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden und hält es für ausreichend.

Weiter teilte die Fachbehörde mit, **Amphibien** seien im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme des „Teichfroschs“ nicht nachgewiesen worden. Man weise darauf hin, dass ein gewisser Lockeffekt auf Einzeltiere durch Wasserhaltungen, Wasserlachen in Baugruben o. Ä. entstehen könne. Die Umweltbaubegleitung habe deshalb sicherzustellen, dass möglichst keine temporären (Wasser)Habitats entstünden oder diese amphibiensicher abgesperrt würden. Sofern dennoch Amphibien oder Laich festgestellt werden sollten, so seien entsprechende Artenschutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung zu treffen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die langjährige Erfahrung als Ökologische Baubegleitung habe gezeigt, dass mit Ausnahme der in diesem Bereich nicht festgestellten Kreuzkröte, solche Wasserlachen nicht von Amphibien besiedelt würden bzw. solche Wasserlachen auf Baustelleneinrichtungsflächen nicht lange bestehen blieben. Generell werde die Entstehung von Wasseransammlungen auf Baustelleneinrichtungsflächen unterbunden. Sollten sich dennoch Amphibien in solchen Wasserlachen ansammeln, würden die Tiere auf den Baustelleneinrichtungsflächen durch die Ökologische Baubegleitung aufgesammelt und in geeignete Habitats im Umfeld verbracht.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Erfahrungen der Ökologischen Baubegleitung zutreffen und Amphibien durch die temporären Baustellen mit Wasserhaltung nicht gefährdet werden oder notfalls umgesiedelt werden.

Zur **rechtlichen Sicherung** teilte die Fachbehörde mit, gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG seien sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum (in der Regel 25 Jahre) sei durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (auch der CEF-Maßnahmen) sei der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger. Soweit die erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundstücken geplant / durchgeführt würden, die sich nicht auf dem Baugrundstück bzw. innerhalb des Planfeststellungsgebietes oder nicht im Eigentum der Bauherren befänden, seien diese rechtlich (vertraglich und dinglich (Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch)) zu sichern. Dies betreffe im vorliegenden Fall die Ökokontomaßnahme im Ortenaukreis (Gemeinde Schutterwald).

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6.1 "Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahmen": Maßnahmen des Naturschutzausgleiches würden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vor Ort, sondern über das anerkannte Ökokonto des Landes Baden-Württemberg kompensiert. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werde im Landkreis Ortenaukreis eine Wiese mit Stromtal- und Pfeifengraswiesenarten auf einer Acker-Stilllegung entwickelt.

Damit ist die Frage der Sicherung des Ausgleichs aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde geklärt.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 nahm die Untere Naturschutzbehörde zu den geänderten Unterlagen Stellung. Die „Erläuterungen und Umfang der 1. Planänderung“ der TransnetBW vom 02.12.2022 lägen vor. Der Artenschutzfachliche Fachbeitrag sei vom „Ing.- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG“ am 02.12.2022 erstellt und am 17.02.2023 aktualisiert worden und liege in der aktualisierten Fassung vor. Ein Landschaftspflegerischer Begleitplan des „Ing.- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG“ vom 17.02.2023 liege ebenfalls bei. Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen sei aufgefallen, dass in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für das Schutzgut Biotope mittels Ökokontoverordnung (ÖKVO) beim Biotoptyp Baumreihe nicht wie vorgegeben die Punktwerte pro Baum berechnet, sondern lediglich die Fläche der Baumreihe mit sechs Ökopunkten beziffert worden seien. Auf Rückfrage hin sei der Unteren Naturschutzbehörde von der TransnetBW GmbH mitgeteilt worden, dass aus Sicht der von TransnetBW die für die angesprochene Baumreihe gewählte Vorgehensweise adäquat sei und die relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft vollumfänglich berücksichtigt würden. Nach interner Rücksprache mit der Naturschutzfachkraft werde jedoch weiterhin an der Einschätzung festgehalten. Die ÖKVO regle für die Ökopunkteberechnung von Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume eindeutig, dass die Bewertung "nicht über einen Flächenansatz, sondern durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum" erfolge. Der baumbestandene Biotoptyp (hier: Fettwiese) müsse separat zusätzlich bewertet werden, siehe Abschnitt 4, Tabelle 1: Biotoptypwertliste (Nr. 45.30) der Anlage 2 zu § 8 ÖKVO. Um über die Herstellung des Bienenmehrs abschließend entscheiden zu können, werde seitens der Unteren Naturschutzbehörde gebeten, die Nachbesserung in der Berechnung der Ökobilanz beim Vorhabenträger nachzufordern.

Der Vorhabenträger wandte ein, die Bewertung gemäß Anlage 2 zu § 8 ÖKVO, Abschnitt 4 (Wiederherstellung) führe im vorliegenden Fall zu keinem anderen als dem vorliegenden Ergebnis. Bei eigenständiger Bewertung des Standortes "Fettwiese" unterhalb der Bäume ergebe sich, dass die Vorher-Nachher-Werte (Feinmodul zu Planung) keine Wertdifferenz ergäben. Ursächlich hierfür sei, dass es lediglich zu einer temporären Inanspruchnahme des Biotops komme. Eine Nachbesserung der Bilanzierung im Hinblick auf die Bewertung der „Allee auf mittelwertigen Biototypen“ sei nicht erforderlich, da das Bilanzierungsergebnis sich dadurch nicht verändere.

Mit Schreiben vom 07.08.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald letzte Fragen mit. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Schutzgutes Biotope sei mittels Ökokonto-Verordnung vorgenommen worden. Beim **Biototyp „Baumreihe“** seien nicht wie vorgegeben die Punktwerte pro Baum berechnet, sondern lediglich die Fläche der Baumreihe mit sechs Ökopunkten beziffert worden. Daher müsse der Ausgleichsbedarf für den Verlust von Bäumen nochmal gemäß Ökokonto-Verordnung nachberechnet werden. Für die fehlenden Ökopunkte müsse ebenfalls eine Kompensationsmaßnahme nachgewiesen werden.

TransnetBW antwortete, die für die angesprochene Baumreihe gewählte Vorgehensweise sei adäquat und berücksichtigt die relevanten Eingriffe in Natur und Landschaft vollumfänglich. Eine rechnerische Trennung in einzelne Baumstandorte sei nicht zwingend erforderlich. Eine Nachberechnung werde als nicht erforderlich angesehen. Die Eingriffsbilanz sowie die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen hätten unverändert Bestand.

Im Nachgang zum Erörterungstermin am 06.06.2024 in Eichstetten bat die Fachbehörde um Erläuterung der Anlage 1 der Biotopbilanz und zur Erfassung des Biototyps „Baumreihe“. Telefonisch stimmten das Ingenieurbüro Lange und die Untere Naturschutzbehörde ab (Email 19.06.2024 des Büro Lange), dass die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Schutzgutes Biotope im vorliegenden LBP (Anlage 12) grundsätzlich mittels Ökokonto-Verordnung (ÖKVO Baden-Württemberg) vorgenommen worden sei. Im Hinblick auf den Biototyp „Baumreihe“ sei seitens der Unteren Naturschutzbehörde Breisgau-Hochschwarzwald in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2023 darauf hingewiesen worden, dass nicht die Punktwerte pro Baum berechnet worden seien, sondern jeweils eine Fläche für die vom Vorhaben betroffene Bäume (innerhalb einer Baumreihe) in die Bilanzierung eingestellt worden sei. Es handele sich um insgesamt 15 kleinere Bäume, die derzeit Bestandteil von lockeren Baumreihen seien, bei denen eine temporäre Betroffenheit durch bauzeitlich beanspruchte Flächen des Vorhabens Leitungseinführung UW Eichstetten stattfinden werde. Die Bäume stünden in Straßen- und Feldrainen und sollten entsprechend den Angaben im LBP (siehe bspw. Kap. 3.2, S. 19) am selben Standort nach Fertigstellung des Vorhabens wieder (neu) angepflanzt werden. Die betreffenden Bäume seien Bestandteil der Tabelle des Anhangs 1 (Biotopbilanz) zum LBP und seien dort unter den Eingriffsflächen-Nummern 5, 7-11, 17 und 23-30 aufgeführt. Bei der Mehrzahl der betroffenen Bäume (14 Stück) handele es sich um kleinere Bäume, die vom Vorhabenträger unter Berücksichtigung ihres Kronendurchmessers in die Bilanzierung eingebracht worden seien. Hierzu sei die auf den Boden projizierte Kronenfläche standardisiert mit einer Fläche von 63 m² (Anhang1, Spalte 5) und einem Ausgangswert von sechs Öko-Punkten (Anhang1, Spalte 6) berücksichtigt worden. Dies entspreche umgesetzt auf die Punktbewertung der ÖKVO („Die Bewertung der Biototypen 45.10 - 45.30 erfolgt nicht über einen Flächenansatz, sondern durch Ermittlung eines Punktwertes pro Baum.“) folgendem Punktansatz und Rechengang:

- Stammdurchmesser 30 cm > entsprechen einem Stammumfang von 94 cm * 6 Punkte = 564 Punkte (Eingriff)
- Stammumfang Nachpflanzung Laubbaum, Hochstamm, StU 10-12 cm + Stammumfang prognostizierter Zuwachs nach 25 Jahren Entwicklungszeit: 70 cm = 80 cm * 6 Punkte = 480 Punkte (Planung)
- Verbleibende Wertdifferenz je Baum beträgt 84 Punkte, die zusätzlich an anderer Stelle zu kompensieren sind.

Bei einem Baum (Nr. 5) handele es sich um einen größeren Baum der entsprechend mit höheren Punktwerten zu betrachten sei: Stammumfang von 126 cm x 6 Punkte = 756 Punkte (Eingriff), Planung = 480 Punkte, verbleibende Wertdifferenz von 276 Punkten. In Summe ergebe sich aus der ersatzweise durchgeführten Punktwertberechnung je Baum eine verbleibende Wertdifferenz von $(84 \cdot 14 + 276)$ 1.452 Punkten für die beantragten Eingriffe in die Baumreihen. Dem gegenüber stünden $(14 \cdot 96 + 282)$ 1.626 Punkte aus der entsprechenden Differenz der Flächenwerte im Anhang 1 (Spalte 13). Somit übersteige der in den Antragsunterlagen benannte Wert die Wertdifferenz aus der ersatzweise durchgeführten Punktwertberechnung nach ÖKVO geringfügig. Eine Schlechterstellung im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsumfang durch die in Frage stehende Berechnung des Vorhabenträgers sei damit nicht gegeben. Die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen hätten folglich unverändert Bestand. Hinsichtlich der **Auswahl der Baumart(en)** für die standortgleiche Nachpflanzung von Einzelbäumen in den betroffenen Baumreihen werde vorgeschlagen, im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger eine Abstimmung mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde, der Gemeindeverwaltung und der Landwirtschaft durchzuführen.

Am 05.07.2024 teilte das Büro Lange mit, die telefonische Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald habe ergeben, dass der Vorhabenträger - ergänzend zur telefonischen Abstimmung vom 19.06.2024 – der Planfeststellungsbehörde eine **ergänzte Fassung der Tabelle des Anhangs 1 (Biotopbilanz)** zum LBP zur Verfügung stelle, damit diese in die Verfahrensakte des Regierungspräsidiums Freiburg und bei Bedarf in den Genehmigungsbescheid eingehen könne. Auf diese Weise solle eine Trennung zwischen der flächenbezogenen Bewertung von Biotopen und der punktwertbezogenen Bewertung von Einzelbäumen (gemäß Ökokonto-Verordnung) im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung verdeutlicht werden. Dies solle der Klarstellung dienen und dokumentieren, dass der in den Antragsunterlagen benannte Wert die Wertdifferenz aus der Punktwertberechnung nach ÖKVO geringfügig übersteige. Es liege somit keine Schlechterstellung im Hinblick auf den erforderlichen Kompensationsumfang durch die in Frage stehende Berechnung des Vorhabenträgers vor und die zugehörigen Kompensationsmaßnahmen hätten folglich unverändert Bestand. Diese redaktionelle Ergänzung des Anhangs 1 zum LBP werde man der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung zu stellen. Die der Eingriffsbewertung zugrundeliegenden Sachverhalte sowie der erforderliche Kompensationsumfang seien von den Anpassungen unberührt. Die betreffenden Einzelbäume seien derzeit Bestandteil der Tabelle des Anhangs 1 und dort unter den Eingriffsflächen-Nummern 5, 7-11, 17 und 23-30 aufgeführt.

Im weiteren Verlauf übersandte das Büro Lange mit Schreiben vom 08.08.2024 die Ergänzung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Mit Email vom 11.09.2024 billigte die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald die ergänzte Bilanz mit Stand Juli 2024 mit einer Wertdifferenz von 5.182

Ökopunkten. Diese Bilanz wird von der Planfeststellungsbehörde als Bestandteil der Planunterlagen erfasst. Kompensationsmaßnahmen waren dadurch nicht zu ändern. Die Fachbehörde wies darauf hin, dass die Berechnung auf den Informationen beruhe, dass

- die betroffenen Bäume allesamt an grasig-krautigen Wegrainen und Böschungen stehen
- nach Abschluss der Bauarbeiten die gleiche Anzahl an Bäumen neu gepflanzt wird
- die Baumart und die neuen Pflanzstandorte in einer Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Frage der Bilanzierung damit geklärt. Für den Ausgleich der durch das Projekt verursachten Eingriffe bietet zudem das Ökokonto der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH mit der Entwicklung einer Wiese mit Stromtal- und Pfeifengraswiesenarten auf einer Acker-Stilllegung zum Schutz des Vogelschutzgebiets „Kinzig- und Schutterniederung“ ausreichend Punkte zur Abbuchung, falls sich wider Erwarten weiterer Bedarf ergeben sollte.

Schließlich war die Berechnung der **Ausgleichsabgabe** für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu klären. Es komme laut der Unteren Naturschutzbehörde gem. Kapitel 3.4 (S. 29-33) zu einem Betrag in Höhe von **549.735 €**. In der Zusammenfassung auf S. 70 werde die Ausgleichsabgabe mit 221.000 € beziffert. Dieser Widerspruch müsse aufgelöst werden. Die Inhalte der Tabellen 11 und 12 (S. 32f) seien identisch. Es müsse in der Tabelle 11 die Spanne der Kompensationszahlungen von 1-5% aufgeführt werden, während in Tab. 12 dann die Spanne auf 1-4% reduziert werde, wie im Text begründet.

Der Vorhabenträger teilte mit, die in Kapitel 3.4 des LBP vorgenommene Berechnung der Ausgleichsabgabe in Höhe von 549.735 € sei zutreffend. Diese Angabe entspreche auch den Angaben in Anlage 1 (Erläuterungsbericht, Kap. 11 – Zusammenfassung aus LBP). Die Angabe in Kapitel 7 (Zusammenfassung) des LBP sei hingegen redaktionell fehlerhaft. Folgende redaktionelle Erläuterungen seien zur Klärung der aufgeworfenen Nachfrage geeignet. Die Tabelle 11 könne ersatzlos entfallen. In der Folge werde widerspruchsfrei hergeleitet, dass es unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen zu einer Reduktion der Kompensationszahlung auf die Stufen 1-4 % in Tabelle 12 komme. Die ermittelte Kompensationszahlung habe unverändert Bestand.

Die Planfeststellungsbehörde setzt den Betrag von 549.735 € fest. Damit ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes angemessen ausgeglichen.

Landratsamt Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Emmendingen hat mit Schreiben vom 05.02.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Der Landkreis Emmendingen sei von dem Umbau der Leitungseinführung nur an der Kreisgrenze zum Landkreis Breisgau Hochschwarzwald betroffen. Im Landkreis Emmendingen selbst sei kein Mastneubau geplant. Für die Zuwegung zu den Arbeitsflächen werde das bereits vorhandene Wegenetz genutzt, ein Neubau sei nicht erforderlich. Temporäre Zuwegungen seien hauptsächlich über Ackerflächen geplant. Lediglich die temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 261 (Gemarkung Bahlingen Flurstück 8164) verlaufe über Grünland. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden, müsse die Zufahrtsfläche über das Grünland mit geeigneten Vorrichtungen (z. B. Abdeckplatten) gegen Verdichtungen durch die Befahrung gesichert werden.

Der Vorhabenträger sagte die Beachtung dieser Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage in den Entscheidungstenor auf. Sie ist der Auffassung, dass die Maßnahmenbündel V-B1 und V-B2 den Schutz des Bodens sicherstellen werden. Diese werden insbesondere die Nutzung von Lastverteilungsmatten oder notfalls die nachträgliche Lockerung des Bodens gewährleisten.

Die Fachbehörde führte weiter aus, am Mast 261 seien neben der geplanten Arbeitsfläche ein Brutpaar der **Singvogelart Fitis** nachgewiesen worden. Gehölzrodungen seien dort nicht vorgesehen. Beeinträchtigungen seien hier laut LBP aufgrund der kurzen Arbeitsdauer von ein bis zwei Tagen und dem bereits hohen Störpotenzial der umliegenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen nicht zu erwarten. Dennoch solle möglichst außerhalb der Brutzeit (beim Fitis von Mai bis Juli) auf der Fläche gearbeitet werden.

Der Vorhabenträger bestätigte, die ausgewiesene Arbeitsfläche am Mast 261 liege innerhalb einer Baumschulfläche und werde temporär und teilweise vom Vorhaben in Anspruch genommen. Hier werde eine Kabeltrommel für das Leiterseil aufgestellt, ausgerichtet und das Leiterseil in den bestehenden Mast eingehängt. Gehölzrodungen seien nicht vorgesehen. Die Arbeitsdauer betrage lediglich ein bis zwei Tage und übersteige nicht das Störungspotenzial der umliegenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen sowie der westlich gelegenen Straße. Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass das die Störung des Fitispaars vermieden werden kann.

Laut Fachbehörde werde eine weitere temporäre Zuwegung zu Mast Nr. 262 über Ackerflächen (Gemarkung Bahlingen Flurstück 8164) verlaufen und in den Störradius eines **Teichrallen** Brutpaares eindringen. Der Verbotstatbestand werde hier durch die bauvorbereitende Maßnahme V-T1A umgangen. Das Baufeld werde vor Brutbeginn geräumt, damit sich die Art nicht im Baufeld ansiedele.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.3 "Schutzgut Tiere": und die dort in der Maßnahme V-T1A beschriebene Bauzeitenregelung vom 15. April bis 15. Juli für die Teichralle. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden könnten, seien bei einem aktuellen Vorkommen der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Mit den geänderten Planunterlagen erweiterte der Vorhabenträger die Bauzeitenregelung von 10. April bis 20. August. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Artenschutz für die Teichralle damit als gesichert.

Laut Fachbehörde lägen innerhalb des Untersuchungsraumes keine Nachweise auf Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL vor, bzw. seien von diesem betroffen.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen schlug zur Eingriffsminimierung nach § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden **Nebenbestimmungen** vor:

1. Die Arbeiten am Mast 261 sollten nur in der Zeit von August bis April durchgeführt werden.

Dem widersprach der Vorhabenträger. Er wiederholte, die ausgewiesene Arbeitsfläche am Mast 261 liege innerhalb einer Baumschulfläche und werde nicht vollumfänglich genutzt. Hier werde lediglich eine Kabeltrommel für das Leiterseil aufgestellt, ausgerichtet und das Leiterseil in den bestehenden Mast eingehängt. Gehölzrodungen seien nicht vorgesehen. Die Arbeitsdauer betrage lediglich ein bis zwei Tage und übersteige nicht das Störungspotenzial der umliegenden intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen sowie der westlich gelegenen Straße. Beeinträchtigungen seien nicht zu erwarten. Entsprechend werde die vorgeschlagene Nebenbestimmung vom Vorhabenträger als unverhältnismäßig beurteilt und nicht akzeptiert.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass eine so umfassende Bauzeitenbeschränkung für den Seilzug nicht notwendig ist. Für den Fall, dass die Seilzugarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden, nimmt sie jedoch einen Auflagenvorbehalt in den Entscheidungstenor auf, siehe Nr. 21.

2. Die Zufahrt über das Grünland zu Mast 261 sei durch geeignete Maßnahmen gegen Verdichtung durch Befahrung zu sichern.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.4 "Schutzgut Boden": Bodenarbeiten würden unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial) durchgeführt. Des Weiteren würden dort im Maßnahmenblatt V-B1 für das Schutzgut Boden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. die Verwendung von Baggermatten zur Druckverteilung oder die Beseitigung von Bodenverdichtungen beschrieben. Grundsätzlich sei vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wiederherzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dazu sei es erforderlich, die Verdichtung zu unterfahren, d. h. das Lockerungswerkzeug müsse unterhalb der Verdichtungssohle ansetzen, um diese zuverlässig aufzubrechen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass eine zusätzliche Nebenbestimmung nicht erforderlich ist. Die Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz gem. den Maßnahmenblättern V-B1 und V-B2 umfassen die Befestigung von Zuwegungen zur Lastverteilung, falls tiefgreifende Verdichtungen des Bodens drohen.

3. Entsprechend der Maßnahme V-T1A sei das Baufeld bei Mast 262 vor der Brutzeit zu räumen.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.3 "Schutzgut Tiere" und die dort in der Maßnahme V-T1A beschriebene Bauzeitenregelung vom 15. April bis 15. Juli für die Teichralle. Falls die zeitlichen Vorgaben der Baufeldräumung nicht eingehalten werden könnten, sei bei einem aktuellen Vorkommen der genannten Art im Bereich der Arbeitsflächen Bauzeitenbeschränkungen während der artspezifischen Brut- und Aufzuchtphase anzuwenden.

Die Planfeststellungsbehörde setzt die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verbindlich fest. Eine weitere Nebenbestimmung ist nicht notwendig.

4. Es sollten keine Eingriffe in das nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotop Nr. 7812-316-0601 (Verlandungsbereich der Baggerseen im Löhlschachen) erfolgen.

Der Vorhabenträger erwiderte, in das Gehölz-Biotop Nr. 7812-316-0601 am Mast 262 werde nicht eingegriffen. Hier fänden ausschließlich Seilzugarbeiten statt. Hierfür werde in diesem Bereich lediglich eine Seilwinde aufgestellt. Mit Verweis auf die Maßnahme V-P1 für das Schutzgut Pflanzen / Biotope in Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.2, würden die an die Baueinrichtungsflächen angrenzenden Gehölze durch die Ökologische Baubegleitung auf die Notwendigkeit von Baumschutzmaßnahmen geprüft. Dies gelte auch für den Abschnitt mit dem Gehölz-Biotop Nr. 7812-316-0601.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vortrag des Vorhabenträgers. In das Biotop darf nicht eingegriffen werden und es wird dafür keine Erlaubnis erteilt.

In der Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen vom 06.09.2023 zum geänderten Vorhaben machte die Fachbehörde geltend, dass keine Zwangspunkte für die sich noch in der Planungsphase befindliche Verlegung der Leitung Anlage 5120 entstehen dürften.

Der Vorhabenträger erwiderte, es ergäben sich keine Zwangspunkte für die in der Planungsphase befindliche Verlegung der Anlage 5120.

Die Planfeststellungsbehörde geht auch zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Entscheidung davon aus, dass für die Trassenführung der Anlagen 5120 Spielraum verbleibt.

Damit sind die von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Emmendingen vertretenen Belange angemessen erfasst.

3.4.1

Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Die Beeinträchtigung des Biotops „Röhrichte und Riede im Allmend bis zu Hohwieden“ Nr. 178123150043 wird gleichwertig rekultiviert. Dazu wird an den Mastbaustellen der ursprüngliche Boden wieder eingebaut. Damit sind die Belange des Naturschutzes angemessen erfasst.

3.5

Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 04.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zur Wasserversorgung / Grundwasserschutz teilte die Behörde mit, die geplante Leitungsführung befinde sich überwiegend innerhalb des Wasserschutzgebietes Bahlingen TB Gewann Löhlschachen 316000000168. In Zone IIIA werde Mast 256 zurückgebaut und die Mas-

ten 257A, 256B, 361A neugebaut. In Zone IIIB würden die Masten 254, 255, 100, 230 zurückgebaut und die Masten 256A, 362A, 255B, 254A, 363A, 255A, 100A und 230A neugebaut. Laut der Wasserschutzgebietsverordnung „Tiefbrunnen Löhlinnschachen“ vom 11.12.2013 sei das Errichten und Erweitern von Umspannstationen in Zone IIIA und IIIB zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei.

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 4.5: Für das Schutzgut Wasser würden in den Maßnahmen V-W1 sowie V-GW1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben. Unter anderem dürften Fahrzeuge nur mit Schutzmaßnahmen betankt werden, wassergefährdende Stoffe seien nur außerhalb von Wasserschutzgebieten zu lagern und für Baumaschinen und Fahrzeuge sei bei entsprechender Betriebserlaubnis biologisch abbaubare Betriebsstoffe (z. B. Hydrauliköl) zu verwenden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass mit den genannten Schutzmaßnahmen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu erwarten ist und die Bauarbeiten mit der Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar sind.

Die Fachbehörde führte weiter aus, während der Fundamentarbeiten seien aufgrund des oberflächennah anstehenden Grundwassers **bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen** notwendig. Je Maststandort sei eine Trockenhaltung der Fundamentgruben über einen Zeitraum von zwei Wochen erforderlich. Das **Entnehmen** von Grundwasser sowie das Versickern oder **Einleiten** von Grundwasser in ein Oberflächengewässer stellten Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese Benutzungen sei nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Eine dauerhafte Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes nach Abschluss der temporären Bauwasserhaltung finde nicht statt. Die Wiederherstellung von Arbeitsflächen erfolge mit zuvor entnommenen Bodenmaterial, sodass eine Wiederherstellung der vorherigen Grundwasserüberdeckung gegeben sei. Laut Ingenieur- und Planungsbüro Lange sei eine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate durch die geplante punktuelle Versiegelung nicht zu erwarten. Erhebliche Umweltauswirkungen ergäben sich nicht. Es bestünden von der Fachbehörde keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.

Zum Bereich **Oberflächengewässer**/Gewässerökologie/Hochwasserschutz teilte die Fachbehörde mit, die geplante Leitungseinführung befinde sich teilweise in einem überschwemmungsgefährdeten Bereich des HQ extrem. Rechtlich gesehen handele es sich um so genannte Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b Abs. 1 WHG). Nördlich des Mastes 254A befinde sich ein Abschnitt des Weihergrabens, der direkt innerhalb des Baufeldes liege und der im Zuge der Bauarbeiten, um die Durchlässigkeit des Gewässers zu gewährleisten, verrohrt werde. Um einen ungehinderten Gewässerabfluss sowie die Durchgängigkeit für Tiere zu gewährleisten, sei eine ausreichend dimensionierte Verrohrung zu wählen. Für den Rohrdurchlass eingebaute Fremdmaterialien würden nach Bauende rückstandslos zurückgebaut. Man wisse vorsorglich darauf hin, dass die Verrohrung eine **Anlage am Gewässer** nach § 28 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) darstelle, für welche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Laut den vorliegenden Unterlagen solle auch hierfür separat ein wasserrechtlicher Antrag gestellt werden.

Dies bestätigte der Vorhabenträger und verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 3.1: In der Tabelle 4 würden die betroffenen Schutzgebiete und geschützten Biotope aufgeführt. Überschwemmungsgebiete (HQ100) seien nicht von der Planung betroffen, kleinere Teile lägen im Bereich HQ extrem. Weiter verwies der Vorhabenträger auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 3.5 "Eingriff in Wasserkörper": Erforderliche wasserrechtliche Anträge oder Anzeigen würden außerhalb der Planfeststellung durch die Vorhabenträgerin gestellt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags z. B. zur Bauwasserhaltung oder zu sonstigen Gewässerbenutzungen würden die geplanten Maßnahmen ausführlich erläutert. So werde die Anzahl und Tiefe der erforderlichen Brunnen pro Standort ermittelt und die Menge des abzupumpenden Wasser berechnet. Weiterhin würden die hydraulischen Auswirkungen der Wasserhaltung berechnet und erläutert. Zudem würden Angaben über den Ort der Einleitung des abgepumpten Wassers gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Behörde ergänzte, laut Antragsteller werde das im Zuge der Bauwasserhaltung gehobene Grundwasser in nahegelegene Entwässerungsgräben bzw. Fließgewässer eingeleitet oder im Umfeld versickert. Um die Gewässer vor Trüb- und Schwebstoffeintrag zu schützen, werde vor der Einleitung ein Absetzbecken vorgeschaltet. Die Wasserhaltung sei für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen pro Mast vorgesehen. Es werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass das Versickern oder **Einleiten** von Grundwasser in ein Oberflächengewässer Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellen. Für diese Benutzungen sei nach § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Laut den vorliegenden Unterlagen sei auch hier bereits vorgesehen zu einem späteren Zeitpunkt jeweils wasserrechtliche Anträge zu stellen.

Der Vorhabenträger bestätigte dies. Die Erlaubnisse solle nachgelagert erteilt werden.

Die Untere Wasserbehörde teilte weiter unter Bezugnahme auf die Planunterlagen mit, eine kumulative Wirkung durch die geplante Erweiterung des Umspannwerkes Eichstetten könnten sich, bei zeitgleich ablaufenden Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge erforderlicher Tiefbauarbeiten ergeben. Laut Antragsteller würden im Rahmen der weiteren Detailplanung entsprechende Konzepte erstellt, die eine gewässerverträgliche Ableitung der bauzeitlich temporär anfallenden Wassermengen auch bei sich zeitweise überlagernden Bauzeiten ermöglichen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Gleichzeitigkeit von Wasserhaltungsmaßnahmen für Trafofundamente des Umspannwerks sowie für Baumaßnahmen an Masten der Leitungseinführung können für ein Baujahr nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger der Leitungseinführung strebe die Vermeidung einer Gleichzeitigkeit durch Abstimmungen von Bauabläufen mit Baumaßnahmen des Umspannwerks, die eine Bauwasserhaltung erfordern, an. Die Wasserhaltungskonzepte für die Maßnahmen im Rahmen der Leitungseinführung würden derzeit auf Grundlage von Vorort Untersuchungen erarbeitet. Das zukünftige Wasserhaltungskonzept sehe unter anderem vor, das Grundwasser optional in den Mühlkanal oder weiter südlich in die Alte Dreisam einzuleiten. Dazu könne eine Sammelleitung installiert werden, an die die einzelnen Wasserhaltungen angeschlossen werden könnten. Der ehemalige und mittlerweile trockene Bewässerungskanal (Weihergraben) könne als Rohrleitungstrasse für die Rohrleitung nach Süden dienen und erlaube eine Unterführung der Ableitung unter den Bahngleisen in die Alte Dreisam. Selbst summativ

anfallende Wassermengen könnten gewässerverträglich in die oben genannten Oberflächengewässer ein- und abgeleitet werden, da deren hydraulische Leistungsfähigkeit um ein vielfaches höher sei als die voraussichtlich abzuleitenden Wassermengen. Während der Bauzeit könnten im Rahmen eines Monitorings Grundwasserstände in vorhandenen Tiefbrunnen und Grundwassermessstellen überwacht werden. Gewässerabflüsse könnten bei Bedarf in das Konzept einbezogen werden durch Errichtung von Messstellen in Einleitgewässern.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Summationen mit Bauwasserhaltungen des Umspannwerks im Jahr 2024 durch dessen Baufortschritt weitgehend erledigt haben.

Die Fachbehörde kam zu dem Ergebnis, dass keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestünden.

Mit Stellungnahme vom 04.09.2023 ergänzte und wiederholte die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde zu den **geänderten Unterlagen**, der Planabschnitt im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf Gemarkung Eichstetten verlaufe innerhalb der Zonen IIIA und IIIB des WSG 316037 zum Tiefbrunnen Bahlingen Gewann Löhlinchachen. Die Bestimmungen der Rechtsverordnung des LRA Emmendingen vom 11.12.2013 seien einzuhalten. Das Errichten und Erweitern von Umspannstationen in Zone IIIA und IIIB ist nach der Verordnung zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen sei.

Dies sagte der Vorhabenträger zu.

Weiter teilte die Fachbehörde auch zu den geänderten Unterlagen mit, die Standorte für das Vorhaben lägen in einem Gebiet mit geringen Flurabständen (bei ca. 0-1,5 m). Da es sich um eine Änderungsplanung handele, werde in diesem Zusammenhang auf die früheren Stellungnahmen zum Thema „Bauen im Grundwasser“, „Grundwasserhaltung“ und „Wasserschutzgebiete“ verwiesen. Das **Entnehmen** von Grundwasser sowie das Versickern oder **Einleiten** von Grundwasser in ein Oberflächengewässer stellten Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Für diese Benutzungen sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, die separat zu beantragen sei. Laut den bisher vorliegenden Unterlagen sei es vorgesehen, zu einem späteren Zeitpunkt entsprechende wasserrechtliche Anträge zu stellen und die Rahmenbedingungen dort im Detail zu beschreiben. Ob eine solche Erlaubnis erteilt werden könne, ist im Zuge eines Wasserrechtsverfahrens im Einzelfall zu klären. Darüber hinaus werde darauf hingewiesen, dass im Plangebiet verschiedene **Tiefbrunnen** von Berechnungsgemeinschaften lägen (siehe beigefügte Karte). Diese Tiefbrunnen seien bei der weiteren Planung und der späteren Bauausführung zu berücksichtigen. Die Tiefbrunnen seien baulich zu schützen, die geplanten baulichen Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Betreibern der Tiefbrunnen abzustimmen.

Der Vorhabenträger antwortete, die Gesamtstellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.09.2023, 660.2.11-2023-018736, Fachbereich Wasserversorgung/Grundwasserschutz weise auf verschiedene Tiefbrunnen von Berechnungsgemeinschaften hin. Im Dokument "Karte-16.08.2023-Plan-SCHNEIKE" seien fünf Tiefbrunnen von Berechnungsgemeinschaften (BG) dargestellt. Von Süden nach Norden seien dies im Planungsgebiet:

1. TB79 BG Eichstetten-0301/068-1 (TB1 R. D.)
2. TB 35 BG Eichstetten-0302/068-7 (TB K. M.)
3. TB14 BG Eichstetten-0315/068-0 (TB1 K. H.)
4. beseitigt!- 0306/068-9 (TB4 W. D.)
5. TB23 BG Eichstetten-0319/068-1 (TB8 W. D.)

Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass der benannte TB4 beseitigt oder aufgegeben worden sei und daher keine weitere Berücksichtigung in den unten getätigten Zusagen des Vorhabenträgers bedürfe. Im Übrigen sage der Vorhabenträger zu, die im Plangebiet liegenden vier benannten Tiefbrunnen bei der weiteren Planung und der Bauausführung zu berücksichtigen sowie bauliche Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen. Er sage ebenfalls zu, die geplanten baulichen Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. den Betreibern der Tiefbrunnen abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde übernimmt diese Zusage in den Entscheidungstenor (Nr. 29). Damit sind die Tiefbrunnen angemessen berücksichtigt.

Zum Bereich **Oberflächengewässer**/Gewässerökologie/Hochwasserschutz/Starkregen teilte die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald mit, im Plangebiet zum Umbau der Leitungsführung beim Umspannwerk Eichstetten seien keine Überschwemmungsflächen betroffen.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass festgesetzte Überschwemmungsflächen (HQ100) durch temporäre Zuwegungen auf bestehenden öffentlichen Straßen tangiert seien. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sei nicht vorgesehen. Es besteht Einigkeit, dass das Vorhaben mit seinen temporären Zuwegungen nicht relevant in den Hochwasserschutz eingreift.

An der westlichen Grenze fließe laut Fachbehörde die Alte Dreisam (Mühlbach) und durch das Plangebiet verlaufe der Weihergraben, der ebenfalls im amtlichen digitalen wasserwirtschaftlichen Gewässernetz (AWGN) als Gewässer 2. Ordnung eingetragen sei. Entlang von Gewässern 2. Ordnung gelte gemäß § 29 Abs. 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) beidseitig ein gesetzlicher **Gewässerrandstreifen** mit einer Breite von fünf Metern im Innenbereich und zehn Metern im Außenbereich. Der Gewässerrandstreifen bemesse sich ab der Linie des Mittelwasserstands, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Gemäß § 38 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dienen Gewässerrandstreifen u. a. der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer. Darüber hinaus gewährleiste der Gewässerrandstreifen auch die Möglichkeit zur Unterhaltung des Gewässers. Innerhalb des Gewässerrandstreifens sei insbesondere die Errichtung baulicher Anlagen verboten. Soweit ersichtlich sei der Gewässerrandstreifen der Dreisam und des Weihergrabens nicht durch die Baumaßnahmen betroffen. Die Arbeitsflächen seien ebenfalls außerhalb vom Gewässerrandstreifen zu errichten. Andernfalls sei hierzu Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Während der Bauphase könne es aufgrund von Grundwasserhaltungen zu Einleitung von Wasser in einen Vorfluter kommen. Für die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sei eine wasserrechtliche Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen erforderlich. Die Festlegung der Einleitmenge erfolge im Zuge der Baugrunduntersuchung. Entsprechend der Beschreibungen in den Antragsunterlagen werde das Wasser vor der Einleitung in das Gewässer durch einen Sandfangbehälter geleitet, um anfallende Sedimente zurückzuhalten. Das Absetzbecken sei so zu dimensionieren, dass eine ausreichende Vorreinigung des

Wassers erfolgen könne. Textvorschläge für Nebenbestimmungen seien als Anlage beige-fügt.

Der Vorhabenträger erwiderte, die wasserrechtlichen Gestattungserfordernisse zur tempo-rären Benutzung durch Arbeitsflächen (keine baulichen Anlagen) innerhalb von Gewässer-randstreifen würden nachgelagert beantragt. Der Vorhabenträger sage die Vorlage von er-forderlichen wasserrechtlichen Antragunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasser-schutzbehörde zu.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden.

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landratsamts Breisgau-Hochschwarz-wald nahm weiter Stellung, wenn die Montageflächen nicht über vorhandene Wege zu-gänglich seien, so ist die Anlage von Zufahrten notwendig. Diese Zufahrten müssten bei der Überquerung von Fließgewässern mit Überfahrten ausgestattet werden, die die Durch-gängigkeit eventuell einschränken könnten. Sollte dies der Fall sein, sei Rücksprache mit der Unteren Wasserbehörde zu halten.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Querung von Gewässern außerhalb bestehender Zuwe-gungen/Überfahrten sei teilweise erforderlich. Für die Herstellung der Zufahrt sei die tem-poräre **Verrohrung von Gewässern** vorgesehen (siehe Anlage 1 "Erläuterungsbericht, Kapitel 8.3). Der Vorhabenträger sage zu, bei der Vorbereitung der baulichen Ausführung von Gewässerüberfahrten - die die Durchgängigkeit des Fließgewässers einschränken könnten - Rücksprache mit der zuständigen unteren Wasserschutzbehörde des Landrats-amtes Breisgau-Hochschwarzwald zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage in den Entscheidungstenor auf. Außer-dem behält die Planfeststellungsbehörde die Entscheidungen im Landkreis Breisgau-Hoch-schwarzwald über die

- Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen § 38 Abs. 4 WHG, § 29 Abs. 2 WG
- Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG
- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser (§ 49 WHG)
- baubedingtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwas-ser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach § 8 und § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG
- für das Versickern und Verrieseln bei Interesse der Landwirtschaft nach § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG

einer gesonderten Entscheidung vor. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann und muss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden. Dazu fehlen einer-seits ausreichend genaue Unterlagen, die z. B. die geförderten Wassermengen und die Einleitpunkte festlegen. Andererseits ist sichergestellt, dass die Erlaubnisse und Befreiun-gen grundsätzlich erteilt werden können. Hinderungsgründe haben sich im Verfahren nicht

gezeigt und sind von der Fachbehörde nicht aufgebracht worden. Schon jetzt sind durch die Maßnahmenblätter V-W1 sowie V-GW1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, die den Schutz der Gewässer sicherstellen können, wenn beim Bau der Mastfundamente eine Wasserhaltung betrieben wird oder für Zufahrten Verrohrungen erstellt werden und in Gewässerrandstreifen temporär eingegriffen wird. Für die Einleitung des geförderten Wassers stehen dem Vorhabenträger ausreichend Einleitestellen zur Verfügung. Er hat im Nachgang zum Erörterungstermin vom 06.06.2024 mit Email vom 07.07.2024 dargestellt, dass er mit Schlauchleitungen sowohl den nahen Weihergraben (der noch zu ertüchtigen wäre) erreichen könnte als auch den Mühlkanal oder die Alte Dreisam. Dafür stehen jeweils überplante Wege zur Verfügung. Welche Fördermengen tatsächlich abgeführt werden müssen, soll im Rahmen der Ausführungsplanung durch ein Wasserhaltungskonzept ermittelt werden.

Die Untere Wasserschutzbehörde hat bereits Auflagenvorschläge vorgelegt. Sie sind weitgehend im Kapitel ‚Einleitung in Gewässer‘ übernommen. Da einige Auflagen noch weiter zu konkretisieren gewesen wären und von den Unterlagen des Vorhabenträgers abhängig sind, wurden nicht alle Vorschläge übernommen. Stattdessen wird die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten. Zusätzliche Auflagen können somit bei der abschließenden Entscheidung – ggf. aktualisiert – auferlegt werden.

Alternative Maststandorte drängen sich nicht – auch nicht aus wasserrechtlicher – Sicht auf. Permanente Eingriffe in den Gewässerrandstreifen wird es nicht geben. Die Inanspruchnahme der Gewässer wäre in jeglicher Gestaltung einer neuen Leitungseinführung im Wesentlichen gleich. Das Vorhaben kann damit nicht nachträglich unabgewogen erscheinen. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, die notwendigen Antragsunterlagen nachzureichen.

Damit sind die wasserrechtlichen Belange im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald angemessen berücksichtigt.

Landratsamt Emmendingen, Untere Wasserschutzbehörde

Die Untere Wasserschutzbehörde Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 05.02.2021 erstmals zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zum Thema Wasserversorgung teilte die Behörde mit, das Vorhaben liege im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Bahlingen in der Zone IIIB und IIIA. Die gültige Wasserschutzgebietsverordnung sei einzuhalten und der Wasserversorger, die Gemeinde Bahlingen a. K., sei am Verfahren zu beteiligen – falls nicht schon geschehen – damit das weitere Vorgehen eng mit dem Wassermeister abgestimmt werden könne. Man schlage vor, dass Beginn und Ende der Maßnahme und ggf. erforderliche Messungen (z. B. Trübung) an der Entnahmestelle mit dem Wassermeister zu besprechen und zu vereinbaren seien. Es seien erhöhte Anforderungen an die Baustelleneinrichtung und den Bau einzuhalten, um sicherzustellen, dass die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bahlingen in Betrieb bleiben könne. Eine alternative Versorgungsmöglichkeit sei nicht vorhanden.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Hinweise würden im Rahmen der Bauausführung beachtet. Die Planfeststellungsbehörde nimmt für den Fall von Trübungen eine Auflage in den Entscheidungstenor auf.

Mit Stellungnahme vom 06.09.2023 nahm die Fachbehörde zu den **geänderten Planunterlagen** Stellung. Soweit aus den Plänen ersichtlich, sei im Landkreis Emmendingen im Wesentlichen die Anlage von temporären Zuwegungen (ggf. inkl. Gewässerkreuzungen in Form von Überfahrten) sowie Leitungssanierungen in bestehender Achse geplant. Die Anlage 7110, die in den Plänen bereits dargestellt sei, solle laut Unterlagen in einem separaten Verfahren beantragt werden. Laut beiliegendem Erläuterungsbericht bzw. Landschaftspflegerischem Begleitplan sollten die erforderlichen Eingriffe in den **Gewässerrandstreifen** bzw. Einleitungen von Grundwasser in oberirdische Gewässer (erlaubnispflichtig nach §§ 9, 8 Wasserhaushaltsgesetz) nachgelagert beantragt werden. Man bitte hier dann um entsprechende Abstimmung und um Vorlage der Antragsunterlagen. Andernfalls wären im Rahmen des jetzigen Planfeststellungsverfahrens noch detailliertere Erläuterungen bzw. Unterlagen (Darstellung im Lageplan, Einleitmenge, Dauer, hydraulischer Nachweis, Schutzmaßnahmen fürs Gewässer etc.) beizufügen. **Einleitungen** dürften nur erfolgen, wenn sie für das Gewässer und Unterlieger schadlos seien. Zu oberirdischen Gewässern sei der gesetzlich festgesetzte Gewässerrandstreifen mit den in § 38 Wasserhaushaltsgesetz sowie in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg festgelegten Regelungen zu beachten. So sei beispielsweise sei Bereich von zehn Metern landseitig der Böschungsoberkante von Gewässern im baurechtlichen Außenbereich die „Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen“ nicht zulässig. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien dürften nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten seien daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Vorhabenträger antwortete, erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch ihn bzw. ein von ihm beauftragtes Bauunternehmen beantragt. Außerdem sagte der Vorhabenträger zu, erforderliche wasserrechtliche Antragsunterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserschutzbehörde vorzulegen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer oder in das Grundwasser zu treffen. Die Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und Grundwasser seien vorgeschlagen (s. Anlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan: V-W1 und V-GW1).

Die Planfeststellungsbehörde billigt dieses Vorgehen. Die notwendigen Erlaubnisse und Befreiungen werden sich erteilen lassen.

Zum Thema Hochwasser teilte die Untere Wasserschutzbehörde des Landratsamtes Emmendingen mit, in den Planunterlagen sollten die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (HQ100) sowie Risikogebiete (HQextrem) dargestellt werden. Laut den Hochwassergefahrenkarten liege das betreffende Gebiet flächig im HQ100 bzw. HQextrem. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (HQ100-Flächen) seien die Verbote der §§ 78 Abs. 4 und 78a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beachten. U.a. sei das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche verboten (§ 78a Abs. 1 Ziffer 5 WHG). Die im Wasserhaushaltsgesetz geforderten Punkte (§§ 78 Abs. 5 und 78a Abs. 2) seien ggf. nachzuweisen und den Unterlagen beizufügen.

Der Vorhabenträger antwortete, Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete seien textlich in Anlage 12 LBP, Tabelle 4 benannt. Das Plangebiet liege teilweise innerhalb von HQextrem-Überflutungsflächen. Festgesetzte Überschwemmungsflächen (HQ100) seien durch temporäre Zuwegungen auf bestehenden öffentlichen Straßen tangiert. Die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten sei nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass keine Genehmigungen für das Bauen im Überschwemmungsgebiet notwendig sind.

Zu temporären Anlagen an Gewässern teilte die Fachbehörde mit, für die Herstellung der Bauwerke seien teilweise temporäre **Verrohrungen von Gewässern als Überfahrten** geplant. Auch seien temporär Schutzgerüste mit Schutznetzen am Gewässer geplant. In beiden Fällen sei eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 28 WG erforderlich. Sofern diese im Planfeststellungsverfahren (und nicht ebenfalls nachgelagert) abgehandelt werden sollten, bitte man um genaue Erläuterungen und Unterlagen, insbesondere Pläne mit den Kreuzungsstellen, Detailpläne der verrohrten Überfahrten, hydraulische Nachweise, Schutzmaßnahmen und zur Dauer. Gleiches gelte, sofern temporär Bachwasserhaltungen eingerichtet werden müssten.

Der Vorhabenträger antwortete, erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch ihn bzw. ein von ihr beauftragtes Bauunternehmen beantragt. Er sage die Vorlage von erforderlichen wasserrechtlichen Antragunterlagen bei der zuständigen Behörde zu.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit dem Vorbehalt der Entscheidung einverstanden. Notwendige Auflagen können zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Witterung erteilt werden.

Zur Wasserversorgung teilte die Untere Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen mit, die Planänderung betreffe die Änderung der Fundamente von flachen Fundamenten zu tiefgründigen Fundamenten auf der Gemarkung Eichstetten. Im Hinblick auf den geringen Grundwasserflurabstand sei damit zu rechnen, dass in das Grundwasser eingegriffen werde. Dafür sei eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese liege in der Zuständigkeit des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (das Landratsamt Emmendingen sei anzuhören). In der Sonderkarte 2 seien Maßnahmen an den Masten 262 bis 258 vorgesehen. Man weise nochmals darauf hin, dass die Masten 260 und Mast 261 (ca. 50 m vom Brunnenstandort entfernt) in der **Schutzzone II** des Wasserschutzgebietes Bahlingen lägen. Man bitte um Präzisierung der Maßnahmen an diesen Masten. Zudem bitte man darum, bei allen zukünftigen Änderungen das Grundwasser betreffend die Gemeinde Bahlingen als **Wasserversorger** an dem Verfahren zu beteiligen. Alle Maßnahmen des aktuellen Vorhabens seien in enger Abstimmung mit dem Wasserversorger (Gemeinde Bahlingen) auszuführen. Eine Außerbetriebnahme des Brunnens sei nicht möglich. Zur besseren Übersicht seien die Wasserschutzgebietszonen in die Lagepläne zu übertragen.

Der Vorhabenträger erwiderte, erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch ihn bzw. ein beauftragtes Bauunternehmen beantragt werden. Der Vorhabenträger sage die Vorlage von erforderlichen wasserrechtlichen Antragunterlagen bei der zuständigen Behörde zu. Von Mast 257A bis zum nächsten Winkelabspannmast 262 seien Arbeiten für den Seilzug erforderlich. Für die Überquerung einzelner Straßen und Wege würden Schutzgerüste benötigt. Der Seilzug sei in Anlage 1 (Erläuterungsbericht), Kapitel 8.6 beschrieben. Eingriffe in die Deckschichten des Grundwassers seien nicht vorgesehen oder absehbar. Der Vorhabenträger sage zu, die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Gewässer oder in das Grundwasser zu treffen. Die Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und Grundwasser seien vorgeschlagen (siehe Anlage 12, Landschaftspflegerischer Begleitplan: V-W1 und V-GW1). Der Vorhabenträger sage ebenso zu, sich für die Seilzugarbeiten im Einzugsgebiet der

Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Löhlinshachen“ mit der Gemeinde Bahlingen abzustimmen.

Die öffentlich zugänglichen Daten zu Wasserschutzgebietszonen seien in Anlage 12.1 (LBP-Schutzgebiete) planlich dargestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden. In der Schutzzone II finden lediglich Seilarbeiten statt. Zur Erteilung der notwendigen Erlaubnisse und Befreiungen können noch präzise Auflagen erteilt werden.

Die Fachbehörde schlug vorsorglich und abschließend Nebenbestimmungen vor. Sie wurden in der Rubrik Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten übernommen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Entscheidungen im Landkreis Emmendingen über die

- Befreiung von den Verboten im Gewässerrandstreifen § 38 Abs. 4 WHG, § 29 Abs. 2 WG
- Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG
- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser (§ 49 WHG)
- baubedingtes Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach § 8 und § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG
- für das Versickern und Verrieseln bei Interesse der Landwirtschaft nach § 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG

einer gesonderten Entscheidung vor. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann und muss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden. Dazu fehlen einerseits ausreichend genaue Unterlagen, die z. B. die geförderten Wassermengen und die Einleitpunkte festlegen. Andererseits ist auch für den im Landkreis Emmendingen liegenden Teil des Vorhabens sichergestellt, dass die Erlaubnisse und Befreiungen grundsätzlich erteilt werden können. Hinderungsgründe haben sich im Verfahren nicht gezeigt und sind von Fachbehörden nicht aufgebracht worden. Schon jetzt sind durch die Maßnahmenblätter V-W1 sowie V-GW1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beschrieben, die den Schutz der Gewässer sicherstellen können, wenn beim Bau der Mastfundamente eine Wasserhaltung betrieben wird (und sich auf das Gebiet des Landkreises Emmendingen auswirken können sollte) oder für Zufahrten Verrohrungen erstellt werden und in Gewässerrandstreifen temporär eingegriffen wird. Zudem sind etliche Auflagen bereits formuliert. Am Verlauf der Trasse oder an Maststandorten kann sich aus wasserrechtlicher Sicht nichts ändern.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Boden- und Altlastenbehörde

Die Untere Boden- und Altlastenbehörde des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 04.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die geplante Leitungsführung befindet sich in keinem Gebiet mit altlastenverdächtigen Flächen. Auch seien

keine schädlichen Bodenveränderungen durch historischen Bergbau im Plangebiet bekannt. Die in Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) genannten Maßnahmen zum Bodenschutz seien ausreichend. Inhalte der bisher im Maßnahmenplan nicht berücksichtigten DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) sollten nach dem Dafürhalten der Fachbehörde in den Maßnahmenblättern des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zusätzlich berücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger schlug vor, die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen. Die DIN 19639 werde wie die anderen in Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) genannten Maßnahmen zum Bodenschutz während der Bauausführung gleichwertig beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage zum Bodenschutz auf.

Die Fachbehörde führte weiter aus, laut LBP sei die Durchführung der Bodenschutzmaßnahmen durch den Vorhabenträger selbst zu veranlassen. Aus diesem Grund sei rechtzeitig vor Beginn der einzelnen Maßnahmen Ort, Zeitpunkt und Durchführungszeitraum dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 440 - Wasser und Bodenschutz, anzuzeigen.

Der Vorhabenträger bestätigte, die Bodenschutzmaßnahmen seien Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen und nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses für den Vorhabenträger bindend. Der Baubeginn des Vorhabens und damit der Beginn der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen werde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich 440 - Wasser- und Bodenschutz, angezeigt.

Mit der Stellungnahme vom 04.09.2023 zur Planänderung ergänzte die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde zum Bodenschutz, im Bereich der Maststandorte seien gemäß Bodenschätzung (ALK) Böden mit mittlerer bis hoher Gesamtwertigkeit anzutreffen. Im LBP seien die Böden sowie deren Empfindlichkeit ausführlich beschrieben. Daraus seien auch allgemeine vorsorgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen abgeleitet (Maßnahmenblatt VB- 2). Jedoch seien keine spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert, die den jeweiligen Standorteigenschaften der Böden gerecht würden. Die Besonderheit der Auenlehme bestehe darin, dass sie aus einem sehr feinkörnigen mineralisches Bodengefüge im Unterboden zusammengesetzt seien. Hinzu komme, dass die Unterbodenhorizonte erhöhte Humusgehalte und Vernässungsmerkmale aufwiesen. In Folge seien diese Böden extrem verdichtungsempfindlich. Es werde an dieser Stelle ausdrücklich auf den unsachgemäßen Umgang mit Bodenmaterial und die Bodenschadverdichtungen hingewiesen, die im Zuge der Baumaßnahmen am Umspannwerk Eichstetten in den Jahren 2021/2022 herbeigeführt wurden. Die nachträglich eingesetzte Bodenkundliche Baubegleitung habe von extremen Bodenverdichtungen gesprochen, die man in dieser Form noch nicht gesehen habe. Verursacht worden seien diese extremen Verdichtungen dadurch, dass versucht worden sei, Flurschäden, die durch unsachgemäßes Befahren mit radbetriebenen Transportfahrzeugen herbeigeführt worden waren, durch Tiefenlockerung zu beseitigen. Durch die Tiefenlockerung seien jedoch weitere, tiefer liegende, Bodenschadverdichtungen verursacht worden. Laut LBP sei es grundsätzlich vorgesehen, bei eingetretenen Verdichtungen des Unterbodens auf der Baustellenfläche die beeinträchtigten Bodenfunktionen mittels Lockerung wiederherzustellen, insbesondere bei den Baustellenflächen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen (Maßnahmenblatt VB-1).

Der Vorhabenträger teilte mit, in den Maßnahmenblättern zum LBP werde im Hinblick auf den Bodenschutz zwischen Maßnahmen unterschieden, die alle Bodentypen im Bereich der Arbeitsflächen betreffen (V-B1) und solchen, die zeitweise oder dauerhaft nicht tragfähige Böden (V-B2) betreffen. Der Umbau des 380-kV-Umspannwerks Eichstettens sei nicht Bestandteil des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens. Der Vorhabenträger sage den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung während der gesamten Bauzeit zu. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass es zu keinem unsachgemäßen Umgang mit Bodenmaterial und zu keinen Bodenschadverdichtungen während der Bauausführung komme. In Kapitel 3.3 (Eingriff in die Bodenfunktion) werde auf S. 26 hierzu wie folgt ausgeführt:

"Im Untersuchungsraum vorkommende Böden weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung auf. Unabhängig von der Bodenart sind nasse Böden verdichtungsempfindlicher als trockene, so dass die Gefahr von Verdichtungen außerdem vom Grundwasserstand und der Witterung vor und während der Bauphase abhängt. Demzufolge ist nicht nur im Bereich der hoch verdichtungsempfindlichen Böden, sondern auch im Bereich der Standorte mit Böden, die eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung aufweisen darauf, zu achten, dass die Baumaßnahmen nach Möglichkeit bei hinreichend trockenen Bodenverhältnissen durchgeführt werden. Um eine Beeinträchtigung der Böden aufgrund von Verdichtung zu vermeiden, sind - je nach den tatsächlich am Standort angetroffenen standörtlichen Verhältnissen - spezifische Schutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Kap.4.4) wie z. B. das Auslegen von Baggermatten oder die temporäre Errichtung provisorischer Baustraßen."

Um einer sog. Schadverdichtung des Bodens im Bereich der temporären Arbeitsflächen vorzubeugen, sei gemäß Maßnahmenblatt V-B2 die Anlage einer Baustraße / Verwendung von Lastverteilplatten auf nicht tragfähigem Boden regelmäßig bei Erfordernis vorgesehen. Weiter werde ausgeführt, dass „in der Regel unmittelbar auf dem Oberboden (...) temporäre Befestigungen zur Lastverteilung aufzubringen“ seien, damit Verdichtungen des Unterbodens wirksam vermieden werde. Eine Initiierung und Überwachung der Maßnahmenumsetzung sei der Ökologischen Baubegleitung und der Bodenkundlichen Baubegleitung zugeordnet.

Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass Fehler bei der Lagerung von Erdaushub und sonstiger Umgang mit Boden im Rahmen der Errichtung des 380-kV-Umspannwerks Eichstetten sich beim Bau der Leitungseinführung nicht wiederholen werden. Bei dieser Maßnahme muss erheblich weniger in den Boden eingegriffen werden. Zudem liegt nun geschärftes Problembewusstsein vor. Die Untere Boden- und Altlastenbehörde des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und der Vorhabenträger sind sich einig, dass das Maßnahmenblatt V-B1 und die dort aufgeführte "Beseitigung von Verdichtungen" nicht so verstanden werden kann, dass die zuvor im Maßnahmenblatt ebenfalls benannten Maßnahmen des vorsorgenden Bodenschutzes nachrangig sind.

Die Fachbehörde wies darauf hin, dass die gesetzliche Verpflichtung, Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen zu treffen, bei Planung und Umsetzung des Vorhabens im Besonderen ausgelöst wird, da Böden durch unsachgemäßes Befahren (insbesondere im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen), Umlagern, Zwischenlagern und Einbauen verdichtet und das Bodengefüge erheblich beeinträchtigt werde, wenn keine entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Böden vorgesehen würden. Dies gelte insbesondere bei Bauvorhaben, bei denen ganz oder in Teilbereichen nach Beendigung der Baumaßnahme natürliche Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG wiederhergestellt würden. Diese Funktionen seien vorrangig nach § 1 BBodSchG zu sichern und bei unvermeidbaren

Beeinträchtigungen wiederherzustellen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesen Hinweis zu eigen und nimmt ihn in den Entscheidungstenor auf.

Die Fachbehörde stellte klar, dass

- entsprechend § 1 BBodSchG „schädliche Bodenveränderungen abzuwehren seien, [...] und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen“ sei;
- die temporär genutzten Böden nach Bauabschluss wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen müssten und die natürlichen Bodenfunktionen zu schützen seien, indem, entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, schädlichen Bodenveränderungen vorsorglich vermieden bzw. minimiert würden;
- im Bereich der Maststandorte und der provisorischen Flächen auf mehreren Hektar landwirtschaftlich hochwertige Nutzfläche mit einer temporären Beeinträchtigung durch Bauarbeiten sowie durch Befahren und einem damit verbundenen erhöhten Risiko nachhaltiger Bodenverdichtungen zu rechnen sei. Daher sei gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept (BSK) zu erstellen und vorzulegen. Um den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung zu tragen, sei im Bodenschutzkonzept insbesondere standortabhängige Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Der Vorhabenträger antwortete, die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts als Teil der Planfeststellung werde nicht als erforderlich angesehen. Das LBodSchAG verknüpfe die Verpflichtung zur Vorlage eines Bodenschutzkonzepts bei Vorhaben, die einer behördlichen Zulassung bedürften, an den Zeitpunkt der Antragstellung. In diesen Fällen sei das Bodenschutzkonzept nach § 2 Abs. 3 Satz 4 LBodSchAG mit der Antragstellung vorzulegen. Diese Regelung sei am 31.12.2020 in Kraft getreten. Die Übergangsregelung des Art. 10 enthalte keine Anordnungen über eine Rückwirkung des Gesetzes. Am 31.12.2020 sei der vom Gesetzgeber geregelte Vorgang, also die Verpflichtung zur Vorlage eines Bodenschutzkonzepts mit der Antragstellung, bereits abgeschlossen gewesen. Vielmehr werde im Rahmen der Ausführungsplanung seitens des Vorhabenträgers ein Konzept zum Bodenschutz erstellt und mit der Unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass es ausreicht, das Bodenschutzkonzept zum Baubeginn abzustimmen und vorzulegen. Bestandteil der Planunterlagen musste es nicht sein. Die Zusage zur Bodenkundlichen Baubegleitung wird aufgenommen.

Aufgrund der Eingriffsfläche > 1 ha müsse laut Behörde in Ergänzung zum Bodenschutzkonzept eine fachkundige Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) bestellt werden, welche die konzeptionell erarbeiteten Maßnahmen zu Zeitpunkt der Planung und Ausführung überwache. Das Bodenschutzkonzept sei zum Zeitpunkt der Ausführungsplanung zu erstellen, so dass alle das Schutzgut Boden betreffende Planungsüberlegungen in das Bodenschutzkonzept integriert werden könnten. Außerdem entstehe dadurch mehr Planungssicherheit für den Bauherrn, da entsprechende technische Schutzvorkehrungen in der Ausschreibung berücksichtigt werden könnten. Darüber hinaus seien im Bodenschutzkonzept auch die Eingriffe in den Boden beim Mastrückbau zu sowie die Wiederherstellung und Rekultivierung von Flächen, bei denen unvermeidliche Bodenschäden entstanden seien, zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger sagte den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung während der gesamten Bauzeit zu.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hat damit der Bodenschutz angemessene Berücksichtigung gefunden.

3.6 Landwirtschaft

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der Badische Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV) hat mit Schreiben vom 02.02.2021 zur ursprünglichen Planung Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet die Planfeststellungsbehörde auf die Wiedergabe der damaligen Stellungnahme. Der BLHV hat umfangreich zur geänderten Planung Stellung bezogen und dabei einerseits den geänderten Zuschnitt der Planung und die nun geplanten Tiefengründungen berücksichtigt, andererseits unverändert bestehende Kritikpunkte aus der alten Stellungnahme übernommen.

Zu den **geänderten Planunterlagen** hat sich der Badische Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. mit Stellungnahme vom 04.09.2023 geäußert. Eichstetten sei eine stark ländlich geprägte Gemeinde, mit 99 landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben und 38 Haupterwerbsbetrieben, die sich durch hochwertige Kulturen, innovative Konzepte und besonders nachhaltige Wirtschaftsweisen auszeichneten. Eichstetten sei Ursprungsort einer deutschlandweiten Biobewegung (Bioland), ca. 50% der landwirtschaftlichen Fläche werde ökologisch zertifiziert bewirtschaftet. Der BLHV verlange, auch die Bauausführungen planfestzustellen und zudem eine enge Kommunikation mit den Bewirtschaftern. Die aktuellen Planfeststellungsunterlagen erreichten diese Notwendigkeit nicht und müssten aus Sicht der Gemeinde (Verweis auf deren Stellungnahme) und der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe sowie deren Nebenbetriebe und nachgelagerten Bereichen überarbeitet und neu eingereicht werden. Folgende Verbesserungen verlange der Verband:

Der Verband beanstandete den **Flächenverlust**. Mit der Errichtung des ersten Umspannwerkes 1929 in Eichstetten habe die Geschichte einer überdurchschnittlichen Betroffenheit der Gemeinde begonnen. Durch die Errichtung neuer Umspannwerke und unkoordinierte Trassenverläufe, auch aufgrund unterschiedlicher Netzbetreiber, habe es keine strukturierte Trassenbündelung und koordinierte Raumplanung gegeben, was zu einem vergrößerten Flächenverbrauch geführt habe.

TransnetBW bestätigte die besondere Bedeutung Eichstettens als bedeutenden Netzverknüpfungspunkt und verwies auf die im Oktober 2020 gegründete gemeinsame Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Stromnetzbetreiber Amprion GmbH, Netze BW GmbH und TransnetBW GmbH und dem Beirat aus Landesumweltministerium, Regierungspräsidium Freiburg, der Bundesnetzagentur, der Gemeinde Eichstetten und der Bürgerinitiative „Umspannwerk Eichstetten“. Ziel sei es, Vorschläge zur Optimierung der Stromnetzinfrastruktur im Bereich Eichstetten zu erarbeiten. Aus diesem Grund sei eine zukünftige Parallellage der zukünftigen 380-kV-Anlage 7110 mit der bestehenden 380-kV-Anlage 7510 im Norden des Umspannwerks vorgesehen. Sie solle im Rahmen des Bundesbedarfsplanvorhabens 21 ("380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten", hier: Teilabschnitt B3) beantragt werden. Im Süden würden weitere Bündelungspotenziale, vor allem Verlagerungen verschiedener 110-kV-Leitungen, im Rahmen der ARGE geprüft.

Die Planfeststellungsbehörde erkennt den hohen Flächenverbrauch durch Umspannwerke und Leitungen auf landwirtschaftlichen Flächen in Eichstetten an. Der Vorhabenträger darf allerdings zu einzelnen Leitungen Modernisierungsvorhaben gestalten und hat auch gar nicht die Möglichkeit, in einem Zuge eine Neugestaltung der gesamten Umgebung aller Umspannwerke in Eichstetten vorzunehmen. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass es sich vorliegend um eine Neugestaltung der Leitungseinführung handelt, die auch Rückbaumaßnahmen beinhaltet. Eine Alternative zu diesem Vorgehen besteht nicht.

Der BLHV wies des Weiteren auf die kleinstrukturierte, durch familiäre Betriebe geprägte Landwirtschaft hin. Ein Flächenverlust treffe die Betriebe deutlich stärker als im bundesweiten Vergleich. Leider würden in den Planfeststellungsunterlagen keine konkreten Aussagen über die Zeiträume für den vorübergehenden Flächenverlust von insgesamt etwa 40 ha getroffen. Hinzu komme: Die Stromtrasse verlaufe durch ein intensiv genutztes, klimatisch besonders begünstigtes Landwirtschaftsgebiet mit besonders hoher und nachhaltiger Wertschöpfung durch den großflächigen Anbau vielfältiger Sonderkulturen wie Möhren, Salate und Feldgemüse aller Art. Bewirtschaftungsflächen von 10-15 Hektar seien für einen einzigen Familienbetrieb unter diesen Umständen existenzdienlich. Treffe solch ein Betrieb eine Flächeninanspruchnahme von bereits einem Hektar, sei der Anhaltswert von 5% der betroffenen Betriebsfläche für die Gefährdung des **Existenzminimums** bereits um das Doppelte überschritten. Die geplante Flächeninanspruchnahme durch ein Baufenster von insgesamt vier bis sechs Jahren sei im Verhältnis zur Betriebsgröße und Wertschöpfung pro Flächeneinheit wie ein dauerhafter Verlust einzuordnen. Zu beachten sei auch, dass die eingepflanzten **Arbeitsflächen zum Mastbau und Seilzug**, sowie die Standorte der Mastprovisorien die Ackerflächen so **zerschnitten**, dass die „Reste“ oft nur noch sehr eingeschränkt nutzbar seien, hier wird der Flächenverlust höher sein als in den Unterlagen angegeben.

Im Erörterungstermin am 06.06.2024 wurde zum Thema Flächenverbrauch zu Lasten von Landwirten die Frage aufgeworfen, ob Zuwegungen zu Mastprovisorien nach Errichtung der Provisorien zurückgebaut werden könnten. Der Vorhabenträger erklärte, dass die Flächen der Zuwegungen erst nach Abschluss der Baumaßnahme zurückgegeben würden. Eine Kultivierung zwischen Auf- und Abbau sei nicht vorgesehen.

Der Vorhabenträger teilte zum Thema unwirtschaftlicher Restflächen mit, ergebe sich durch die Inanspruchnahme der Flurstücke nach Prüfung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine objektive Unwirtschaftlichkeit auf einer Restfläche, so werde die zu zahlende Entschädigung durch ebendiesen Sachverständigen ermittelt und dem Eigentümer/Bewirtschafter ausgezahlt. Der erforderliche Zeitraum zur baulichen Umsetzung betrage voraussichtlich 36 Monate. Die Umsetzung erfolge dabei abschnittsweise. Dabei würden nicht über den gesamten Zeitraum Flächen dauerhaft in Anspruch genommen, sondern oftmals temporär. Die genaue Inanspruchnahme und zeitliche Abfolge werde im Zuge der Ausführungsplanung erarbeitet. Die Baufirma werde hier auf die Bewirtschafter zugehen und diese abstimmen.

Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund des Erörterungstermins vom 06.06.2024 davon aus, dass die Baumaßnahmen mindestens 36 Monate in Anspruch nehmen werden. Hinzu tritt im Nachgang die Renaturierung, durch welche die landwirtschaftlichen Flächen wieder nutzbar gemacht werden. Diese Renaturierung kann nach Angaben des Vorhabenträgers ein bis drei Jahre dauern und ist erst beendet, wenn der Beauftragte des Vorhabenträgers annimmt, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wurde. Somit könnte der vorübergehende Flächenentzug sechs Jahre umfassen. Die Gestattung einer

früheren Bewirtschaftung oder Übernahme der Rekultivierung durch den Bewirtschafter lehnte der Vorhabenträger im Erörterungstermin aus Gründen der Haftung ab.

Die von einem Eingriff in den Betrieb ausgelöste Existenzgefährdung lässt sich nur im Einzelfall anhand der Verhältnisse der konkret betroffenen Schläge beurteilen. Bei dem vorliegenden Projekt scheidet eine Existenzgefährdung betroffener Betriebe allerdings aus. Der Vorhabenträger hat im Erörterungstermin am 06.06.2024 und in der Einzelerörterung am 15.07.2024 zugesagt, bei Bedarf jährliche Abschlagszahlungen der Entschädigung zu leisten. Auf Anforderung wird zum Ende des Wirtschaftsjahres Ende Juni begutachtet, welche Schäden dem Landwirt durch die Umsetzung des Vorhabens entstanden sind. Mit diesem Vorgehen wird die Existenz aller betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gesichert werden können. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage in den Entscheidungstenor auf, siehe Nebenbestimmung Nr. 49. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet außerdem, dass die Zuwegungen zu provisorischen Masten nicht während der Bauphase zurückgebaut werden müssen. Der Vorhabenträger wird die dadurch entstehenden Einbußen ersetzen.

Zum Thema Baustraßen und Arbeitsflächen auf **Wirtschaftswegen** brachte der BLHV vor, die Zufahrten zu den Angriffspunkten der abschnittsweise geplanten Baudurchführung erfolgten auf den vorhandenen Wirtschaftswegen. Diese seien für eine hohe Frequentierung, hohe Fahrgeschwindigkeiten, harte Bereifung, hohe Achsenzahlen und die schweren Transportgewichte des Baustellenverkehrs, der zudem bei jeder Witterung stattfindet, im derzeitigen Zustand weder gebaut noch geeignet. Gegenverkehr von Baustellenfahrzeugen und entsprechend breiten und großen Maschinen sei bisher nicht möglich. Diese empfindlichen land- und forstwirtschaftlichen Wege müssten daher für die erweiterte Nutzung ertüchtigt und verbreitert werden. Hierbei seien die örtlichen Bewirtschafter vorher einzubeziehen. Es sei auch zu beachten, dass **Beregnungsleitungen** und Hydranten im Wegebegleitstreifen und am Feldrand wegen Fahrbahnverbreiterungen verlegt, bzw. gesichert werden müssten.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Zuwegung zu den Arbeitsflächen erfolge, soweit möglich, über öffentliche Straßen und Wege. Sofern diese keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besäßen, würden in Abstimmung mit den Betroffenen Maßnahmen durchgeführt, um deren Befahrbarkeit herzustellen. Für Arbeitsflächen, die nicht unmittelbar über angrenzende Straßen und Wege erreichbar seien, müssten temporäre Zufahrten eingerichtet werden. Je nach Boden- und Witterungsbedingungen seien hierfür ggf. Fahrbohlen oder andere Systeme (z. B. Alu-Panels oder temporäre Schotterwege) erforderlich. Notwendige straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen würden bei den dafür zuständigen Behörden eingeholt. Die Flächeneigentümer und Bewirtschafter würden vor Bauausführung darüber informiert. Falls möglich, werde ein Einbahnwegesystem geplant. Dort, wo ein Einbahnwegesystem nicht möglich sei, würden gezielt wenige Ausweichstellen geschaffen.

Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Vorgehen für angemessen. Es wurde insbesondere geklärt und vom Vorhabenträger zugesagt, dass die Beregnungsanlagen vom Vorhabenträger erhoben werden und bekannte Anlagen geschützt werden. Dazu finden Abstimmungsgespräche mit den Bewirtschaftern statt. Die Beregnungsleitungen können mit Metallplatten und das Ausbringen von Schlauchbrücken auf den Zuwegungen vor Schäden durch **Überfahung** geschützt werden. Hierzu wird eine Nebenbestimmung aufgenommen.

Der BLHV beanstandete zudem, dass an etwa zehn Stellen Arbeitsflächen auf **Wirtschaftswegen** geplant seien. Dies führe zu einer Blockade der Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Flächen, denn nicht alle im Plan erscheinenden Wege seien für den dann anfallenden Verkehr ausgebaut und als Umfahrung untauglich. Besonders gravierend sei die Situation für den Aussiedlerhof D. (Einwender Nr. 1) Dort sei der nach Osten führende, ausgebaute Weg Flurstücksnummer 9815 (Gründerverbsliste Nr. 5) zum Mittelbachgrabenweg, die wichtigste Nord-Süd Trasse im Gebiet und auch Baustraße, blockiert. Dazu seien sämtliche vom Mittelbachgrabenweg nach Osten führenden Wege sowie die Zufahrt in das Gewann Au (Nordwest) zu den nicht von den Baumaßnahmen tangierten Flächen, durch Arbeitsflächen blockiert, auch von der TransnetBW als Baustraßen genutzte Wirtschaftswegen. Dadurch fielen **Umwege** an, die bei zeitweise täglichen Anfahrten zur Kontrolle, Kulturpflege und Ernte insbesondere im biologischen Gemüseanbau so viel Zeit verschlingen würden, dass diese vom Betrieb nicht aufgebracht werden könnten und der Anbau auf diesen Flächen eingestellt werden müsse. Die Nutzung der bestehenden Wirtschaftswegen und die ungehinderte Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen müssten daher jederzeit uneingeschränkt möglich sein. Im Erörterungstermin wurde zudem gefordert, dem Vorhabenträger zur Dokumentation der zusätzlichen Fahrten zu verpflichten.

Der Vorhabenträger antwortete, die Zuwegung erfolge, sofern möglich, über die bereits bestehenden Wege und Zufahrten. Sofern diese keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite aufwiesen, würden in Abstimmung mit den Betroffenen Maßnahmen durchgeführt, um deren Befahrbarkeit sicherzustellen. Im Zuge der Ausführungsplanung, vor Bauausführung, werde die Baufirma auf die betroffenen Bewirtschafter zugehen und die Nutzung der Straßen und Wege abstimmen. Über einen zeitnahen Schadensersatz würden sich die Baufirma und der Geschädigte einigen können. Schäden, die durch Arbeiten des Vorhabenträgers nachweislich entstehen würden, würden ersetzt. Hierzu zählten auch nachweislich durch die Arbeiten notwendiger und unvermeidbarer Mehreinsatz von Maschinen und Arbeitsstunden. Es würden ortsübliche Schätzrahmen zur Ermittlung des Schadens zu Rate gezogen. Die Pflicht zur **Dokumentation** sah der Vorhabenträger im Erörterungstermin bei den betroffenen Bewirtschaftern.

Die Planfeststellungsbehörde billigt, dass erst in der Ausführungsplanung entschieden wird, ob ein Einbahnstraßensystem oder Ausweichbuchten eingerichtet wird. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht absehen, was günstiger ist. Mit jeder dieser beiden Varianten lässt sich auf den landwirtschaftlichen Verkehr Rücksicht nehmen. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass den betroffenen Landwirten die notwendigen Umwege zugemutet werden. Dazu gibt es keine Alternative. Der Vorhabenträger wird die notwendigen Kosten für zusätzliche Wege entschädigen. Die Anzahl und der Umfang der zusätzlichen Fahrten muss von den Bewirtschaftern notiert werden. Der Vorhabenträger wird die Angaben der geschädigten Bewirtschafter mit seinen Baustellentagebüchern abgleichen. Die Dokumentation der Fahrten der Bewirtschafter ist nicht seine Aufgabe.

Der BLHV äußerte sich zu **Schadstoffeinträgen** in der Bauphase durch das Projekt. Während der Bauarbeiten komme es erfahrungsgemäß zur Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in die angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturen, sei es durch die Baustellentätigkeit oder durch den Baustellenverkehr. Der Status Quo eventueller Schadstoffgehalte in den entsprechenden Flächen sei daher vom Vorhabenträger vor Aufnahme der Bautätigkeit festzustellen und zu dokumentieren. Ein sehr schwaches Vorkommen an Schadstoffen aus dem historischen Bergbau könne stellenweise vorhanden sein.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Verpflichtung zur Schadensminimierung.

Im Erörterungstermin am 06.06.2024 wurde geklärt, dass für die **provisorischen Maststandorte** Gründungen unerlässlich seien. Daher sei hier jeweils der Abtrag von Oberböden, das Einbringen von Geovliesen, Schotter und Laststeinen erforderlich. Zum Aufbau der fertigen Bauteile werde zudem ein Kran benötigt. Der Eingriff in den Boden werde eine Tiefe von 30 bis 40 cm umfassen. Die angenommene Dauer für den Aufbau eines provisorischen Mastes betrage eine Woche. Eine Auskoffnung sei nur für die vier Standfüße des Krans vorgesehen. Die abgetragenen Oberböden würden auf der Baufläche gelagert. Auf Nachfrage sagte der Vorhabenträger eine getrennte Lagerung von Bio-zertifizierten und normalen Böden zu. Der Abtrag solle nach Wunsch des Einwender Nr. 1 in Absprache mit dem Bewirtschafter und nicht dem Eigentümer erfolgen. Auch dies wurde zugesagt. Ferner sollten die Oberböden nicht in durchnässten Zustand abgetragen werden. Weiter erklärte der Vorhabenträger, dass die notwendigen Bohrgeräte 100 bis 110 t wögen. Daher seien **Schotterwege zu den Baustellen der Maststandorte** notwendig. Auch hierbei werde nur in den Oberboden eingegriffen, bis in ca. 30 bis 40 cm Tiefe. Es werde ein Geotextil eingebracht auf welches im Anschluss der Schotter aufgetragen würde. Die Wege zu den Maststandorten würden während der gesamten Bauzeit bestehen bleiben. Es bestehe ein Vorbehalt der Bodenkundlichen Baubegleitung und bei unterschiedlicher Beurteilung der Lage der Baubegleitung und des Bewirtschafters die Entscheidung beim Vorhabenträger liege. Die **Zuwegungen zu den provisorischen Maststandorten** sollen durch Fahrbohlen tragfähig gemacht werden. Auf eine Schotterung wird wahrscheinlich verzichtet werden können. Lediglich zum Ausgleich von Unebenheiten könnte ein Auftrag von Schotter vereinzelt notwendig sein, um einen sicheren Untergrund für die Bohlen zu erhalten. Der Vorhabenträger sagte zu, der einzubringende Schotter werde aus mineralischen Materialien, nicht aus Abbruchmaterial bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Gefahr der Verschiebung oder Aktivierung von Schadstoffen aus dem historischen Bergbau für nicht erheblich. Der Vorhabenträger muss den Boden nicht auf Schadstoffe des Bergbaus prüfen. Der Schotter wird nicht belastet sein und nach Abschluss der Bauarbeiten entfernt werden, so dass es auch hierdurch nicht zu Schadstoffeinträgen kommen kann.

Darüber hinaus wandte der BLHV ein, dass keine konkreten Aussagen zu eventuellen Belastungen durch den Rückbau der Masten und Leitungen gemacht würden. Alte Masten seien verzinkt, lackiert, anderweitig versiegelt. Ein für den Boden und die Kulturen belastungsfreier Rückbau müsse gewährleistet sein. In den Planfeststellungsunterlagen werde nicht erläutert, welche Vorkehrungen hier getroffen würden. Dies gelte es zu ergänzen. Nach Abschluss der Bautätigkeit müsse wiederum eine entsprechende Feststellung und Dokumentierung folgen. Dies alles müsse eine Bodenkundliche Baubegleitung und/oder ein landwirtschaftlicher Sachverständiger durch Bodenproben–Analysen nachweisen. Wertverluste der Flächen durch Schadstoffeintrag, z. B. über die Verbringung belasteten Bodens, seien zu entschädigen, ebenso die Einkommensverluste durch eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten.

Der Vorhabenträger antwortete, die Fundamente der Bestandsmaste würden bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend seien bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorlägen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erforderten. Im Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung sei eine Dokumentation zu erstellen, die mögliche Schadverdichtungen er-

fasse, Rekultivierungsmaßnahmen empfehle und den Erfolg der Rekultivierungsmaßnahmen dokumentiere. Hierzu bediene sich die Bodenkundliche Baubegleitung der Hilfsmittel aus den DIN-Normen sowie der aktuellen Gesetzgebungen. Sofern im direkten Umfeld der Maststandorte Bodenbelastungen durch Korrosionsschutzanstriche angetroffen würden, so würden diese nach Maßgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie nach Qualitätsanforderung der VwV Boden bzw. jetzt ErsatzbaustoffV behandelt. Für die kleinräumigen Bereiche der Rückbaumasten könne bei Bedarf eine Gefährdungsabschätzung zu Bodenbelastungen durch Korrosionsanstriche durchgeführt werden. Eine Abschätzung an nicht sensiblen Standorten werde vom Vorhabenträger abgelehnt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung zur Überprüfung der Rekultivierung und für die Untersuchung auf Schadstoffeinträge durch die Baumaßnahmen einschließlich des Rückbaus. Weitere Maßnahmen muss der Vorhabenträger nicht ergreifen.

Der BLHV trug weiter vor, zwangsläufig komme es zu baubedingten **Staubimmissionen** im Umfeld der Baustellen und Baustraßen. Auch an reinen Baustellenzufahrten außerhalb des Mastbereiches könne durch den Eintrag von Staub und Schadstoffen in angrenzende Felder ein erheblicher Schaden entstehen. Der bisher dort stattfindende Anbau empfindlicher Sonderkulturen, z. B. Lauch und Salat, sei an künftigen Baustraßen während der Bauphase, d. h. auf die Dauer von mehreren Jahren, aufgrund der starken Verschmutzung und des Staubeintrages stark eingeschränkt. Die Belastung durch Staub könne zu Mehraufwand beim Betrieb führen (zusätzliches Waschen der Kulturen) bis hin zu einem verhinderten Marktzugang aufgrund der hohen EU-Hygienevorschriften und Anforderungen der Abnehmer. Darüber hinaus führe eine zu hohe Staubschicht auf den Kulturen zu einer verminderten Wirkung von Pflanzenschutzmaßnahmen. Wegen des Staubbelages auf der Pflanzenoberfläche werde der Wirkstoff teils schon auf der Blattoberfläche gebunden und nur vermindert aufgenommen. Der Effekt sei nicht berechenbar, um eventuell die Aufwandmengen anzupassen. Eine Erhöhung der Aufwandmengen sei auch wegen möglicher Höchstmengen-Überschreitungen im Produkt nicht umsetzbar. Derartige Nachteile seien vom Vorhabenträger durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden bzw. die Folgen nicht möglicher Vermarktung zu entschädigen.

Die TransnetBW teilte dazu mit, man werde Flur- und Wegeschäden auf ein Mindestmaß beschränken und, soweit wirtschaftlich vertretbar, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Baugeräte in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und eventuell anfallenden Schäden sollte gegeben sein. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter, zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadenersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadenersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher

Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen. Die Höhe der Flurschäden in Sonderkulturen sei grundsätzlich durch ein von der TransnetBW oder von einem von ihr beauftragten Unternehmen in Auftrag zu gebendes Sachverständigengutachten zu ermitteln. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die ursächlich auf die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstückes zurückzuführen seien und die vom Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten nicht vermieden werden könnten, erhalte dieser von der TransnetBW auf Nachweis (z. B. Prämienbescheid) einen vollständigen Ausgleich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Interessen der Landwirte durch eine zeitnahe, ggf. jährliche Begutachtung und Entschädigung gewahrt. Zum Entschädigungsumfang gehören auch die Kosten der Reinigung von verstaubten Kulturen oder, falls sie nicht mehr verkäuflich sein sollten, die Entschädigung des Marktwertes. Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass die Belange von Landwirten detailliert erörtert wurden und dass bei allen Beteiligten bekannt und bewusst ist, dass auch durch Verstaubung von Pflanzen Schäden drohen, eine Dokumentation notwendig wird und eine Entschädigungspflicht ausgelöst wird.

Zur **Grundwassersituation** und Bewässerung teilte der BLHV mit, der hohe Grundwasserspiegel stelle eine Besonderheit in der Region dar: Im Sommer verliere das Grundwasser den Kontakt zur obersten Bodenschicht selten. Das Grundwasser sei in Tiefen von 0,5 m bis 0,2 m durch die hohen Tonanteile des Unterbodens oft als „gespanntes“ Grundwasser vorzufinden. Dadurch habe das Grundwasser einen kapillaren Anschluss zum Oberboden bzw. umgekehrt erreichten viele Pflanzen direkt das Grundwasser mit den Wurzeln, wodurch bei Ackerbaukulturen wie Getreide und Mais noch auf intensive Beregnung verzichtet werden könne. Die Planfeststellungsunterlagen müssten um ein Gutachten zu Grundwasserregelung und deren Auswirkungen ergänzt werden.

Dazu erwiderte der Vorhabenträger, Anlage 11 (Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) diene der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den rechtlichen Anforderungen der WRRL und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Für das geplante Vorhaben werde geprüft, ob es Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper sowie auf den Grundwasserkörper gebe, hinsichtlich:

- der Verschlechterung des derzeitigen mengenmäßigen und chemischen Zustandes,
- der Erreichung des mengenmäßigen und chemischen Zielzustandes.

Die Prüfung des Verschlechterungsverbots im vorliegenden Fachbeitrag umfasse eine fachgutachterliche Bewertung des geplanten Vorhabens im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Darüberhinausgehende Gutachten zum Grundwasser seien nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde sieht für landwirtschaftliche Flächen, die ohne Beregnung auskommen, keine besonderen Probleme durch das Vorhaben. Nach der Planänderung wird es nur noch Tiefengründungen geben, die eine weniger umfangreiche Wasserhaltung als ein Plattenfundament benötigen. Dennoch können um die Baustellen der Neubaumaste Austrocknungskegel entstehen. Diese Bereiche werden ohnehin zum Teil als Bauflächen benötigt und werden Gegenstand der Entschädigung sein. Falls die Erträge unmittelbar neben den Arbeitsflächen reduziert sein sollten, können auch diese Nachteile im Rahmen des

Entschädigungsfestsetzungsverfahrens erfasst und ausgeglichen werden. Ein weiteres Gutachten zur Grundwassersituation wird nicht benötigt.

Weiter trug der BLHV vor, es komme auch umgekehrt vor, dass bereits einige Betriebe für die wasserbedürftigen Sonderkulturen Bewässerungssysteme installiert hätten. In vielen Fällen müsse, insbesondere bei sensiblen Gemüsekulturen, aufgrund des Klimawandels eine **Beregnung** vorgehalten werden. Je nach Witterungsbedingungen und Kulturart reichten schon kurze Zeiträume aus, um Kulturen infolge der fehlenden Beregnung zu beschädigen oder komplett zu vernichten, so etwa bei frisch gesetzten Gemüsepflanzen. Der Vorhabenträger sei deshalb zu verpflichten, ein Maßnahmenkonzept zu erstellen, das die Bewässerung auch während der gesamten Bauzeit ohne jegliche Unterbrechung sicherstelle, denn dies ist zwingend notwendig. Dieses Konzept sei im Plan festzustellen.

Dem widersprach der Vorhabenträger. Das bestehende Beregnungsnetz werde vor und nach der Baumaßnahme durch die beauftragte Baufirma durch ein Bestandsprotokoll erhoben. Soweit das Beregnungsnetz von den Baumaßnahmen betroffen sei, müssten Maßnahmen zum Erhalt der Funktionalität von rechtmäßig genutzten Beregnungseinrichtungen getroffen werden. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Der Vorhabenträger sei verpflichtet, die Bewirtschafter für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden an den rechtmäßig genutzten Beregnungseinrichtungen zu entschädigen. Das beschriebene Konzept zum Schutz des Beregnungsnetzes mit einer Beweissicherung vor und nach Durchführung der Baumaßnahme, der Planung der erforderlichen Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme und einer Regelung für die Wiederherstellung und Entschädigung bei unvermeidbarer Betroffenheit des Beregnungsnetzes entspreche der üblichen Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaßnahmen. Die konkrete Planung der Schutzmaßnahmen setze die Ausführungsplanung voraus, die für den Planfeststellungsbeschluss noch nicht vorliegen müsse.

Die Planfeststellungsbehörde ist davon überzeugt, dass es den betroffenen Landwirten und den beauftragten Bauunternehmen gelingen wird, sich abzusprechen. Der Vorhabenträger plant, in der Regel 14 Tage vor Beginn der Arbeiten auf den Bewirtschafter zuzugehen und den Bauablauf zu besprechen. Die Beteiligten können dann Wasserleitungen, die Fahrbahnen queren, identifizieren und schützen. Ein Maßnahmenkonzept als Teil der Planunterlagen ist dazu nicht notwendig.

Der BLHV gab schließlich zu bedenken, dass aufgrund des hohen Grundwasserspiegels in Eichstetten, ein Abpumpen von Wasser notwendig sei, um die Fundamente der Masten bauen oder verstärken zu können. Die Bewirtschafter fragten sich, wie das Wasser abgeleitet werde und ob die mittlerweile verlandeten Gräben die anfallenden Wassermengen aufnehmen und führen könnten. Laut Anlage 11 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ sei vorgesehen, das abgepumpte Wasser in den **Mühlbach** einzuleiten. Ein Übertreten des Wassers würde hier zu massiven Schäden bei den Bewirtschaftern führen, da der Mühlbach als künstlicher Kanal höher im Gelände liege und von wertvollen Ackerflächen umgeben sei. Der **Weih Graben**, als tiefster Graben im Gelände würde sich laut Angaben der Bewirtschafter besser für eine Ableitung eignen. Grundsätzlich müssten die Gräben jedoch vorab ertüchtigt werden, um ein Abfließen des Wassers zu gewährleisten. Dies solle mit den Bewirtschaftern abgesprochen werden, um Flurschäden zu vermeiden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre dies auch noch nach der Bauphase ein Vorteil, da die bestehenden Entwässerungsgräben ihre Funktion nur noch unzureichend erfüllten. Die Kosten für die

Ertüchtigung, besonders im Hinblick auf die beabsichtigte Grundwasserabsenkung und Ableitung in den Gräben, seien inkl. der naturschutzfachlichen Auflagen vom Vorhabenträger (in Absprache mit der Gemeinde) zu organisieren und finanzieren.

Der Vorhabenträger legte sich in dieser Hinsicht noch nicht fest. Erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch ihn bzw. ein beauftragtes Bauunternehmen beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags zur Bauwasserhaltung würden die geplanten Maßnahmen ausführlich erläutert. So werde die Anzahl und Tiefe der erforderlichen Brunnen pro Standort ermittelt und die Menge des abzupumpenden Wassers berechnet. Weiterhin würden die hydraulischen Auswirkungen der Wasserhaltung berechnet und erläutert. Zudem würden Angaben über den Ort der Einleitung des abgepumpten Wassers gemacht. Der Vorhabenträger beabsichtige, das abgepumpte Wasser in die lokalen Entwässerungsgräben oder, falls diese das Wasser aufgrund der hydraulisch begrenzten Leistung nicht aufnehmen könnten, in geeignete Vorfluter - beispielsweise den westlich gelegenen Mühlkanal - abzuleiten. Die Begehung vor Ort habe ergeben, dass der weitere Verlauf des Entwässerungsgrabens nach Norden stark bewachsen und dadurch verflacht sei. Weiter nördlich münde der Graben wieder in den Mühlkanal. Für die Aufnahme des gepumpten Grundwassers werde er vermutlich hydraulisch in seinem jetzigen Zustand an seine Grenzen stoßen. Beim Weihergraben handele es sich um das gemäß § 30 Abs. 1 des BNatSchG geschützte Biotop „Röhrichte und Riede im Allmend bis zu Hohwieden (Biotop-Nr. 178123150043)“. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen könnten, seien verboten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Belangen und den Entscheidungsvorbehalt. Der Vorhabenträger muss sich noch nicht festlegen, in welches Gewässer er die geförderten Mengen einleiten wird. Dies wird sich erst bei weiteren Untersuchungen ermitteln lassen und hängt von der Witterung ab. Der Vorhabenträger hat allerdings darstellen können, dass er die Wasserhaltung einrichten kann und ausreichend Gewässer erreichbar sind.

Weiter forderte der BLHV, zur Grundwasserabsenkung für den Fundament-Neubau der Masten sollten Brunnen gebohrt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht wäre ein **Beibehalten der Brunnen zur Wasserhaltung sinnvoll**, um noch bestehende Lücken in der Wassergewinnung zur Beregnung zu schließen.

Dies lehnte der Vorhabenträger ab. Die für Wasserhaltung erforderlichen Brunnen würden in der Regel mit einem Durchmesser DN 880 gebohrt und mit einem provisorischen Stahlfilterrohr DN 400 ausgebaut, welches später wieder gezogen werde. Außerdem sei die Tiefe der Brunnen auf die Erfordernisse der Wasserhaltung abgestimmt und betrage max. ca. vier bis fünf Meter. Ein interner Arbeitskreis habe sich mit dieser Fragestellung ausführlich beschäftigt: Die TransnetBW GmbH sei ein Übertragungsnetzbetreiber. In dessen Aufgabenbereich fielen der Betrieb und die Instandhaltung von Stromleitungen und nicht der Bau von Brunnen. Leider gebe es in diesem Fall unüberwindbare Hürden: Die Brunnen könnten nicht dauerhaft belassen werden, da beabsichtigt sei, die wasserrechtliche Erlaubnis für den temporären Betrieb zu beantragen. Eine dauerhafte Belassung der Brunnen sei statisch nicht geprüft und könne die Standfestigkeit der Masten beeinflussen. Themen des Eigentumsübergangs und der Haftung seien weder rechtlich noch mit den Eigentümern geklärt.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Handhabung für rechtmäßig.

Weiter führte der BLHV aus, **bestehende Brunnen** und Berechnungssysteme könnten durch ein Absenken des Grundwasserspiegels / Abpumpen oder anderweitig im Baustellenverkehr beeinträchtigt und beschädigt werden. So würden in der Anlage 11 „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ auf S. 18 die von der Grundwasserabsenkung betroffenen Grundwasserkörper aufgeführt. Demnach ergebe sich die größte Reichweite der Grundwasserabsenkung mit einem Radius von 303 m um den Mast, bei dem Mast 361A. Die geringste Reichweite mit ca. 265 m ergebe sich für den Mast 257A. Innerhalb der angegebenen Radien befänden sich landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen, sowie der Brunnen der Hofstelle des Einwenders Nr. 1. Aus diesem würden von mehreren Betrieben genutzte Beregnungsleitungen gespeist.

Der Vorhabenträger antwortete dazu, die Gesamtstellungnahme des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald vom 04.09.2023, 660.2.11-2023-018736, Fachbereich Wasserversorgung/Grundwasserschutz weise auf verschiedene Tiefbrunnen von Beregnungsgemeinschaften hin. Im Dokument "Karte-16.08.2023-Plan-SCHNEIKE" seien fünf Tiefbrunnen von Beregnungsgemeinschaften (BG) dargestellt. Von Süden nach Norden seien dies im Planungsgebiet:

1. TB79 BG Eichstetten-0301/068-1 (TB1 R. D.)
2. TB 35 BG Eichstetten-0302/068-7 (TB K. M.)
3. TB14 BG Eichstetten-0315/068-0 (TB1 K. H.)
4. beseitigt!- 0306/068-9 (TB4 W. D.)
5. TB23 BG Eichstetten-0319/068-1 (TB8 W. D.)

Der Vorhabenträger gehe davon aus, dass der benannte TB4 beseitigt oder aufgegeben worden sei und daher keiner weiteren Berücksichtigung in den unten getätigten Zusagen der Vorhabenträgerin bedürfe. Im Übrigen sage der Vorhabenträger zu, die im Plangebiet liegenden vier benannten Tiefbrunnen bei der weiteren Planung und der Bauausführung zu berücksichtigen sowie bauliche Maßnahmen zum Schutz vorzunehmen. Der Vorhabenträger sage ebenfalls zu, die geplanten baulichen Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. den Betreibern der Tiefbrunnen abzustimmen. Die lokale Absenkung des Grundwasserspiegels führe nicht zu einem Trockenfallen von Beregnungsbrunnen, da diese in der Regel mit ca. zehn bis zwölf Metern deutlich tiefer seien. Falls doch ein Beregnungsbrunnen im Bereich einer Absenkung durch Grundwasserhaltung liege, sei die Absenkung im Bereich weniger Dezimeter zu erwarten und führe dadurch zu keinem Trockenfallen oder einer Beeinträchtigung der Leistung des Brunnens. Während der Bauphase von ca. 14 Tagen könnten temporäre Brunnen aus Wasserhaltungsmaßnahmen zur zusätzlichen Beregnung verwendet werden. Während der Dauer der Wasserhaltungsmaßnahmen könnten zudem in den vorhandenen Brunnen und Grundwassermessstellen Datenlogger zur kontinuierlichen Aufzeichnung der Grundwasserstände installiert werden.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die Zusage, dass während der Wasserhaltung von ca. 14 Tagen temporäre Brunnen aus Wasserhaltungsmaßnahmen zur zusätzlichen Beregnung verwendet werden können, in den Entscheidungstenor auf. Aus den Wasserhaltungsmaßnahmen könnte bei entsprechender Witterung ausreichend Wasser zur Verfügung stehen, um auch während der Wasserhaltung beregnen zu können und einem Austrocknungskegel entgegenzuwirken.

Schließlich beanstandete der BLHV, in den vorliegenden Planungsunterlagen seien zu den geplanten Grundwasserabsenkungen in Bezug zu bestehenden Brunnen und Beregnungsvorrichtungen und dazu, wie stark die Brunnen von der Grundwasserabsenkung betroffen sein würden, keine Aussagen gemacht worden. Ein Lageplan und eine Betroffenheitsprüfung bspw. im Rahmen eines hydrologischen Gutachtens der Szenarien, lägen nicht vor. Weiterhin unklar sei, wie viel Wasser im Extremfall pro Maststandort abgepumpt und in den naheliegenden Gräben geleitet werden müsse. Ein Gutachten über Zustand und Aufnahmefähigkeit des angedachten Grabens ließen die Planfeststellungsunterlagen ebenso wenig erkennen.

Der Vorhabenträger antwortete, erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch ihn bzw. ein von ihm beauftragtes Bauunternehmen beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags zur Bauwasserhaltung würden die geplanten Maßnahmen ausführlich erläutert. So werde die Anzahl und Tiefe der erforderlichen Brunnen pro Standort ermittelt und die Menge des abzupumpenden Wassers berechnet. Weiterhin würden die hydraulischen Auswirkungen der Wasserhaltung berechnet und erläutert. Zudem würden Angaben über den Ort der Einleitung des abgepumpten Wassers gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die detaillierten Angaben für das Wasserhaltungskonzept erhoben werden und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können. Je nachdem wie umfangreich die Wasserhaltung sein wird, können die Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft unterschiedlich stark sein. Auswirkungen auf die Gestaltung der Leitungsanlage oder der Baustraßen können die noch zu erhebenden Daten jedoch nicht haben. Es ist rechtmäßig, diese Daten erst für die Ausführungsplanung zu erheben.

Zum Thema **elektrostatische Aufladung** von landwirtschaftlichen Maschinen teilte der BHLHV mit, bereits jetzt seien die Auswirkungen der Strommasten auf die Maschinen und Beregnungsgeräte zu spüren. Immer wieder lüden sich die Materialien, wie Beregnungsrohre und Schlepper mit Anbaugeräten, auf und entluden sich im Kontakt zu Personal und Betriebsleiter. Sollten sich die Stromspannung und der Stromfluss wie geplant erhöhen, müsse auch von einer verstärkten elektrischen Aufladung der landwirtschaftlichen Geräte ausgegangen werden. Für Arbeitssicherheit und –schutz habe der Betriebsleiter Sorge zu tragen. Die Bewirtschafter fragten sich, wie sie künftig den Sicherheitsschutz für sich und ihre Angestellten gewährleisten könnten, wenn die gesundheitlichen Risiken stiegen.

Der Vorhabenträger antwortete, die 26. BImSchV stelle Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Wirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern. Bei Einhaltung dieser Anforderungen seien gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten. Funkenentladungen beim Berühren aufgeladener Gegenstände hätten keine direkten gesundheitlichen Auswirkungen, es seien auf die Körperoberfläche beschränkte "indirekte Wirkungen". Erhebliche Belästigungen und Schäden durch Funkenentladungen seien in der Regel durch einfache Maßnahmen zu vermeiden, z. B. durch das Erden metallener Gegenstände.

Die Planfeststellungsbehörde stellt klar, dass die geplante Freileitungsanlage die Vorgaben der 26. BImSchV zwar einhält, die 26. BImSchV aber keine Vorgaben in Bezug auf die Maschinen der Landwirtschaft macht. Durch die Freileitung besteht die Möglichkeit, dass sich Karosserien von Fahrzeugen, die längere Zeit in der Nähe der Anlage abgestellt werden, oder auch Rohrleitungen aufladen. Es entstehen somit Nachteile oder Nutzungseinschränkungen für den Grundstückseigentümer oder Bewirtschafter. Dem stehen Entlastungen

durch den Rückbau von Masten und von Leitungen – teilweise erst im folgenden Verfahren zum Teilabschnitt B3 – gegenüber. Soweit durch die neue Leitungsführung zusätzliche Beschränkungen für das Abstellen von Fahrzeugen entstehen oder Wasserleitungen aus Metall neu oder anders geerdet werden müssen, wird dem Betroffenen zugemutet, sich zu diesem Thema mit dem Vorhabenträger abzustimmen, die Nachteile zu minimieren und ggf. Kosten im Rahmen des Entschädigungsfestsetzungsverfahrens geltend zu machen.

Darüber hinaus wirke sich laut BLHV das Magnetfeld auf die **GPS-Datenübertragung** der landwirtschaftlichen Maschinen aus. Insbesondere die über Mobilfunk versandten Datenpakete für den Korrekturwert des RTK-Systems könnten Schaden nehmen, dann falle die Steuerung aus. Die RTK-GPS-Steuerung werde genutzt, um die Abstände der Pflanzreihen von Gemüse zu bestimmen und für eine exakte Bodenbearbeitung zentimetergenau wiederholbar zu dokumentieren. Der Vorhabenträger müsse die notwendige Datenübertragung zur Nutzung des RTK-GPS sicherstellen.

Der Vorhabenträger teilte mit, GPS und Mobilfunk würden von den niederfrequenten elektrischen und magnetischen Feldern der Hochspannungsleitung nicht beeinflusst. Bewuchs (Bäume) und Bauwerke, hier Maste und Leiter, könnten kleinräumig eine geringfügige Schwächung der Funksignale bewirken. Ein Ausfall der Funkverbindung sei nur bei insgesamt sehr schlechtem Empfang zu erwarten (siehe auch: LANDTECHNIK 73(3), 2018, S. 52–61, "Einfluss von Starkstromleitungen auf den GNSS-Empfang von automatischen Lenksystemen").

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass für die Bewirtschaftung eine Anpassung an die neue Leitungsanlage notwendig sein könnte, dies aber auch möglich sein wird. Dies gilt auch für die Nutzung von GPS-Daten.

Der BLHV macht geltend, die zahlreichen **Einzelbaustellen** – verbunden durch ein Baustraßennetz – führten zu einer Aufsummierung von vielfältigen Wechselwirkungen zu einem massiven Eingriff in die Agrarstruktur. Neben dem bereits ausführlich erwähnten Flächenverlust, der Grundwasserabsenkung, der im LBP ausführlich beschriebenen Gefahr der Bodenverdichtung (LBP, Erläuterungsbericht, S. 25) sowie Schmutz und Schadstoffeinträgen durch Baustellenverkehr auf die Kulturen könnten bereits vermeintlich „kleinere“ Zwischenfälle schwerwiegende Auswirkungen nach sich ziehen: Sonderkulturen seien besonders sensibel und erforderten besonders in der Hochsaison tägliche Pflege. Könne eine Kultur nur wenige Tage am Stück nicht angefahren, gepflegt und ggf. bewässert werden, könne das schon ihren Totalverlust bedeuten und auch Nachbarkulturen gefährden, z. B. durch exponentielle Zunahme von Schädlings- oder Pilzbefall.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Maßnahmen zur Schadensminimierung.

Die Planfeststellungsbehörde versteht das Vorhaben als Gesamtheit, das aus verschiedenen Einzelmaßnahmen mit umfangreichen Auswirkungen besteht. Soweit es nicht vorhergesehenen Auswirkungen auf landwirtschaftliche Erträge kommt, muss dies im Rahmen der Entschädigung ausgeglichen werden. Der ggf. entstehende zusätzliche Dokumentationsaufwand wird zugemutet.

In Bezug auf die **Planunterlagen** beanstandete der BLHV, sie seien nicht vollständig. Es fehlten Unterlagen/Angaben: Es seien zwar die auszubauenden Zufahrten zu den Arbeitsflächen eingezeichnet, diese endeten jedoch an den Arbeitsflächen. Es fehlten innerhalb

der „Arbeitsflächen“ Angaben zu der Art der „Befestigung“ der Flächen. Es sei nicht ersichtlich, ob die ganzen Flächen ausgekoffert würden, **wo die Erde gelagert** werde, mit welchem Material die Fläche tragfähig aufgefüllt werde, oder welche Flächen mit Bohlen abgedeckt würden. Auch sei nicht ersichtlich, wann und wie lange die Fläche versiegelt und die abgetragene Erde gelagert werde.

Dem entgegenete der Vorhabenträger, die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen genügen, auch im Hinblick auf die Darstellung des Bauablaufs, den Anforderungen der Rechtsprechung. Danach sei es nicht erforderlich, ein genaues Bauablaufkonzept zu erstellen, das dann auch verpflichtender Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses werde. Die Bauausführung dürfe zwar nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden. Gleichwohl sei der Vorhabenträger nicht verpflichtet, schon mit den ursprünglichen Planunterlagen einen konkreten Bauablaufplan vorzulegen. Eine weitere Konkretisierung des Bauablaufplans über die Angaben im Erläuterungsbericht hinaus (Anlage 1, Kapitel 8) sei nicht geboten. Die Erstellung eines konkretisierten Bauablaufplans setze eine Ausführungsplanung voraus, die ein Vorhabenträger ohne gesicherte Rechtsposition, die er erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erlange, grundsätzlich nicht erstellen müsse (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 - 3 A 1.16 - DVBl 2018, 187 Rn. 42; Urt. v. 15.10.2020 - 7 A 10.19 Rn. 83). Im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Aus den Antragsunterlagen könnten mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen.

Im Erörterungstermin am 06.06.2024 konnte der Vorhabenträger den Vertretern der Landwirtschaft bereits weitere Auskünfte zum Bauablauf, Beschaffenheit der Zuwegungen und Lagerung von Bodenaushub erteilen. Demnach werden die Zuwegungen zu den Neubaumasten geschottert. Zu den Standorten der provisorischen Masten werden Zuwegungen möglichst ohne Auftrag von Schotterschichten gebaut. Die Planfeststellungsbehörde nimmt diese Zusage als Nebenbestimmung Nr. 54 in die Entscheidung auf. Weiter konnte in der Erörterung geklärt werden, dass Oberboden aus konventionell und biologisch bewirtschafteten Flächen getrennt abzutragen und zu lagern ist. Die **Lagerung** soll in Abstimmung mit den Bewirtschaftern erfolgen. Lediglich Vorgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung und des noch zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes musste der Vorhabenträger vorbehalten. Auch diese Zusage nimmt die Planfeststellungsbehörde in die Entscheidung auf, siehe Nr. 55. Eine weitere Festlegung von Maßnahmen der Bauausführung kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Zulassungsverfahren nicht geleistet werden.

Es fehle laut BLHV eine Gesamtansicht der Leitungseinführung mit Bezug zur „**Netzverstärkung Abschnitt B3**“, nur damit könne die Notwendigkeit der Mastprovisorien westlich des Mittelbachgrabenweges geprüft werden. Es wäre möglich, auf diese Mastprovisorien und die Verstärkung des Mastes 257A zu verzichten, würden die Zuleitungen im Abschnitt B3 in Gebiet des Löhlinsees auf der Höhe der bisherigen Leitungskreuzung 220/380 kV gleich passend „einsortiert“. (Siehe auch: 03 Lagepläne/3.4 Sonderpläne/le-eichs_anl-3-4 sonderplan2.pdf) Dadurch werde auch die Notwendigkeit der Masten 256A und 256B sowie 255B fraglich. Hier werde der Grundsatz der Eingriffsminimierung sträflich ignoriert. Durch Vorziehen des Baus von Mast 360A könne nach Ansicht des BLHV auf die an der

westlichen Seite des Mittelbachgrabenswegs geplanten vier provisorischen Masten verzichtet werden. Durch den Bau der Masten 360A, 361A und 255B und die Nutzung dieser Masten zuerst als provisorische Trasse für die Anlage 7510 könne der Mast 257 ohne weitere Provisorien auf der landwirtschaftlichen Fläche gebaut werden.

Dem widersprach der Vorhabenträger. Der Streckenabschnitt von Bahlingen bis hin zu Mast 360A gehöre zur geplanten 380-kV-Freileitung Anlage 7110 und werde im Genehmigungsverfahren zur 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten, Teilabschnitt B3 zur Planfeststellung beantragt. Die genannte Leitungsanlage werde für zwei 380-kV-Stromkreise ausgelegt sein. Die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungsstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Von Norden kommend handele es sich dabei vor allem um die bestehende 380-kV-Freileitung Anlage 7510. Diese Leitungsanlage führe drei Stromkreise. Bei einer provisorischen Nutzung, inklusive des zeitlich vorgezogenen Neubaus von Mast 360A (Anl. 7110), müsse man dann demnach einen Stromkreis für die komplette Dauer der Maßnahme abschalten. Aus Gründen der Netzsicherheit sei dies nicht zulässig. Demnach wäre auch die Umsetzung dieser Variante nur mit zusätzlichen Provisorien und damit einhergehend einer höheren temporären Flächeninanspruchnahme möglich. Die Freileitungsprovisorien seien notwendig, um den Neubau der Maste 254A, 256A, 256B und 257A im bestehenden Trassenraum umzusetzen. Mast 257 werde ersatzneu gebaut und nicht verstärkt. An Mast 258 müssten Sanierungsarbeiten durchgeführt werden, um die temporäre Verschwenkung der bestehenden Stromkreise von Mast 258 auf die Freileitungsprovisorien zu ermöglichen.

Die Ausführungen des Vorhabenträgers sind nachvollziehbar. Auch die vom BLHV genannten Masten sind dafür vorgesehen, die bestehenden Stromkreise der 380-kV-Anlage 7510 zu tragen. Später kommen aufgrund des Vorhabens 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B3 weitere Stromkreise hinzu.

Eine hydrologische Betrachtung des Vorhabens sei laut BLHV mit Blick auf die Grundwasserabsenkung und die Ableitung des geförderten Wassers notwendig, fehle aber. Ebenso gebe es kein Gutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen auf die **Wasserversorgung** des Aussiedlerhofes D., der Staudengärtnerei M. und den im Gebiet teils sehr nah an Mastbaustellen liegenden Beregnungsbrunnen. Auch die Auswirkungen auf die Wasserversorgung der Gemeinde Bahlingen in deren Wasserschutzgebietszone 3 und 3a müsse mitberücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger antwortete, erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse würden im Vorfeld der baulichen Umsetzung durch den Vorhabenträger beantragt. Im Rahmen des wasserrechtlichen Antrags zur Bauwasserhaltung würden die geplanten Maßnahmen ausführlich erläutert. So werde die Anzahl und Tiefe der erforderlichen Brunnen pro Standort ermittelt und die Menge des abzupumpenden Wassers berechnet. Weiterhin würden die hydraulischen Auswirkungen der Wasserhaltung berechnet und erläutert. Zudem werden Angaben über den Ort der Einleitung des abgepumpten Wassers gemacht. Der Vorhabenträger beabsichtige, das abgepumpte Wasser in die lokalen Entwässerungsgräben oder, falls diese das Wasser aufgrund der hydraulisch begrenzten Leistung nicht aufnehmen könnten, in geeignete Vorfluter – beispielsweise den westlich gelegenen Mühlkanal – abzuleiten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass durch die Bauwasserhaltung den umliegenden Landwirten wahrscheinlich kein erheblicher Schaden durch Austrocknung ent-

steht, da bei trockener Witterung das geförderte Wasser zur Verfügung gestellt werden oder verrieselt werden kann. Der Vorhabenträger wird die notwendigen Erlaubnisse einholen. Sollten dennoch Schäden entstehen, werden diese vom Vorhabenträger ausgezahlt.

Weiter verlangte der BLHV eine verbindliche **Baustellenkonzeption** mit einer Übersicht über die Zugriffszeiträume auf Arbeitsflächen für die einzelnen Maststandorte in den Planunterlagen. Die Anbauplanung erfolge über mehrere Jahre und die Fruchtplanung im aktuellen Anbaujahr sei insbesondere im Gemüse- und Bio-Anbau abhängig von der Vorfruchtgestaltung (vorherige Jahre). Sollten Flächen dafür in diesem Jahreszeitraum nicht zur Verfügung stehen, müsse der Bewirtschafter auf Alternativflächen ausweichen können. Wäre diese Alternativfläche dann ebenfalls im gleichen Jahr vom Zugriff des Vorhabenträgers betroffen, verdoppele sich der Schaden beim Bewirtschafter zuzüglich nicht eingehaltener vertraglich vereinbarter Lieferbeziehungen und eventuellen Verlust der Geschäftsbeziehung zum Kunden.

Der Vorhabenträger antwortete, die Maßnahmen zum Schutz von landwirtschaftlichen Flächen während der Bauausführung seien insbesondere in Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan ausführlich dargelegt (S. 6 ff., 12 ff., 19 bis 26). Die geforderte verbindliche Baustellenkonzeption mit Zeitmanagement des Zugriffs auf die einzelnen Maststandorte und Flächen sei Bestandteil der Ausführungsplanung. Die Ausführungsplanung sei nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. zuletzt BVerwG, Urt. v. 15.10.2020 - 7 A 10.19, Rn. 83).

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass eine verbindliche Baustellenkonzeption mit einer Übersicht über die Zugriffszeiträume auf Arbeitsflächen nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgelegt werden muss. Verfahrensgegenstand ist ein Großprojekt, für das es kein Vorbild gibt. Die Umsetzung des Vorhabens kann naturgemäß nicht in allen Einzelheiten vor der Zulassung geplant werden. Den Betroffenen wird zugemutet, sich während der fortschreitenden Umsetzung mit den Baufirmen abzustimmen. Die Baufirmen werden über die konkreten Ausführungen der Arbeiten informieren.

Der BLHV forderte eine über die bisherigen Entschädigungsregelungen hinausgehende Bewertung der „geschäftsschädigenden **Eingriffe in den (laufenden) Betrieb**“. Eine genaue zeitliche Angabe des Zugriffs auf die Flächen pro Baujahr und noch besser pro Quartal innerhalb des Baujahres würde also auch den Schadensersatz des Vorhabenträgers minimieren, der an die Bewirtschafter nachträglich zu leisten sei.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Erwiderung zur Schadensminimierung und die vorgesehene Entschädigung.

Die Planfeststellungsbehörde kann keine Entschädigungsregelungen treffen. Dies ist den Verhandlungen der Beteiligten überlassen. Ohne Einigung wird die Entschädigung im späteren Entschädigungsfestsetzungsverfahren von der zuständigen Behörde festgesetzt. Entschädigungen für Eingriffe in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb können ggf. sowohl vom Vorhabenträger angeboten als auch von der zuständigen Behörde festgesetzt werden, falls ein solcher Eingriff verursacht wird und zu Vermögensschäden führt.

Der BLHV beanstandete, die Grundrisse von Mastprovisorien, welche im Übersichtsplan des ursprünglichen ersten Planfeststellungsantrags eingezeichnet gewesen seien, seien nicht mehr enthalten.

Der Vorhabenträger erwiderte, die für die Provisorien notwendigen Arbeitsflächen seien in Anlage 3 Lagepläne sowie in Anlage 6.2 und 6.3 Grunderwerbspläne / Sonderpläne Grunderwerb dargestellt.

Die Provisorien sind auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nur aus dem Lageplan und den beiden Sonderplänen ersichtlich. Dies genügt auch.

Die Zuwegungen und Arbeitsflächen für den **Rückbau der alten Leitung (220 kV)** würden laut BLHV nicht erwähnt.

Die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse laut Vorhabenträger den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Der Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung Anl. 5110 sei nicht im Antragsbestandteil enthalten. Dieser werde Bestandteil des Genehmigungsverfahrens "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten, Teilabschnitt B3", in der der Ersatzneubau einer bestehenden 220-kV-Freileitung als 380-kV-Freileitung beantragt werde.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass ggf. Einwendungen im laufenden Verfahren zum genannten Teilabschnitt B3 erhoben werden müssen.

Der BLHV stellte außerdem die Forderung nach einer **Bodenkundliche Baubegleitung**. Während des ganzen Projekts sei vom Vorhabenträger auf seine Kosten eine Bodenkundliche Baubegleitung durch ein Fachbüro einzurichten, um den vorgenannten Gefahren zu begegnen. Auch **Bodenverdichtungen** und Humusverluste seien auf Flächen, die vollumfänglich wieder in landwirtschaftliche Produktion gingen, unbedingt zu vermeiden oder zu beseitigen. Die Rekultivierung temporär bauzeitlich genutzter Flächen müsse von der Baubegleitung beobachtet und die Landwirte müssten für die jahrelang erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zum Aufbrechen von Verdichtungen, Aufbau von Bodenstruktur, Humus und Bodenbiom (z. B. über Anbau von Tiefwurzlern ohne Markterlös), entschädigt werden.

Der Vorhabenträger sagte den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung während der gesamten Bauzeit zu. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass es zu keinem unsachgemäßen Umgang mit Bodenmaterial und zu keinen Bodenschadverdichtungen während der Bauausführung komme.

Die Planfeststellungsbehörde verweist darauf, dass der Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes bereits vorgesehen sind. Die Rekultivierung wird vom Vorhabenträger geleistet und nicht den Eigentümern überlassen. Während der Rekultivierung wird der temporäre Flächenverlust den Eigentümern vom Vorhabenträger entschädigt. Dieses Vorgehen berücksichtigt die Interessen der Landwirtschaft angemessen.

Der BLHV forderte eine zeitnahe **Entschädigung**. Alle Kulturschäden müssten noch im selben Anbaujahr entschädigt werden. Ein jahrelanges Warten auf das Eintreffen der Entschädigung würde die Liquidität und damit die Existenz der Betriebe bedrohen. Die vom Verband geforderte Landwirtschaftliche Baubegleitung könne die Landwirte unbürokratisch mit ins Boot holen. Vorrang vor Entschädigungszahlungen müssten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen haben. Diese ließen die Planungsunterlagen komplett vermissen.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Maßnahmen zur Schadensminimierung. In der Regel würden Flur- und Aufwuchsschäden nur einmal zu ersetzen sein. Die TransnetBW sei bereit einen zweimaligen Ersatz mit Ausnahme der Folgeschäden vorzunehmen, wenn der Bau sich über einen Zeitraum von zwei Ernten hinziehe. Nachweisbare Folgeschäden (z. B. Minderertrag) auf den beim Bau beanspruchten Flächen würden pauschal abgegolten. Zeigten sich entgegen der Annahme in der Folgezeit weitere Schäden, welche über die pauschale Abgeltung hinausgingen, würden diese auf Antrag und Nachweis reguliert.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Forderung nach einer frühzeitigen Entschädigung mittlerweile als erfüllt. Der Vorhabenträger hat im Laufe des Verfahrens zugesagt, jährlich zu begutachten und Entschädigung zu leisten. Dies berücksichtigt die Interessen der Landwirte. Eine noch frühere Auszahlung und Bewertung von Schäden kann vom Vorhabenträger nicht verlangt werden und ist auch nicht notwendig, um die Existenz der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe zu sichern. Es wird eine bodenkundlichen Baubegleitung geben, die auch auf Kriterien der Landwirtschaft achten wird.

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung teilte der BLHV mit, in den Planunterlagen werde die Landwirtschaft leider nicht als eigenständiger Belang gewürdigt, sondern tauche nur als Randproblem bei anderen Themen auf. Vor dem Hintergrund der massiven Betroffenheit, greife das viel zu kurz. Eine gesonderte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung für die Landwirtschaft sowohl flächen-, kulturarten- und wertschöpfungsbezogen und insbesondere über kumulierte Belastungen (geschäftsschädigende Eingriffe), sei wegen ihrer massiven Betroffenheit dringend geboten, um ihrer Abwägungsrelevanz gerecht zu werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) definiere die Landwirtschaft nicht als zu betrachtendes Schutzgut. Allerdings erfolge eine Betrachtung der Schutzgüter Menschen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen. Diese Schutzgüter bildeten zentrale Aspekte der Landwirtschaft ab.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass für die Beurteilung der Belange der Landwirtschaft keine zusätzliche Planunterlage notwendig ist. Die eingereichten Unterlagen beschreiben das Vorhaben hinreichend genau, um die Auswirkungen auf die Landwirtschaft abzuschätzen und geltend zu machen.

Weiter äußerte sich der BLHV zu Fragen der Entschädigung, die im Planfeststellungsverfahren nicht im Einzelnen erörtert werden können. Wegen möglicher **langfristiger Lieferverträge** und drohender Vertragsverletzungen zu langjährigen Kunden von Landwirten sieht die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit der Anpassung durch Zukäufe von Waren und durch Anpassungen der Verträge. Die Erörterungstermine haben nicht ergeben, dass Landwirte hierzu keine Möglichkeit hätten. Die für die Anpassung anfallenden Kosten sind in den Umfang der Entschädigung einzubeziehen – im Planfeststellungsverfahren können sie jedoch nicht ermittelt werden.

Schließlich verlange der BLHV eine **Landwirtschaftliche Baubegleitung**. Aufgrund der massiven Betroffenheit der Landwirtschaft in sehr unterschiedlichen Bereichen (Bewässerung, Flurschäden, Kulturschäden, Baustraßen, Bodenverdichtung inkl. Rekultivierung etc.) erachte man eine neutrale landwirtschaftliche Baubegleitung als wichtige Befriedungsinstitution zur sofortigen Lösung von Konflikten vor Ort für unabdingbar. Der geistige und zeitliche Aufwand, den die Bewirtschafter aufbringen müssten, um sich mithilfe der wenig kon-

kreten Planfeststellungsunterlagen in den Bauablauf einzuarbeiten und die eigene „Betroffenheit“ zu erkunden, darzustellen und Strategien zur Eingriffsminimierung zu eruieren, sei nicht zumutbar.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Schadensminderung. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter, zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge, als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben, nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen. Im Zuge der Erstellung der Ausführungsplanung und der Konkretisierung der Arbeitsabläufe könnten Fragen und mögliche Konflikte im direkten Austausch mit der Baufirma und den Betroffenen gelöst werden. Eine Ökologische sowie Bodenkundliche Baubegleitung würden eingesetzt. Neben der Sicherstellung der vollständigen Rekultivierung der beanspruchten Flächen seien die Vermeidung und Minimierung des Eingriffs sowie notwendige Schutzmaßnahmen für Boden und Fläche Umfang der Leistung.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass der Einsatz der Bodenkundlichen Baubegleitung im gebotenen Maße für eine Schadensminimierung sorgen wird. Sie werden auch auf Belange der Landwirtschaft achten. Im Interesse der Bewertung der eintretenden Nachteile für Landwirte hat der Vorhabenträger bereits einen in die lokalen Verhältnisse eingearbeiteten landwirtschaftlichen Gutachter engagiert. Eine zusätzliche landwirtschaftliche Baubegleitung kann vom Vorhabenträger nicht verlangt werden.

Der BLHV verlangte, ein landwirtschaftlich versierter, durch die Betroffenen bestellter Sachverständiger müsse als **Ansprechpartner**, zu finanzieren vom Vorhabenträger, die Schäden protokollieren. Die landwirtschaftliche Baubegleitung müsse vor allem schnell und einfach erreichbar sein und ebenso mit landwirtschaftlichem Sachverstand und örtlicher Entscheidungskompetenz ausgestattet sein, um bei allen Eingriffen und insbesondere unvorhergesehenen Schäden durch die Baumaßnahmen und seitens der beauftragten (Sub)Unternehmen schnell und wirksam reagieren zu können. Dort wo es erforderlich sei, müsse die landwirtschaftliche Baubegleitung auch Zugriff auf entsprechende von der TransnetBW finanzierte Spezialkenntnisse / Spezialbüros haben bspw. Bodenprobenziehung und -auswertung. Für Konfliktsituationen, z. B. über Entschädigungshöhen sei eine Schlichtungsstelle einzurichten, z. B. unter Einbindung von Experten.

- Dadurch solle die Beregnungsfähigkeit der Flächen jederzeit sichergestellt werden (Funktionstüchtigkeit der Brunnen und Leitungen, bestehender, provisorischer und neu einzurichtender Beregnungsvorrichtungen und Brunnen besonders im Hinblick auf ein permanent ausreichendes Wasserdargebot).
- Es solle zudem die Koordination und Begleitung von zu rekultivierenden Flächen z. B. aufgrund des Rückbaus von Baustraßen oder Erdaushubdeponien, Monitoring

der wiederbewirtschafteten Flächen über zehn Jahre (Bodenverdichtungserscheinungen) erreicht werden.

- Es solle die sofortige Dokumentation von Kulturschäden (bspw. durch Staubbelastung, Feststellung der Einschränkung in der Vermarktung von Kulturen etc.) und Protokollierung für finanzielle Entschädigung, Beweissicherung, Zustandsfeststellung vorher / nachher von Flächen, Böden, Aushub vor Durchführung von Maßnahmen (Bodenabtrag), Grundwasserabsenkung etc. erledigt werden.
- Es müsse eine schnelle Ermittlung von Entschädigungsbeträgen, Abschluss von Entschädigungsvereinbarungen geben. Die Entschädigungszahlungen hätten noch im selben Wirtschaftsjahr wie der Schadenseintritt zu erfolgen. Dies sei durch neutrale Gutachter durchzuführen und zu dokumentieren, Landwirte dürften zeitlich nicht eingebunden werden. Ein zentraler Gutachter solle flurstücksbezogen erörtern, welche Flächen betroffen seien und zeitlich dokumentieren. Dies müsse vom Vorhabenträger organisiert werden.
- Die Einleitung und Überwachung von Schutzmaßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers (Benetzung der Baustraßen mit Wasser, Errichtung „einfacher“ Staubschutzwände gegen übermäßige Staubbelastung, Aufbau von Provisorien zur Beregnung, Einsatz von Tankwagen).
- Gute Vernetzung und **Kommunikation** mit den betroffenen Landwirten, der Gemeinde, der Bürgerinitiative und dem BLHV mit regelmäßigem Situationscheck und –bericht im gegenseitigen Austausch.
- Außerdem müssten die Landwirte über alle Maßnahmen, die die Bewirtschaftung ihrer Flächen betreffen, frühzeitig vorher informiert werden, so dass sie ihre Anbauplanung darauf ausrichten könnten und insbesondere bei der Beantragung von **EU-Agrarbeihilfen** darauf Rücksicht nehmen könnten, denn ansonsten drohten neben dem Beihilfeausfall auch Sanktionen. Wegen des Anbaus von Sonderkulturen, die eine enge Abstimmung mit den Vermarktern der Erzeugnisse erforderten, seien entsprechende Informationen mindestens ein Jahr vorher, am besten mit zwei Wintern Vorlauf vor der geplanten Inanspruchnahme, mitzuteilen.

Der Vorhabenträger stimmte dem nicht zu. Er verwies auf die Abstimmung unmittelbar vor Arbeitsbeginn. Er sagte aber zu, während des Bauzeitraums einen Ansprechpartner der Baufirma für akute baugezogene Themen zu stellen. Die Benennung erfolge im Vorfeld der Maßnahme und werde den Ansprechpartnern von Gemeinde und Landwirtschaft bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass es genügt, wenn der Vorhabenträger wie in Nebenbestimmung Nrn. 50 und 51 festgelegt, Beregnungsleitungen erhebt und mit Schlauchbrücken schützt. Die Dokumentation von Kulturschäden wird den betroffenen Bewirtschaftern zugemutet. Ggf. müssen sie den zusätzlichen Aufwand mit ihren Arbeitsstunden beim Vorhabenträger als zusätzlichen Schaden geltend machen. Es genügt auch, einen zentralen Ansprechpartner für Landwirte zu stellen. Einen „*jour fixe*“, der auch ohne konkreten Anlass stattfinden müsste, oder einen Email-Verteiler muss der Vorhabenträger nicht zwingend einrichten. Wegen der verlangten Kommunikation genügt es der Planfeststellungsbehörde, dass der Vorhabenträger oder dessen Dienstleister wie im Erörterungstermin angekündigt, vor Baubeginn auf den Bewirtschaftler zugeht (ca. 14 Tage vorher) und die konkreten Maßnahmen abspricht. Zusätzlich wird der Vorhabenträger den BLHV und die Gemeinde Eichstetten informieren. Die Planfeststellungsbehörde nimmt wegen des Ansprechpartners für Landwirte die Nebenbestimmungen Nr. 57 auf. Wegen der geforderten schnellen Entschädigung verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Nebenbestimmung

Nr. 49. Der Vorhabenträger hat die jährliche Entschädigung (auf entsprechenden Wunsch und Kooperation) zugesagt.

Zur Erleichterung der Korrektur der Anträge auf EU-Agrarbeihilfen hat der Vorhabenträger im August 2024 der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die **Geodaten** der Arbeitsflächen mitgeteilt. Sie wird die Daten den betroffenen Landwirten zur Verfügung stellen, damit die Anträge so leicht wie möglich korrigiert werden können. Damit sind die Belange der Landwirte angemessen berücksichtigt.

Abschließend forderte der BLHV zur **Rekultivierung** der Flächen eine zeitnahe Schadensbeseitigung und einen zeitnahen Start der Bodenregeneration. Dies solle durch die landwirtschaftlichen Betriebe, die sich mit den vor Ort anliegenden Böden am besten auskennen würden, erfolgen. Die dazu erforderliche Arbeit inkl. Material- (Saatgut, Bodenverbesserer) und der Maschineneinsatz müssten zu einem betriebsüblichen Vergleichsstundensatz entschädigt werden. Verspätete und zur Unzeit (bei zu hoher Bodenfeuchte) durchgeführte Bodenlockerungen schädigten das Bodengefüge durch das Verfressen der Bodenkolloide mehr als dass dies dem Boden nütze. Hier sei, anstatt pauschaler kostengünstigerer Maßnahmen, die Fachkompetenz der Bewirtschafter vorrangig zu achten.

Der Vorhabenträger lehnte diese Forderung, zuletzt im Termin am 06.06.2024, ab. Er hafte für die vollständige Wiederherstellung der Bodenfunktion und rekultiviere in eigener Verantwortung.

Die Planfeststellungsbehörde weist die Forderung des BLHV nach einer Rekultivierung durch die Bewirtschafter zurück. Der Vorhabenträger wird die Böden rekultivieren. Während der Rekultivierung wird er Entschädigungen für die Inanspruchnahme der Flächen leisten. Dies berücksichtigt die Interessen der Landwirtschaft angemessen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat mit Schreiben vom 04.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Fachbehörde teilte damals mit, die betroffenen Flächen seien gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg überwiegend der „Vorrangflur Stufe I“ zuzuordnen, es handele sich dabei um die hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Neben guter Bodenqualität in ebener Lage seien insbesondere die gute Erschließung sowie die Größe und der günstige Zuschnitt der Bewirtschaftungseinheiten ausschlaggebend für die Einstufung in diese Kategorie. Weitere Gründe seien die günstigen klimatischen Bedingungen, sowie das dichte Regenfallsnetz, die den Sonderkulturanbau u. a. Gemüse und den Anbau für Saatgutvermehrung (Lauch, Soja etc.) ermöglichten, der für die landwirtschaftlichen Betriebe in der Region substanziell sei. Unvermeidbare Umwidmungen der landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen müssten daher so flächensparsam wie möglich erfolgen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen gibt die Planfeststellungsbehörde im Folgenden den Vortrag der Behörde zur geänderten Planung wieder.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde äußerte sich mit Stellungnahme vom 04.09.2023 zur **geänderten Planung**. Aufgrund der östlichen Erweiterung des Umspannwerks Eichstetten und der damit notwendigen Verschiebung des Neubaumastes 255A müssten die Planungen von 2020 der TransnetBW geändert werden: Statt elf Masten würden nur noch zehn

Masten neu gebaut, dagegen drei Bestandsmasten verstärkt und nur noch vier Masten rückgebaut. Insbesondere im Dienstbezirk Breisgau-Hochschwarzwald auf der Gemarkung Eichstetten komme es daher zu einer geänderten Flurstücksbetroffenheit, zu der wie nachfolgend Stellung genommen werde: Aus agrarstruktureller Sicht werde begrüßt, dass der Mastneubau 255A an das Ende des Körnermaisschlages auf Flurstücksnummer 9531 verschoben worden sei. Kurzzeitige temporäre Sperrungen der Nimburger Straße für den Mastbau 255A müssten frühzeitig mit den betroffenen Bewirtschaftern der umliegenden Flächen abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger sagte zu, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Punkt für ausreichend beachtet. Die Straßenspernung wird nur für kurze Zeit notwendig sein. Zudem wurde im Anschluss an die Erörterung die Bauausführung bereits soweit konkretisiert, dass der Vorhabenträger die Zusage Nr. 84 erteilen konnte und nicht gleichzeitig die Nimburger Straße und die Wege nördlich des Umspannwerks sperren wird. Damit kann landwirtschaftlicher Verkehr in Ost-West-Richtung das Plangebiet zumindest mit Umwegen jederzeit queren.

15 Flurstücke mit fast vier Hektar Umfang seien laut Fachbehörde mit zusätzlichen Baustelleinrichtungsflächen belegt, davon würde knapp ein Hektar nach ökologischen Richtlinien bewirtschaftet. Bereits 2021 sei darauf hingewiesen worden, dass eine Inanspruchnahme ökologisch zertifizierter Flächen möglichst vermieden werden solle, da für die **ökologische Flächenbewirtschaftung** besondere Regelungen und Voraussetzungen (Umstellungsphase) gelten würden. Zehn Flurstücke würden von vier örtlichen Landwirten und einem Ausmäcker überwiegend als Acker bewirtschaftet. Nach Abschluss der Arbeiten im Bereich der Maststandorte sei die Rekultivierung der Arbeitsflächen und deren Zuweisung vorgesehen. Es werde davon ausgegangen, dass die temporäre Flächenbeanspruchung frühzeitig in Absprache mit den betroffenen Bewirtschaftern erfolge, um die notwendigen Fruchtfolgen bzw. Lieferverträge einhalten und entsprechende Angaben im gemeinsamen Antrag korrigieren zu können.

Der Vorhabenträger teilte mit, für die Berechnung der Entschädigung von Masten werde ein etabliertes Sachverständigengutachten zur Mastentschädigung auf landwirtschaftlichen Flächen von den Gutachtern J. und W. herangezogen. Die auf Grundlage dieses Gutachtens berechnete Entschädigung gleiche die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (Umfahrungsaufwand etc.) durch einen Mast aus. Die Höhe der Entschädigung werde anhand des Bodenaustrittsmaßes des Leitungsmastes sowie anhand des Rohertrages der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Das Austrittsmaß der Neubaumaste sei den Grunderwerbslisten zu entnehmen. Der Rohertrag werde hierbei durch einen öffentlich bestellten Gutachter ermittelt. Die Entschädigung der Überspannungsfläche durch die Stromleitungen werde mit 25 % des gutachterlich bestimmten Bodenrichtwertes entschädigt. Des Weiteren werde eine Aufwandspauschale, ein Beschleunigungszuschlag und zusätzlich eine Lichtwellenleiterkabelentschädigung bei Trassenachsenüberspannung ausgezahlt. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter, zu dokumentieren. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit

dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge, als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben, nachweisen, so wird dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, wird im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Die Bewirtschafter werden ca. 14 Tage vor der Inanspruchnahme der Grundstücke über die konkreten Arbeiten informiert. Die entstehenden Schäden können gem. der Zusage des Vorhabenträgers Nr. 49 aufgrund jährlicher Begutachtung zum Ende des Wirtschaftsjahres ausgezahlt werden. Damit ist der Jahresverdienst der Bewirtschafter gesichert und die Belange der Landwirtschaft insoweit berücksichtigt.

Die Beschränkungen im **Schutzstreifenbereich** betreffen laut der Fachbehörde zusätzlich eine Bewirtschaftungseinheit mit 0,6 ha (drei Flurstücke Getreide) von einem örtlichen Ökolandwirt und eine fast einen Hektar große Körnermaisfläche eines Ausmärkers. Es werde davon ausgegangen, dass mit Einhaltung des 15 Meter Sicherheitsabstandes zu den Leiterseilen eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher weiterhin möglich sei. Die vertragliche Regelung erfolge mit den Flächeneigentümern, die Bewirtschafter bzw. Pächter müssen über den Inhalt entsprechend unterrichtet werden, insbesondere, wenn die Flächen nicht mit Rohren beregnet werden. Mit dem **15 Metern Abstand Boden – Leiterseile** sei nur eine Beregnung über Leitungsrohre möglich, Beregnungskanone oder -rolle oder sogar Pivot könnten nicht eingesetzt werden. Details könnten mit dem aktuellen Vorsitzenden der Beregnungsgemeinschaft, Herrn Z., Gärtnerei „Querbeet“, abgestimmt werden.

Die TransnetBW antwortete, man habe – vorsorglich und um etwaig nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen auch langfristig zu mindern – einen über die Normvorgaben hinausgehenden Mindestabstand der Leiterseile zum Boden von 15 Metern bei der Planung zu Grunde gelegt. Dadurch sei in der Bewirtschaftung der Flächen keine unzumutbaren zusätzlichen Erschwernisse zu erwarten. Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen könne im Schutzstreifenbereich unter Einhaltung der vorgegebenen Sicherheitsabstände weiterhin stattfinden. Der Vorhabenträger teilte zudem mit, man könne davon ausgehen, dass bei einem Bodenabstand der Leiterseile von 15 Metern mit einem Regnerdurchfluss von 25 m³/h die Abstände sicher eingehalten würden. Hierbei sei zu beachten, dass sich die Angabe auf genau definierte Anlagen beziehe. Sie gelte für folgende Betriebsbereiche von Beregnungsanlagen:

Abwurfwinkel von 18° bis 36°

Düsendurchmesser von 18 mm bis 36 mm

Regnerdurchflüsse von 20 m³/h bis 120 m³.

Die TransnetBW werde für die dauerhafte Inanspruchnahme der Flächen Dienstbarkeiten abschließen. Hierzu werde man auf die Eigentümer zugehen und für Dienstbarkeiten nach Eintragung im Grundbuch entsprechende Entschädigungen auszahlen. Würden nach Rückbau einer Leitungsanlage Dienstbarkeiten im Grundbuch nicht mehr benötigt, so lösche die TransnetBW diese auf eigene Kosten. Die TransnetBW bemühe sich im Vorfeld

der baulichen Umsetzung um eine schuldrechtliche Gestattung zur vorübergehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke (bei temporärer Inanspruchnahme). Vor Beginn der mit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verbundenen Arbeiten werde die TransnetBW die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vorher) benachrichtigen. Davon ausgenommen seien unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne der Betriebs- und Netzsicherheit.

Die Planfeststellungsbehörde hält dieses Vorgehen für angemessen. Wegen der Nutzung von Berechnungskanonen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die vom Vorhabenträger im Termin vom 06.06.2024 angebotene Möglichkeit, die zu berechnenden Flächen am neuen Schutzstreifen und in der Nähe der Provisorien aufgrund der genauen Daten der Berechnungsanlage zu berechnen.

Die Fachbehörde fuhr fort, laut Planunterlagen erhöhe sich der Kompensationsbedarf aufgrund der geänderten Planung. Die Ausgleichsabgabe für Eingriffe ins Landschaftsbild werde entsprechend erhöht, aktuell seien keine zusätzlichen externen Maßnahmen auf Landwirtschaftsflächen im Dienstbezirk der Behörde geplant. Die Landwirtschaftsbehörde forderte, es müsse gewährleistet sein, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf den **Wirtschaftswegen** durch die Baumaßnahmen und den Baustellenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt werde. Auf die Zeiträume mit Arbeitsspitzen in den landwirtschaftlichen Kulturen, wie Aussaat bzw. Pflanzung und Ernte, sei im Besonderen Rücksicht zu nehmen.

Der Vorhabenträger verwies auf seine Abstimmung mit den Bewirtschaftern vor der Baumaßnahme. Die Baufirma werde auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht in einer möglichen Konkurrenz bei der Nutzung der Wirtschaftswege Konfliktpotenzial. Daher wurde dieses Thema erörtert mit dem Ergebnis, dass zwar in geringem Umfang Straßen und Wege gesperrt werden müssten und dann nicht für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen könnten. Jedoch wird der Vorhabenträger die Sperrungen auf ein Minimum reduzieren, möglichst nicht auch Umfahungsstrecken gleichzeitig sperren und die Einschränkungen den Betroffenen ankündigen. Ggf. müssen Schäden erfasst und ausgezahlt werden. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass es den Beteiligten gelingen wird, die Beeinträchtigungen gering zu halten. Die Planfeststellungsbehörde hält es für angemessen, dass erst in der Bauausführung entschieden wird, ob ein Einbahnstraßensystem oder die Einrichtung von Ausweichbuchten die günstigste Lösung für die gemeinsame Lösung des Wegenetzes sein wird.

Die Fachbehörde bat, die Bewirtschafter frühzeitig über die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu unterrichten, damit die Planung der Fruchtfolge entsprechend geändert werden könne, um vertragliche Verpflichtungen einhalten zu können und die betroffenen Flächen rechtzeitig aus den Förderverfahren des Gemeinsamen Antrags (GA) abgemeldet werden können, damit es nicht zu Rückzahlungen und ggf. Sanktionen komme.

Der Vorhabenträger sagte die Abstimmung zu.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit den Beteiligten vereinbart, dass für die Korrektur der Anträge auf EU-Agrarbeihilfen der Vorhabenträger die **Geodaten der Planung** der Unteren Landwirtschaftsbehörde zur Verfügung stellt. Das ist im August 2024 geschehen. Die

Fachbehörde wird die Daten den betroffenen Landwirten zur Verfügung stellen, damit die Anträge so leicht wie möglich korrigiert werden können.

Die Fachbehörde gab den Hinweis, sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben, würden § 15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 Abs. 6 NatSchG (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen) gelten. Eine Inanspruchnahme **ökologisch zertifizierter Flächen** solle möglichst vermieden werden, da für die ökologische Flächenbewirtschaftung besondere Regelungen und Voraussetzungen gelten würden. Es könne u. U. zu Sanktionen oder Aberkennung der Fläche kommen. Ebenso sollte die Inanspruchnahme von Flächen für Sonderkulturen wie z. B. Gemüse möglichst vermieden werden.

TransnetBW antwortete, man werde Flur- und Wegeschäden auf ein Mindestmaß beschränken und, soweit wirtschaftlich vertretbar, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Baugeräte in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und eventuell anfallenden Schäden werde gegeben sein. Für ausgleichs- und **förderrechtliche Nachteile**, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die ursächlich auf die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstückes zurückzuführen seien und die vom Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten nicht vermieden werden könnten, erhalte dieser von der TransnetBW auf Nachweis (z. B. Prämienbescheid) einen vollständigen Ausgleich.

Die Planfeststellungsbehörde billigt dieses Vorgehen und sieht die Belange der Landwirtschaft im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald damit angemessen berücksichtigt.

Landratsamt Emmendingen, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsamt Emmendingen hat mit Schreiben vom 05.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Landkreis Emmendingen seien durch das Vorhaben ca. 2,7 Hektar landwirtschaftliche Fläche auf der Gemarkung Bahlingen betroffen. Die Flächen seien gemäß der digitalen Flurbilanz von Baden-Württemberg überwiegend der Vorrangflur Stufe I zugordnet, es handele sich dabei um die hochwertigsten landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Die Flächen würden ausschließlich temporär in Anspruch genommen. Laut dem Erläuterungsbericht werde die Inanspruchnahme der Flächen im Vorfeld der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger bzw. die beauftragten Bauunternehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern abgestimmt. Es sei vorgesehen, nach Beendigung sämtliche im Rahmen der Bauausführung und Zuwegung vorübergehend genutzten Flächen vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Bauunternehmen in Abstimmung mit den Betroffenen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dabei werde im Bedarfsfall vor Beginn und nach Abschluss der Arbeiten der Zustand der Wege und Flurstücke festgestellt und dokumentiert. Durch die Arbeiten entstandene Flur- und Wegeschäden würden behoben und reguliert. Ebenso sei vorgesehen, wirtschaftliche Schäden, z. B. durch Ernteausfall, zu ersetzen. Für den sicheren Betrieb und die Instandhaltung der Leitung sei unter der Freileitung ein ca. 49 Meter breiter Schutzstreifen vorgesehen, in dem Nutzungsbeschränkungen gelten würden (regelmäßige Gehölzpflege, Pflanzverbot von Bäumen und Sträuchern, Lagerverbot für Leistungsgefährdende Stoffe; Bauvorhaben nur unter Vorbehalt). Man gehe davon aus, dass

durch den geplanten Abstand von 15 Metern zwischen den Leiterseilen zum Boden eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung wie bisher weiterhin möglich sei. Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff seien im Landkreis Emmendingen nicht vorgesehen. Auch die Untere Landwirtschaftsbehörde in Emmendingen verlangte, es müsse gewährleistet sein, dass der landwirtschaftliche Verkehr auf den Wirtschaftswegen durch die Baumaßnahmen und den Baustellenverkehr nicht erheblich beeinträchtigt werde. Auf die Zeiträume mit Arbeitsspitzen (Aussaat/Pflanzung, Ernte) sei im Besonderen Rücksicht zu nehmen.

Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich der Vorhabenträger bzw. die Bauunternehmen ebenso mit den Bewirtschaftern abstimmen wird wie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.

Die Fachbehörde teilte weiter mit, sollten sich im weiteren Planungsverlauf Änderungen bzgl. der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ergeben, würden § 15 Abs. 3 BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) und § 15 Abs. 6 NatSchG gelten (frühzeitige Einbindung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen).

Der Vorhabenträger verwies auf Anlage 12 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Kapitel 6.1 "Kompensationsmaßnahmen Ökokontomaßnahmen": Maßnahmen des Naturschutzausgleiches würden nicht auf landwirtschaftlichen Flächen vor Ort, sondern über das anerkannte Ökokonto des Landes Baden-Württemberg kompensiert. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich werde im Landkreis Ortenaukreis eine Wiese mit Stromtal- und Pfeifengraswiesenarten auf einer Acker-Stilllegung entwickelt. Sollte zusätzlicher Kompensationsbedarf erforderlich sein, so könnte dieser weiterhin über dieselbe oder eine weitere Ökokontomaßnahme gedeckt werden.

Damit ist die Planfeststellungsbehörde einverstanden.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 nahm die Fachbehörde zur Planänderung Stellung. Durch diese Planänderung steige im Landkreis Emmendingen auf den Gemarkungen Bahlingen und Teningen-Nimburg die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen um rund 3.500 m². Durch die Planänderung ergäben sich keine erheblichen Bedenken. Hinsichtlich des Gesamtverfahrens bitte man ergänzend darum, die betroffenen Bewirtschafter frühzeitig vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu informieren, dass Änderungen bei den Flächengrößen oder baubedingte Ablagerungen auf den Flurstücken rechtzeitig dem Landwirtschaftsamt, Fachbereich Ausgleichleistungen, anzuzeigen seien, um Probleme im Rahmen des Gemeinsamen Antrags oder ggf. Rückforderungen und Sanktionen zu vermeiden.

Die TransnetBW teilte mit, man bemühe sich im Vorfeld der baulichen Umsetzung um eine schuldrechtliche Gestattung zur vorübergehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke (bei temporärer Inanspruchnahme). Vor Beginn der mit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verbundenen Arbeiten werde die TransnetBW die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig (in der Regel 14 Tage vorher) benachrichtigen. Davon ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne der Betriebs- und Netzsi-

cherheit. Die TransnetBW werde Flur- und Wegeschäden auf ein Mindestmaß beschränken und, soweit wirtschaftlich vertretbar, Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange durchführen sowie Rekultivierungsmaßnahmen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik vornehmen. Die Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Baugeräte in Bezug auf die auszuführenden Arbeiten und eventuell anfallenden Schäden werde gegeben sein. Flur- und Aufwuchsschäden, die im Zusammenhang mit Errichtung, Betrieb, Bestand und Unterhaltung der Leitung durch die TransnetBW oder durch von ihr beauftragte Unternehmen verursacht werden, seien den Nutzungsberechtigten von der TransnetBW zu ersetzen. Für ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg, die ursächlich auf die leitungsbedingte Inanspruchnahme des Grundstückes zurückzuführen seien und die vom Grundstückseigentümer / Nutzungsberechtigten nicht vermieden werden könnten, erhalte dieser von der TransnetBW auf Nachweis (z. B. Prämienbescheid) einen vollständigen Ausgleich.

Damit ist die Planfeststellungsbehörde einverstanden. Wegen der Korrektur von Anträgen auf Beihilfen wird der Vorhabenträger auch der Unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen die Geodaten des Vorhabens überlassen.

3.6.1

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Das Vorhaben wird während der Bauphase zu deutlichen Einschränkungen der Nutzbarkeit der überplanten Flächen für die Landwirtschaft führen. Mehrere Landwirte werden in den nächsten Jahren deutliche Rückgänge der Produktion hinnehmen müssen. Darüber hinaus wird die Nutzbarkeit des Wegesystems für die Landwirtschaft wegen des vorhabenbedingten Bauverkehrs eingeschränkt werden. Es kann zudem zu Einbußen wegen vom Bauverkehr verstaubter Kulturen kommen. Daher wird der Vorhabenträger zur Sicherung der Existenz stark betroffener Landwirte jährlich entschädigen. Er wird zudem das Bewässerungssystem der Äcker so weit wie möglich schützen und Landwirte frühzeitig über die Inanspruchnahme von Flächen informieren.

Damit sind die Belange der Landwirtschaft angemessen erfasst.

3.7

Fischerei

Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Offenburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht

Die Staatliche Fischereiaufsicht hat mit Schreiben vom 15.01.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Fischereifachliche Belange seien von dem Vorhaben betroffen durch **Grundwasserhaltungen** mit Einleitungen in Oberflächengewässer und die Errichtung von **bauzeitliche Überfahrten**. Für die vorgenannten Maßnahmen sollten separate Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde eingereicht werden. Die Fischereibehörde sei gemäß VwV-FischG im Zuge dieser Erlaubnisverfahren

zu beteiligen und werde sich im Rahmen der Anhörung einbringen. Die übrigen Maßnahmen des Vorhabens betreffen fischereifachliche Belange nicht. Zur 1. Planänderung verwies die Fachbehörde mit Schreiben vom 19.09.2023 auf die Stellungnahme vom 15.01.2021. Auch nach Änderung der Antragsunterlagen seien die wasserrechtlichen Tatbestände weiterhin nicht Teil des Antrags. So sollten die Wasserhaltungen bzw. Grundwasserabsenkungen mit Einleitungen in Oberflächengewässer (siehe Erläuterungsbericht S. 36/54 und Anlage 10 S. 33/135) in einem separaten Wasserrechtsverfahren beantragt werden. In Anlage 10 auf S. 40/135 fände sich zwar der Hinweis, dass der Weihergraben zum Überfahren verrohrt werden solle; auch diesbezüglich werde in den vorliegenden, geänderten Planunterlagen jedoch keine wasserrechtliche Gestattung beantragt. Detailpläne seien diesbezüglich ebenfalls nicht vorhanden. Vom aktuell beantragten Vorhaben seien somit weiterhin keine fischereifachlichen Belange betroffen. Die Fachbehörde warte daher auf die Beteiligung im ausstehenden Wasserrechtsverfahren. Die Höhere Naturschutzbehörde erhalte Nachricht aufgrund des potenziellen Vorkommens der Kleinen Flusmuscheln *Unio crassus* in den für die Einleitung von Grundwasser vorgesehenen Vorflutern (Mühlkanal Adlermühle und Alte Dreisam) von der Stellungnahme.

Die Planfeststellungsbehörde wird für die Erteilung der wasserrechtlichen Entscheidung das Referat 33 beteiligen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen der Fischerei nicht vereinbar sein könnte. Es ist im Gegenteil sicher, dass der Vorhabenträger geeignete Vorfluter auswählen kann und keine schädlichen Wassermengen in Gewässer einleiten wird. Auflagen, auch der staatlichen Fischereiaufsicht, behält sich die Planfeststellungsbehörde vor.

3.8 Straßenplanung

Referat 47.1 Koordinationsstelle Straßenbauprojekte

Das Referat 47.1 hat mit Schreiben vom 15.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Abteilung 4 (ausgenommen Ref. 46) - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Bundes- und Landesstraßen nehme zu dem Vorhaben nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die Maßnahme grenze an die L 114. Die Belange des Referats seien daher berührt. Falls Veränderungen am Straßenkörper durchgeführt würden, müssten diese durch die Fachbehörde Abteilung 4 (Referat 47.1) geprüft und fachtechnisch genehmigt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrsflusses auf der Landesstraße sei zu gewährleisten. Würden keine Veränderungen an der Landesstraße durchgeführt, bestünden auf Seiten der Fachbehörde keine Bedenken gegen das Planfeststellungsverfahren i.d.F. vom 02.12.2022.

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise für die Ausführungsplanung zur Kenntnis. Die Planfeststellung sieht aufgrund der Planunterlagen keine unmittelbare Beeinflussung der L 114 und hält es für ausreichend und angemessen, dass der Vorhabenträger straßenrechtliche Erlaubnisse bei der Bauausführung einholt und dann die Höhere Straßenbehörde beteiligt wird. Damit sind die Belange des Straßenbaus berücksichtigt.

3.9 Baurecht

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Baurechtsbehörde

Die Untere Baurechtsbehörde hat mit Schreiben vom 04.02.2021 und 04.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus Sicht des Fachbereichs Baurecht & Denkmalschutz würden keine Bedenken vorgetragen. Die Veränderungssperre nach § 44a EnWG finde entsprechend Beachtung. Das Vorhaben unterliege gemäß § 38 BauGB den Vorschriften des Fachplanungsrechts. Soweit die Maßnahmen nicht bereits außerhalb des Anwendungsbereichs der LBO lägen, seien sie im Übrigen nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfrei gestellt. Es werde darauf hingewiesen, dass im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl-Tuniberg am nördlichen Siedlungsrand eine geplante Wohnbaufläche dargestellt sei. Es wird angeregt die Vereinbarkeit der gemeindlichen Bauleitplanung mit der beabsichtigten Maßnahme zu überprüfen.

Der Vorhabenträger antwortete, die im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl-Tuniberg ausgewiesene **Wohnbaufläche "Scheermättle"** sei ihm bekannt. Sie sei in den Antragsunterlagen des beantragten Vorhabens, insbesondere in Anlage 8 Immissionsschutzrechtliche Untersuchungen, beachtet worden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Belange des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl-Tuniberg für angemessen berücksichtigt. Die Grenzwerte für Immissionen werden entlang der Leitungen eingehalten.

3.10 Gewerbeaufsicht

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde

Die Untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde hat mit Schreiben vom 04.09.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Zum Immissionsschutz teilte sie mit, baubedingte **Geräuschimmissionen** seien nach den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) zu bewerten. Die Richtwerte nach AVV Baulärm seien an den relevanten Immissionsorten einzuhalten. Der maßgebliche nächtliche Immissionsrichtwert von 55 dB(A) sei an den relevanten Immissionsorten (Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt seien) einzuhalten.

Der Vorhabenträger antwortete, insbesondere während der Herstellung der Mastfundamente - dies seien Arbeiten, die, soweit möglich, nur tagsüber durchgeführt würden - seien baubedingte Schallimmissionen zu erwarten. Sie träten nur zeitweise und vorübergehend auf. Auch durch weitere Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen an den Leitungsanlagen entstünden Geräuschimmissionen. Die Richtwerte nach der AVV Baulärm würden an den relevanten Immissionsorten eingehalten. Die vom Umbau betroffenen Leitungen der nördlichen und südlichen Einführung in das UW Eichstetten befänden sich nahezu ausnahmslos auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. An den maßgeblichen – in Bezug auf die geplanten Neubauleitungen bzw. Provisorien nächstliegenden – Immissionsorten würden die jeweils

empfindlicheren nächtlichen Immissionsrichtwerte mit deutlich über 6 dB Abstand unterschritten, sodass auch hier die Anforderungen der TA Lärm ohne Berücksichtigung von Vorbelastungen als eingehalten gelten könnten.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des Vorhabenträgers. Sie geht davon aus, dass die Tiefengründungen überwiegend tagsüber gebohrt werden und alle Grenzwerte eingehalten werden.

Die Fachbehörde forderte, als dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung sei die Verwendung von dicken Viererleiterseilbündel bei den 380-kV-Stromkreisen umzusetzen.

Der Vorhabenträger bestätigte, sämtliche, dem Endzustand entsprechende, 380-kV-Stromkreise würden unter Verwendung dicker Viererleiterseilbündel umgesetzt (vgl. Anlage 5 - Längenprofile).

Die Fachbehörde forderte, bei Schäden an der Anlage, die zu höheren Lärmemissionen, zu Ton- oder deutlich wahrnehmbaren Impulshaltigkeiten führten, seien unverzüglich die notwendigen Abhilfemaßnahmen durchzuführen. Deutlich wahrnehmbar impulshaltig seien Immissionen, wenn der Impulszuschlag am Immissionsort $KI > 2$ dB sei.

Der Vorhabenträger erwiderte, gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG seien nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar seien und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt würden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger seine Anlagen in einem gesetzeskonformen Zustand halten wird.

Zu elektromagnetische Feldern teilte die Fachbehörde mit, die Möglichkeiten, die von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik und der örtlichen Gegebenheiten zu minimieren, seien auszuschöpfen. Grundsätzlich umsetzbare Minimierungsmaßnahmen seien in Anlage 8.1 im Kapitel 3.4.2 in Tabelle 3 der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren (Stand 08.10.2019) dargestellt.

Laut Vorhabenträger seien Möglichkeiten zur Optimierung und deren Umsetzbarkeit in Anlage 8.1 Elektrische und magnetische Felder dargestellt worden. Eine weitergehende Betrachtung nach 26. BImSchVVwV sei aus Sicht des Vorhabenträgers nicht erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Leiterseile zu den maßgeblichen Immissionsorten einen solchen Abstand halten werden, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

Die Fachbehörde wies darauf hin, dass es sich bei dem Vorhaben um eine überwachungsbedürftige Anlage handeln könnte. Überwachungsbedürftige Anlagen und Anlagenteile seien vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend nach Maßgabe der in Anhang 2 der **Betriebssicherheitsverordnung** (BetrSichV) genannten Vorgaben zu prüfen.

Der Vorhabenträger erwiderte, bei einer Freileitung handele es sich nicht um eine überwachungsbedürftige Anlage nach der BetrSichV; die Vorgaben für überwachungsbedürftige Anlagen fänden deshalb keine Anwendung. Freileitungen gehörten weder zu den in Anhang 2 der BetrSichV genannten, noch zu den nach § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtigen Anlagen (siehe Begriffsbestimmung der überwachungsbedürftigen Anlage in § 2 Abs. 13 Satz 1 BetrSichV).

Die Planfeststellungsbehörde ist ebenfalls der Auffassung, dass es sich bei der Freileitungsanlage nicht um ein Arbeitsmittel im Sinne der Verordnung handelt.

Die Fachbehörde wies auf die Notwendigkeit einer **Gefährdungsbeurteilung** hin. Für die Beschäftigten sei eine Beurteilung der mit der Arbeit im Bereich der Anlage verbundenen Gefährdungen im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen, Maßnahmen zur Minimierung der Gefahren festzulegen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der Vorhabenträger bestätigte, dass Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen bei ihm vorhanden seien.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Mitarbeiter des Vorhabenträgers und Netzbetreibers die notwendigen Schulungen erhalten und Gefährdungsbeurteilungen vorliegen. Die Mitarbeiter des Vorhabenträgers werden auch die notwendigen Unterweisungen erhalten.

Die Fachbehörde wies des Weiteren für die Abbruch- und Rückbauarbeiten auf Absturzgefahren hin. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestünden oder die an Gefahrenbereiche grenzten, müssten mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 12 Arbeitsstättenverordnung). Gefahrenbereiche, die durch Abbrucharbeiten entstünden, seien abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern. **Abbrucharbeiten** seien vor Beginn bei dem Fachbereich 450 – Gewerbeaufsicht anzuzeigen (Baustellenvoranzeige gemäß Baustellenverordnung). Bei Abbrucharbeiten sei die berufsgenossenschaftlichen Informationen BGI 665 zu beachten. Insbesondere sei vor Beginn der Arbeiten die Gefährdungen zu ermitteln sowie die Abbruchmethoden auszuwählen und in einer Abbrucharweisung schriftlich zu dokumentieren. Die Abbrucharbeiten bzw. deren einzelne Abschnitte müssten von einer fachkundigen weisungsberechtigten Person (Aufsichtsführender) ständig beaufsichtigt werden. Beim Abbruch seien die anfallenden Materialien sorgfältig zu trennen und entsprechend der Rangfolge nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu bewirtschaften (z. B. Mauerwerk und Beton zur Bauschutttaufbereitung, Metallteile als Altmaterial). Falls die anfallenden Materialien nicht unmittelbar abgefahren würden, seien Einrichtungen zur getrennten Sammlung zu schaffen, z. B. einzelne Mulden aufzustellen, und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Hinweise würden im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt entsprechende Nebenbestimmungen in die Entscheidung auf.

Schließlich wies die Fachbehörde auf die Mantelverordnung hin. Ab 01.08.2023 trete die Mantelverordnung (MantelVO) in Kraft. Die neue MantelVO bestehe aus mehreren Teilen.

Den Kern des Regelungsvorhabens bildeten die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Im Zusammenhang damit würden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert. Ab dem 01.08.2023 würden durch die MantelVO folgende Verordnungen ersetzt:

- Verwaltungsvorschrift für Boden als Abfall – zukünftig EBV
- Dihlmann-Erlass für Baustoffrecycling – zukünftig EBV
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – zukünftig Neufassung BBodSchV

Der Vorhabenträger nahm die Hinweise zur Kenntnis.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Vorhabenträger Abfall korrekt verwerten wird und insgesamt die Belange des Immissionsschutzes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald berücksichtigt sind.

3.11 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat mit Email vom 24.08.2023 mitgeteilt, dass auf Grundlage der Angaben eine Überprüfung des Plangebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt worden sei. Durch rechtzeitige Einbeziehung der Betreiber in die weitere Planung sollten Störungen vermieden werden. Folgende Betreiber von Richtfunkstrecken seien im Plangebiet aktiv:

- Braunform GmbH
- Ericsson Services GmbH
- NetCom BW GmbH
- Netze BW GmbH
- Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei
- ProRegio Bündelfunk GmbH & Co. OHG
- Telefonica Germany GmbH & Co. KG
- Vodafone GmbH

Die Planfeststellungsbehörde hat die Träger öffentlicher Belange angehört. Die Belange der Bundesnetzagentur sind angemessen berücksichtigt.

SWEG Schienenwege GmbH

Die SWEG hat mit Schreiben vom 04.12. und 07.12.2020 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Bei dem genannten Vorhaben werde die elektrifizierte Strecke 9432 Riegel Ort – Gottenheim der SWEG im Bereich des Umspannwerk Eichstetten durch die geplante Freileitung gekreuzt. Für die Sicherung des Bahnbetriebs während der Bauarbeiten sollten Stahlrohrgerüste auf beiden Seiten entlang der Bahnstrecke aufgebaut werden. Auf dem Gerüst werde ein Netz gespannt, um sicherzustellen, dass kein Leiterseil o. ä. in den Gefahrenraum der Eisenbahnstrecke fallen könne. Das Kabelgerüst sei so zu bemessen, dass keine Bauteile oder Kabel (auch unter Berücksichtigung des Durchhanges) in das Regellichttraumprofil, nach EBO, ragen könne. Während der Bauzeit liege keine elektrische

Spannung an. Der Standsicherheitsnachweis für die Gerüste müsse der SWEG in geprüfter Form (Sachverständiger / Prüfstatiker) vorgelegt werden. Für den Fall, dass für die Erstellung oder den Rückbau der Gerüste Sperrungen der Strecke erforderlich würden, habe der Vorhabenträger die daraus entstehenden Einnahmeverluste der SWEG Schienenwege GmbH auszugleichen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde ist mit dieser Abstimmung einverstanden und nimmt die Nebenbestimmung Nr. 58 auf. Sie nimmt weitere unter Nrn. 59 bis 66 ersichtliche Nebenbestimmung zum Schutz der Kaiserstuhlbahn der SWEG auf.

Mit Schreiben vom 01.08.2023 nahm die SWEG zur **1. Planänderung** Stellung. Durch den Umbau der Leitungseinführungen an das Umspannwerk Eichstetten sei die Bahnstrecke 9432 Gemarkung Eichstetten, Flurstück 9221/1 betroffen.

Die SWEG forderte weitere – unter Nrn. 58 bis 66 ersichtliche Nebenbestimmungen, darunter den Nachweis des ausreichenden Abstands zwischen Freileitung und Bahn-Fahrleitung.

Der Vorhabenträger erwiderte, dieser Nachweis sei Anlage 5 - Längenprofile bereits jetzt zu entnehmen. Dem Kreuzungsvertrag werde ein entsprechender Nachweis beigelegt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht die Belange der SWEG mit den zusätzlichen Auflagen angemessen berücksichtigt.

3.12 Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Netze BW GmbH

Die Netze BW hat mit Schreiben vom 10.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Ausführungen wurden von der aktuellen Stellungnahme überholt, so dass die Ausführungen zur ursprünglichen Planung hier nicht wiedergegeben werden.

Mit Schreiben vom 06.09.2023 nahm die Netze BW GmbH zur **geänderten Planung** Stellung. Nach den übersandten Planunterlagen kreuze der geplante Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten die 110-kV-Leitung **LA 1610**. In Anlehnung an die Stellungnahme zur Anhörung vom 10.02.2021 und nach Durchsicht der geänderten Planunterlagen könne man nur unter nachfolgenden Voraussetzungen zustimmen.

1. Sollte im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der TransnetBW eine Änderung an einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW erforderlich sein, so seien möglichst die hierzu erforderlichen Maßnahmen in die Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren der TransnetBW einzuarbeiten. Dies seien bspw. Baubeschreibung, Arbeitsflächen, Zuwegungen, ggf. Anträge zu Grundwasserabsenkungen usw. Da die Flächen oftmals außerhalb des Vorhabenbereichs der TransnetBW lägen (z. B. wenn Drittgrundstücke für notwendige Leitungsänderungen in Anspruch genommen werden müssten), sei der Geltungsbereich

für die Planfeststellung entsprechend zu erweitern. Dies bewirke, dass alle öffentlichen und privatrechtlichen Belange auch für die Änderung der 110-kV-Leitung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt würden.

Der Vorhabenträger erwiderte, eine Aufnahme des Umbaus der 110-kV-Freileitung 1610 in den Antragsgegenstand des vorliegenden Vorhabens sei nicht notwendig. Für diesen Fall sei ein Freileitungsprovisorium unmittelbar westlich von Mast 255A sowie dem Kabelendmast 194 der Netze BW vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass der Vorhabenträger in diesem Sinne vorgehen kann. Die beiden Netzbetreiber stehen im Kontakt zueinander und werden ihre Bauleitplanung auch in der Bauausführung abstimmen. Der Betrieb der Anlage 1610 ist dadurch gesichert.

Netze BW fuhr fort, mit Aufnahme Umbauplanung der Netze BW in das Planfeststellungsverfahren werde ein neues Planfeststellungsverfahren für den Leitungsumbau vermieden. Ferner könne dadurch eine Verzögerung des Leitungsbauprojekts verhindert werden. Sollten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten die 110-kV-Anlage umgebaut bzw. verkabelt werden, könne der geplante Umbau der TransnetBW im Bereich der aktuellen Bestandsanlage der Netze BW erst erfolgen, wenn der Umbau dieser Leitungsanlage abgeschlossen und der Netze BW die Einmessdaten des geänderten Leitungsanlagenabschnitts vorlägen.

Dem widersprach die TransnetBW: Eine Aufnahme des Umbaus der 110-kV-Freileitung 1610 in den Antragsgegenstand des vorliegenden Vorhabens sehe man als nicht notwendig an. Für diesen Fall sei ein Freileitungsprovisorium unmittelbar westlich von Mast 255A sowie dem Kabelendmast 194 der Netze BW vorgesehen. Die geplante Inbetriebnahme von Mast 255A könne natürlich erst abgeschlossen werden, wenn der von der Netze BW geplante und durchgeführte Umbau an der Anlage 1610 abgeschlossen sei. Bis zu diesem Zeitpunkt werde der betroffene Stromkreis über **Freileitungsprovisorien** geführt.

Die Planfeststellungsbehörde ist geht davon aus, dass die beantragte Änderung der Leitungseinführung durch die Provisorienplanung umsetzbar ist. Die TransnetBW musste den Umbau der 110-kV-Freileitung nicht in ihr Vorhaben integrieren.

2. Bei Änderung oder Neuerstellung von **Kreuzungen** und Längsführungen durch bauliche und sonstige Anlagen und Infrastrukturen im Schutzstreifen von Versorgungsleitungen der Netze BW seien die genaue Lage und Höhe selbiger nach deren Fertigstellung durch Übergabe von aussagefähigen Plänen, welche durch ein qualifiziertes Vermessungsingenieurbüro aufgemessen und erstellt worden seien, an die Netze BW nachzuweisen (Abstandsnachweise).

TransnetBW antwortete, die Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt eine Auflage in die Entscheidung auf. Damit ist die Information der Netze BW gesichert.

Netze BW schlug die Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen für die im Bereich des 110-kV-Kabels Weier - Eichstetten, LA 1610 Mast 194 – UW Eichstetten vorgesehenen Arbeits-

flächen, Zuwegungen und Schutzgerüste vor. Sie sind im Tenor unter Nrn. 67 bis 76 ersichtlich. Damit hält die Planfeststellungsbehörde die Belange der Netze BW für angemessen berücksichtigt.

Terranets.bw

Die terranets.bw GmbH hat mit Schreiben vom 17.03.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Wie bereits bekannt, seien im Zusammenhang zu den Planungen der 380-kV-Netzausbauprojekte der TransnetBW als auch der Amprion Stellungnahmen der Terranets.bw GmbH zu den betroffenen Freileitungsanlagen abgegeben worden. Diese Stellungnahme beziehe sich nun ausschließlich auf die im Erläuterungsbericht „Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten“ unter 7. Vorhabenbezogene Technische Erläuterung Bereich UW Eichstetten Gemarkung Bahlingen und in den Tabellen 5 und 7 genannten und zusammengefassten Maßnahmen. In dem bezeichneten Gebiet (Planfeststellungsunterlage Anlage 3.3 und 3.4 Sonderplan) lägen keine Anlagen der terranets.bw GmbH, so dass man von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen sei. Man weise aber vorsorglich darauf hin, dass durch die geplanten Umbaumaßnahmen an den 380-kV-Freileitungsanlagen die Anlagen der Terranets.bw GmbH betroffen seien durch temporäre Arbeitsflächen / Seilzugflächen und Zuwegungen mit Schwerlastverkehr zu den einzelnen Maststandorten (wie unter 10.0 Inanspruchnahme von Grundstücken beschrieben und in Abb. 11 dargestellt).

Die Terranets.bw erteilte des Weiteren Hinweise, die für diesen Planfeststellungsbeschluss übernommen werden, soweit sie nicht vom Stand der 1. Planänderung überholt sind. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anlagen der Terranets.bw damit für ausreichend geschützt.

Weiter teilte Terranets.bw mit, die in der Planfeststellungsunterlage Anlage 3.2 genannten Maststandorte Mast Nr. 211A und 212A befänden sich im Nahbereich der Anlagen der Terranets.bw und seien durch die geplanten Maßnahmen direkt betroffen. Da diese Maststandorte aber nicht unmittelbar zu dem oben genannten Planfeststellungsverfahren „Umbau Leitungseinführung UW Eichstetten“ gehörten, gehe man an dieser Stelle nicht konkret auf die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen an den Anlagen der Terranets.bw GmbH ein, sondern verweise auf unsere Stellungnahme an das RP Freiburg vom 09.03.2020. Sie bedürften aber in jedem Fall einer engen Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger erwiderte, die genannten Maststandorte seien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Vielmehr handele es sich bei der Anlage 3.2 um eine Lesehilfe für die nachfolgenden Lagepläne.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Der Legendenplan enthält nur beispielhafte Angaben. Daher sind die Hinweise hier unbeachtlich. Im Übrigen sind die Belange der Terranets.bw angemessen erfasst.

Deutsche Telekom AG Technik Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg

Die Deutsche Telekom AG hat mit Schreiben vom 01.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte nach § 68 Abs. 1 TKG habe die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesiche-

zung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der Planung nehme man wie folgt Stellung: Im Planungsbereich lägen mehrere Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage sei aus dem beigefügten Plan der Telekom ersichtlich. Diese Telekommunikationslinien seien im Bauwerksverzeichnis und im Lageplan nicht aufgeführt. Man bitte daher, das Bauwerksverzeichnis und den Lageplan um die bisher nicht eingetragenen Telekommunikationslinien der Telekom zu ergänzen.

Der Vorhabenträger erwiderte, im Vorfeld der Genehmigungsplanung seien die Träger öffentlicher Belange durch eine vom Vorhabenträger beauftragte Firma kontaktiert worden. Dabei seien kreuzende Objekte ermittelt worden. Die genannten und im Lageplan der Deutschen Telekom dargestellten Telekommunikationslinien seien sowohl in Anlage 3.3 Lagepläne, als auch in Anlage 7.2 Kreuzungsverzeichnis dargestellt bzw. gelistet.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass ein Telekom-Kabel in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen wurde und dass es auch im Lageplan südlich des Umspannwerks in der Nähe der Nimburger Straße eingezeichnet ist.

Weiter gab die Telekom den Hinweis, die vorhandenen Anlagen verliefen im Bereich der neu geplanten Masten 256B, 257A und 361A. Man weise darauf hin, dass die in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlage verlaufenden Telekommunikationslinien der Telekom bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet seien.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise würden im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet. Der Vorhabenträger wird auch auf das etwas westlich des Maststandorts 256B verzeichnete Telekom-Kabel Rücksicht nehmen.

Die Telekom bat, schon bei der Festlegung der Standorte einen **Abstand** von mindestens fünf Metern zwischen den **Erdungsanlagen** der geplanten Anlage und der Telekommunikationslinie der Telekom zu berücksichtigen.

Der Vorhabenträger erwiderte, im Vorfeld der Genehmigungsplanung seien die Träger öffentlicher Belange durch eine vom Vorhabenträger beauftragte Firma kontaktiert worden. Dabei seien kreuzende Objekte ermittelt worden. Die Deutsche Telekom habe der TransnetBW in diesem Zuge nicht die Kabelschutzanweisung übersandt. Ein Mindestabstand von 5,0 Metern sei nicht gefordert worden und eine Forderung diesbezüglich sei auch nicht aus dem übersandten Dokument hervorgegangen. Die genannten Maststandorte seien so gewählt worden, dass ein Bau der Maste ohne Beeinträchtigung der Kommunikationslinie gewährleistet sei und der Abstand zwischen Maststandort und bestehender Zuwegung so gering wie möglich gehalten werden könne. Dabei seien auch der Belang der Landwirtschaft berücksichtigt worden, eine möglichst geringe Einschränkung in der Bewirtschaftung zu erfahren. Die Vorhabenträgerin sage zu, im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zur Erdung zu ermitteln, diese zum Schutze der Telekommunikationslinien festzulegen und baulich umzusetzen. Der Abstand zwischen Telekommunikationslinie und den geplanten Maststandorten betrage für **Mast 256B 3,2 m**, für Mast 257A 12,3 m und für **Mast 361A 4,9 m**. Da die Unterlagen der Telekommunikationslinien lediglich in analoger Form übergeben worden seien, sei zur Darstellung in Anlage 3.3 Lagepläne der Vermerk „Lage ungenau“ verwendet worden. Aus den der Telekom vorliegenden Unterlagen könne man keine Folgepflicht für die Änderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien der Telekom erkennen. Da die Telekommunikationslinien der Telekom bereits vorhanden seien und die verfahrensgegenständliche Anlage erst später gebaut werde,

kommen die Kollisionsregeln aus § 75 TKG zur Anwendung. § 75 Abs. 1 TKG folge dem Prioritätsgrundsatz. Spätere besondere Anlagen seien demnach so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom nicht störend beeinflussten.

Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Er sagte weiter zu, im Rahmen der Ausführungsplanung geeignete Maßnahmen zur Erdung zu ermitteln, diese zum Schutze der Telekommunikationslinien festzulegen und baulich umzusetzen. Falls doch Änderungen oder Folgemaßnahmen an den Telekommunikationsrichtlinien erforderlich sein sollten, werde der Vorhabenträger etwaig anfallende Kosten übernehmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage aufgenommen und hält das Vorgehen für angemessen. Eine Änderung der Planung zugunsten der Leitungen der Telekom ist nicht notwendig, da der Vorhabenträger die Erdungen der Maste so ausführen kann, dass die Leitungen der Telekom nicht gestört oder gefährdet werden.

Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg Ref. 32 - ASDBW

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 20.07.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die Daten der Planung seien am 18. Juli 2023 durch TransnetBW übermittelt worden.

Die Auswertung der Daten zur Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten habe ergeben, dass das BOS-Richtfunknetz durch das Vorhaben der TransnetBW nicht betroffen sei. Bei der Auswertung habe man festgestellt, dass einige Koordinaten von TransnetBW mehrfach in den Unterlagen vermerkt seien. Man gehe von der Richtigkeit der Daten aus. Nur zur Sicherheit habe man der Anlage einen Planausschnitt mit der Lage der von Änderungen betroffenen Masten, die man den Unterlagen von TransnetBW entnommen habe, beigelegt, um der Planfeststellungsbehörde und TransnetBW den geprüften Bereich nochmals aufzuzeigen. Im nördlichen Bereich des Umspannwerks seien im weiteren Umfeld keine Beeinträchtigungen bis Bahlingen zu erwarten. Im Süden verlaufe über Eichstetten eine Richtfunkverbindung, die nach dieser Prüfung nicht betroffen sei. Wenn die Planungen sich in Richtung Osten ausweiten sollten, wäre östlich der Dreisam evtl. eine Richtfunkverbindung betroffen.

Die Planfeststellung hält mit dieser Prüfung die Richtfunkstrecken für ausreichend geschützt. Die Richtfunkverbindung östlich der Dreisam ist vom Vorhaben nicht betroffen.

3.13

Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

- Gemeinde Bahlingen a.K.
- Polizeipräsidium Freiburg

- Referat 46 Höhere Straßenverkehrsbehörde
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
- Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
- Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz, Planung und Bau
- Referat 53.2
- Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
- Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion
- Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
- Vodafone BW GmbH
- NetCom BW
- Badenova Netze
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IHK Südlicher Oberrhein
- Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG

4.

Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Aus Gründen des Datenschutzes sind in der öffentlich einsehbaren Fassung sowie in den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender nicht enthalten. Den jeweiligen Einwendern wird ihre Einwender-Nummer mitgeteilt.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung eigener rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Einwender Nr. 1

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Text wurde anonymisiert, da Existenzgefährdung geltend gemacht wurde. Der Text wird nur dem Einwender zur Verfügung gestellt.

Einwender Nr. 2

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Text wurde anonymisiert, da Existenzgefährdung geltend gemacht wurde. Der Text wird nur dem Einwender zur Verfügung gestellt.

Einwender Nr. 3

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Text wurde anonymisiert, da Existenzgefährdung geltend gemacht wurde. Der Text wird nur dem Einwender zur Verfügung gestellt.

Einwender Nr. 4

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Der Einwender Nr. 4 hat mit Schreiben vom 02.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er sei Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen, die von der Planfeststellung betroffen seien. Seine landwirtschaftlichen Flächen und die seiner Familie befänden sich im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens. Er sei nicht der Bewirtschafter. Als Verpächter hätten die Maßnahmen jedoch auch direkte Auswirkung auf ihn, die vorübergehende und langfristige wirtschaftliche Nutzung und Beschaffenheit der Flächen, sowie auf die Optionen seiner Pächter und seine Möglichkeiten, die Flächen wie bisher zu verpachten. Zunächst gehe es um das Flurstück 9722, Gemarkung Eichstetten. Der Schutzstreifen der Freileitung liege auf dem Grundstück. Es sei auch von der Baustelle betroffen.

Der Vorhabenträger verwies auf die geplanten Absprachen für mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung. Es werde vor und nach der Baumaßnahme durch die beauftragte Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Die Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Könne der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden könne, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde verweist den Einwender auf die Entschädigung. Das Grundstück wird durch den Schutzstreifen im Umfang von 302 m² in Anspruch genommen und mit 606 m² vorübergehend mit einer Arbeitsfläche belegt. Ein Mast wird nicht auf dem Grundstück gebaut. Das Grundstück wird vorübergehend in der Eignung für die Landwirtschaft beeinträchtigt, langfristig lässt es sich weiter ungestört bewirtschaftet (Bewässerung mit Spritzen ausgenommen) und verpachten.

Im Besitz der Mutter des Einwenders stehe das Flurstück 9691, Gemarkung Eichstetten. Ein neuer Mast solle auf diesem Grundstück errichtet werden. Dazu sei auch eine Baustelle auf dem Grundstück geplant. Es entstehe ein Flächenverlust und Schutzstreifen auf dem Grundstück.

Auch insoweit wird der Einwender auf die Entschädigung verwiesen. Der Mast ist am Rand des Grundstücks, das durch einen Wirtschaftsweg und einen unbefahrten Weg begrenzt wird, platziert. Ein weniger störender Standort ist nicht zu erkennen.

Weiter wandte sich der Einwender gegen die Beanspruchung des Flurstücks 9533, Gemarkung Eichstetten. Ein neuer Mast solle in direkter Nachbarschaft errichtet werden. Er sei vom Schutzstreifen und von der Baustelle in direkter Nachbarschaft betroffen.

Nach der 1. Planänderung ist dieses Grundstück nicht mehr von einem Mastneubau betroffen. Es wird mit 3.500 m² dauerhaft überspannt und erhält vorübergehend eine Arbeitsfläche von 5.891 m². Die damit einhergehenden Beeinträchtigungen werden dem Eigentümer zugemutet. Der Vermögensschaden wird durch die Entschädigung ausgeglichen.

Die aufgeführten Grundstücke seien laut Einwender komplett an Vollerwerbs-Bio-Betriebe in Eichstetten verpachtet. Diese seien auf diese Flächen angewiesen und betrieben deutlich hochwertigere Landnutzung als im Durchschnitt üblich. Aus den bisherigen Planungen sei für den Einwender nicht ersichtlich, wie und ob er in den folgenden sechs Jahren die Grundstücke verpachten könne und wie sie genutzt werden könnten. Die Planung weise Lücken auf, die für ihn auch den optimalen und schonendsten Umgang mit den Flurstücken in Frage stellten.

Der Vorhabenträger verwies auf die Ausführungsplanung. Nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Aus den Antragsunterlagen könnten

mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen. Der Anteil der Inanspruchnahme könne Anlage 6.1 Grunderwerbsliste entnommen werden.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Grundstücke in der Bauphase nur eingeschränkt bewirtschaftet werden können. Dafür erhält der Eigentümer und ggf. Bewirtschafter eine Entschädigung. Ein Vermögensschaden wird in der Summe nicht entstehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 5

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Text wurde anonymisiert, da Existenzgefährdung geltend gemacht wurde. Der Text wird nur dem Einwender zur Verfügung gestellt.

Einwender Nr. 6

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Der Einwender Nr. 6 hat mit Schreiben vom 02.02.2021 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Er lege Einspruch gegen die geplante Baustraße ein. Betroffen seien die Grundstücke Flurstücksnummern 12826 und 12825, die seit 2013 gepachtet würden.

Nach der Planänderung sind diese Grundstücke nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 7

anonymisiert, 79356 Eichstetten

Der Einwender Nr. 7 hat mit Schreiben vom 27.01.2021 zu dem Vorhaben Stellung bezogen. Er sei Eigentümer von Flurstück 12446/1 und Pächter von Flurstück 12903/1. Beide Grundstücke würden von den Umbaumaßnahmen zwischen Mast 228+229 tangiert.

Nach der Planänderung sind diese Grundstücke nicht mehr vom Vorhaben betroffen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Einwender Nr. 8

Bürgerinitiative "Umspannwerk Eichstetten - So nit", anonymisiert, 79356 Eichstetten

Die Bürgerinitiative hat mit Schreiben vom 31.08.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Im Namen ihrer aktuell eingetragenen 984 Unterstützer nehme die Bürgerinitiative

„Umspannwerk Eichstetten - so nit!“ zum Antrag der TransnetBW GmbH auf Planfeststellung des „Umbaus der Leitungseinführung 1. Planänderung“ in das künftige 380-KV-Umspannwerk Eichstetten nachfolgend Stellung. Man habe zur Kenntnis genommen, dass die Kernpunkte der Stellungnahme der Gemeinde vom 04.02.2021 und der damit verbundenen Veränderung der Leitungseinführung aufgenommen worden seien und jetzt in diese „1. Planänderung“ eingeflossen seien. Als äußerst hilfreich empfinde man auch das Zusammenwirken der Akteure des „Runden Tisches“ bestehend aus Regierungspräsidium Freiburg, dem Umweltministerium, der drei auf der Gemarkung Eichstetten am Kaiserstuhl tätigen Energieversorger (TransnetBW, NetzeBW und Amprion, (ARGE genannt), dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald und der Bürgerinitiative „Umspannwerk Eichstetten - so nit!“. Zentrales Ziel sei dabei eine abgestimmte Planung der Energieversorger gewesen, um eine damit verbundene Entlastung im Bereich der Trassenführung der Hoch- und Höchstspannungsstromkreise zu erreichen. Die 1. Planänderung greife das Ergebnis und den in einem intensiven Prozess gefundenen Kompromiss auf. Hauptkritikpunkte an der ursprünglichen Planung seien gewesen:

1. Die jetzige Trassenführung, die eine massive Belastung für die Bevölkerung von Eichstetten darstelle und

2. die in der ursprünglichen Planung enthaltenen beiden neuen Masten 255A und 230A direkt am Ortseingang an der Nimburger Straße mit einer Gesamthöhe von 85,65 Metern Höhe und vier Quertraversen, wobei die oberste Traverse auf 73,25 Meter Höhe mit einer Breite von 32,70 Meter geplant gewesen sei. Diese beiden geplanten Masten seien wegen ihrer Größe im Dorf umgangssprachlich in den Diskussionen auch nur als „Monster-Masten“ bezeichnet worden und seien u. a. ursächlich für den Widerstand. Man wolle diesbezüglich auf die sehr ausführliche Stellungnahme der Gemeinde Eichstetten vom 04.02.2021 zum Planfeststellungsverfahren „Umbau Leitungseinführung Umspannwerk Eichstetten am Kaiserstuhl“ verweisen.

Die zentralen Punkte Mast 230A und Mast 255A seien in der 1. Planänderung im Sinne dieser Stellungnahme und den Diskussionen am „Runden Tisch“ beachtet und verändert worden. Mast 230A habe nun eine Gesamthöhe von 63,05 Meter. Mit vier Quertraversen werde er noch immer eine dominierende Wirkung haben, die sich aber von der Höhe im Rahmen der bekannten Höchstspannungsmasten befinde. Der Mast 255A hab jetzt noch eine Gesamthöhe von 47 Metern und werde damit 38,65 Meter kleiner als ursprünglich geplant.

Der Punkt Bündelung der Trassen östlich der Umspannwerke sei nach Variante 1 der ARGE in der gemeinsamen Planung von TransnetBW und Netze BW entgegen der Ergebnisse am „Runden Tisch“ aktuell in den Plänen zum Vorhaben 72 nicht berücksichtigt worden. Die deutlich bessere Bündelung der verschiedenen Leitungstrassen zur Minimierung der Gesamtbreite der Schutzstreifen und ihrer Zerschneidungseffekte sei von zentraler Bedeutung für die Menschen in Eichstetten. Die jetzt geplanten Masten 230A und 255A dürften keine Fakten schaffen, die der späteren Trassenbündelung der Hoch- und Höchstspannungstrassen von den Umspannwerken und somit der langfristigen Wegverlagerung der Stromleitungstrassen von der Eichstetter Ortslage in die „Seewiese“ entgegenstünden.

Der Vorhabenträger teilte mit, die im vorliegenden Verfahren (Umbau Leitungseinführung Eichstetten) zur Planfeststellung beantragte Maßnahme umfasse den Umbau der Einbindung der bestehenden 380-kV-Leitungstrassen an das neu zu bauende 380-kV-Umspannwerk. Vorhaben 72 nach Bundesbedarfsplangesetz sei ein eigenständiges Vorhaben und

nicht im Antragsgegenstand des auf Planfeststellung beantragten Vorhabens enthalten. Die jetzt geplanten Maste 230A und 255A stünden etwaigen Alternativen oder Varianten aus dem Vorhaben 72 nicht entgegen.

Dem stimmt die Planfeststellungsbehörde zu und verweist auf die Ausführungen zu diesem Thema bei den Belangen der Raumordnung und der Gemeinde Eichstetten.

Die Bürgerinitiative wünschte die Berücksichtigung folgender Punkte:

- Notwendigkeit eines verbindlichen Bauablaufkonzeptes
- Minimierung der Flächenverluste
- Schutz des Bodens
- Reduzierung von Immissionen
- Grundwasserschutz
- Wege- und Straßennetz und Verkehrssicherheit
- Landwirtschaftliche Infrastruktur
- Reparaturen und Entschädigungen
- Kommunikation und Einbindung der Betroffenen

Des Weiteren erwarte die BI im Interesse der Menschen in Eichstetten wie bei deren Arbeiten auf ihren Feldern den Einsatz von maximal geräuscharmen Bauteilen sowie die technisch am geringsten belastende Planung und Ausführung der einzelnen Bauwerke. Weiter sei eine vorausschauende und abgestimmte Planung und direkte Kommunikation mit der Gemeinde und den durch die Baumaßnahmen betroffenen Landwirten, die faktisch die Flächen bewirtschaften, unerlässlich. Die Gemeinde und die Bürgerinitiative hätten am „Runden Tisch“ erklärt, bei der Identifizierung der jeweiligen (oftmals von den Grundstückseigentümern abweichenden) Bewirtschafter zu unterstützen.

Der Vorhabenträger erklärte, im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sei der Vorhabenträger ohnehin zur Minimierung von Immissionen jeglicher Art sowie zu einer flächenschonenden Bauweise verpflichtet sowie dazu, Beeinträchtigungen für Anwohner und Gemeinde möglichst gering zu halten. Über diese geltenden gesetzlichen Vorgaben hinaus sei es dem Vorhabenträger ein Anliegen - und dies habe er auch in zahlreichen Terminen mit der Gemeinde und den Landwirten bereits zum Ausdruck gebracht - sich so entgegenkommend wie möglich bei allen Maßnahmen zu verhalten und die Gemeinde über die aktuellen Planungsstände auf dem Laufenden zu halten.

Die Planfeststellungsbehörde verweist auf ihre Ausführungen zu den Belangen der Gemeinde Eichstetten, der Bodenschutzbehörden und des BLHV. Wegen des Schutzes vor Baulärm wird auf die Nebenbestimmungen Nrn. 10 bis 12 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

5.

Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden vorgetragenen und offenkundigen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung angesichts der über-

wiegenden Argumente, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, für sachgerecht und verhältnismäßig. Die Planung ist umweltverträglich und führt unter Abwägung aller einzustellenden relevanten Gesichtspunkte insgesamt zu den geringstmöglichen Eingriffen in öffentliche und private Belange. Nur durch Umsetzung der Planung können die zwei bestehenden 380-kV-Stromkreise der Anlage 7510 der TransnetBW zu den Portalen des neuen Umspannwerks geführt werden. Und nur so kann der weitere bestehende Stromkreis auf der Anlage, der von der Amprion GmbH betrieben wird, östlich am erweiterten Umspannwerk vorbeigeführt werden.

Zudem dient dieses Vorhaben mittelbar der Beschleunigung der Umsetzung der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden – Kuppenheim – Bühl – Eichstetten gemäß Nr. 21 des Bundesbedarfsplans (Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes). Denn mit dem südlichsten Abschnitt des Gesamtvorhabens gemäß der Nr. 21 (Teilabschnitt B3) sollen die beiden 380-kV-Stromkreise der noch im Planfeststellungsverfahren zum Teilabschnitt B3 zuzulassenden neuen Leitungsanlage 7110 ebenfalls zum neuen Umspannwerk Eichstetten geführt werden. Für sie werden durch das hier zugelassene Vorhaben der Leitungseinführung bereits Masten in unmittelbarer Umgebung des Umspannwerks bestehen, auf die die Stromkreise der Anlage 7110 aufgelegt werden können. Die Planfeststellung des Teilabschnitts B3 ist bereits beantragt und das Regierungspräsidium Freiburg hat als Planfeststellungsbehörde die Anhörung abgeschlossen. Es ist damit zu rechnen, dass das Vorhabens der 380-kV-Netzverstärkung im Teilabschnitt B3 noch 2025 zugelassen werden kann.

Das Vorhaben wird mit den zehn neuen Masten das Landschaftsbild um den Kaiserstuhl belasten. Hier ist aber die bestehende Vorbelastung durch die in Eichstetten bereits konzentrierte Elektrotechnik zu berücksichtigen. Störungen in diesem Sinne gibt es im Osten des Kaiserstuhls bereits seit Jahrzehnten. Die Prägung der Landschaft durch zahlreiche und auffällige Stromleitungen wird nicht allein und nicht wesentlich durch dieses Vorhaben bewirkt. Eine Planänderung im Laufe des Verfahrens hat eine deutliche Reduzierung der Höhen der beiden ehemals größten geplanten Masten 230A und 255A mit sich gebracht. Insofern hält die Planfeststellungsbehörde das Vorhaben für mit dem Schutz des Landschaftsbildes vereinbar.

Das Vorhaben wird mit seinen neuen Maststandorten die örtliche Landwirtschaft behindern. Hier werden neue Anpassungen abverlangt. Und vor allem wird die lange Bauphase von voraussichtlich drei Jahren zu starken Behinderungen der Landwirtschaft im Norden des Umspannwerks führen. Daher werden umfangreiche Schutzauflagen oder Zusagen des Vorhabenträgers aufgenommen. Wichtig ist die weitgehende Nutzbarkeit der Wirtschaftswege für die Landwirtschaft auch in der Bauphase. Der Vorhabenträger wird in der Ausführungsplanung entscheiden, ob ein Einbahnstraßensystem oder die Einrichtung von ausreichenden Ausweichbuchten effizienter ist. Er wird damit in jedem Fall ein Übermaß von Konkurrenzsituationen vermeiden. Wichtig ist zudem, dass zu bewirtschaftende Schläge nicht oder nur so kurz wie möglich von ihrer Hofstelle abgeschnitten werden. Auch dazu wurden Nebenstimmungen aufgenommen.

Das Vorhaben kann nicht zu Existenzgefährdungen von landwirtschaftlichen Betrieben führen. Der Flächenverbrauch und die Anschnittsschäden der neuen Maste haben dafür einen zu geringen Umfang. Die Berechnungsmöglichkeiten werden so weit wie möglich während der Bauphase geschützt. Kritischer wurde die vorübergehende Beanspruchung von Flächen durch Baustellen beurteilt. Dies führt zwangsläufig zu Umsatzrückgängen der lokalen Landwirte. Im Laufe des Verfahrens hat der Vorhabenträger daher zugesagt, bei Interesse jährlich zum Ende des Wirtschaftsjahres die Schäden auszugleichen und nicht erst nach

Abschluss des Vorhabens. Der Vorhabenträger ist in der Lage, zu Ende des Wirtschaftsjahres für eine Begutachtung zu sorgen. Wird dies in Anspruch genommen, kann das Vorhaben keinen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der betroffenen Landwirte haben. Die Hinnahme von Störungen und ein erheblicher Anpassungsbedarf bei den Betroffenen werden zugemutet.

Die Planfeststellungsbehörde misst dem öffentlichen Interesse an der schnellen Realisierung des Vorhabens eine große Bedeutung bei. Forderungen nach Änderungen des Vorhabens oder nach der Vorlage weiterer Gutachten sind nicht berechtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens konnten von den Betroffenen angemessen beurteilt werden, so dass sie ihre Interessen im Verfahren geltend machen konnten. Dies schlägt sich in den Schutzauflagen nieder. Das große öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens folgt allgemein aus den Zielen von § 1 Abs. 1 EnWG – der möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Konkret geht aber darum, vor dem Hintergrund der fortschreitenden Verschiebung von Energieerzeugung und Energieverbrauchern leistungsfähige Umspannwerke mit den dazugehörigen Anschlüssen zu verwirklichen. Das 380-kV-Umspannwerk im Norden Eichstettens hat für die Industrie und tausende Haushalte der Region eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Die nächsten Umspannwerke dieser Größe sind erst in Offenburg-Weier im Norden und Rickenbach-Kühmoos im Süden. Damit wird ein großer Einzugsbereich im Rheintal und im Schwarzwald über dieses Umspannwerk versorgt. Damit dies auch in Zukunft stabil möglich ist, muss die 380-kV-Anbindung – möglichst zeitnah zur Fertigstellung der 380-kV-Erweiterung des Umspannwerks – hergestellt werden.

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde der Ansicht, dass das Vorhaben ausgewogen ist und dem Plan entgegenstehende Interessen nicht ein solches Gewicht haben, dass sie das erhebliche Interesse an dem Vorhaben überwinden könnten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hannes Jatkowski